J. cun. I. 563 m

Koch

m

Ausführliches

Rechtsgutachten

über

das Verfahren des römischen Hofes

in der Angelegenheit
der Constanzer Bisthumsverwaltung des Capitular-
Vicars Freiherrn von Wessenberg,

zugleich mit Hinsicht auf Coopers Briefe über den
neuesten Zustand von Irland;

verfaßt

von

Johann Ludwig Koch,
b. R. Dr. Herzoglich-Nassauischem Kirchen- und Oberschulrath.

Frankfurt am Main, 1819.
In der Andreäischen Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Einleitung.

Die ganz eigenthümliche Veranlassung, von welcher aufgefordert ich dieses Rechtsgutachten auszuarbeiten übernommen habe, legte mir die besondere Pflicht auf, nicht nur mit völliger Unbefangenheit die auf diesen Gegenstand Bezug habenden Urkunden, Actenstücke und Schriften ihrem Geiste und Inhalte nach zu prüfen, und getreu, so viel möglich, sogar mit den eigenen Worten, da, wo es erforderlich war, in das Gutachten aufzunehmen; sondern auch in Beurtheilung der genau gesichteten Materialien die vollkommenste Unpartheilichkeit vorwalten zu lassen, welche eine jede rechtliche Erörterung und diese in mehrfacher Hinsicht eben so interessante als in ihren möglichen Folgen für Staat und Kirche so wichtige Rechtssache vorzüglich erfordert. Ueber die Grundsätze, auf welche die Beurtheilung gebaut ist, bedarf es hier im voraus um so weniger einer eige-

nen Erklärung, da sie überall, wo es nöthig war, hinreichend entwickelt sind. Ich habe sie, um Mißverständnissen zuvorzukommen, da, wo es die Natur der Sache zu erfordern schien, oft in ihre Elemente aufgelöst, und bin selbst zuweilen bis auf die Entwickelung und Darstellung der Grundansicht zurückgegangen: habe aber durchaus stets nur die Sache und ihr inneres von Personen unabhängiges Verhältniß vor Augen gehabt, dem Urtheile einsichtsvoller und billiger Leser kann ich daher ruhig entgegen sehen.

Das Gutachten selbst zerfällt in vier Abschnitte:

I. Abschnitt. Geschichtserzählung.

II. Abschnitt. Kirchenrechtliche Erörterungen.

III. Abschnitt. Staatsrechtliche Erörterungen.

IV. Abschnitt. Resultate.

I. Abschnitt.

Geschichtserzählung.

Der Freiherr Ignaz Heinrich Carl von Wessenberg, Domherr zu Augsburg und Constanz, ward im Jahre 1801 von dem damaligen Fürstbischof zu Constanz, Carl Freiherr von Dalberg zum General-Vicar des Bisthums Constanz ernannt, und führte unter der obersten Leitung seines Bischofs die Diöcesanverwaltung mit so unermüdetem Eifer, hoher Einsicht, und ausgezeichnet großem Nutzen für die Geistlichkeit und das Volk, daß darüber unter den Unbefangenen und Verständigen in Deutschland nur eine Stimme war, die ihn als einen der vorzüglichsten achtungswürdigsten und verdientesten Geistlichen im Vaterlande rühmte. Doch jedes Licht hat auch seine Schattenseite, und dem bestgegründeten Lobe stellt sich nicht selten zweifelnder oder kühn widersprechender Tadel entgegen. In der Kirche, wie in dem Staat welche beide auf den unwandelbaren Grundsätzen des Rechts und der Sittlichkeit ruhen, trifft dieses Schicksal vorzüglich diejenigen, welche diese Grundsätz-

gegen den Andrang des Verderbens, womit die menschliche Schwäche und Verkehrtheit sie stets bedroht, zu schützen und in ihrer Reinheit zu bewahren trachten, kurz diejenigen, welche das Bessere ernstlich wollen und kräftig befördern, und sich dadurch in die unvermeidliche Lage setzen, alle als Gegner zu haben, welche das Bessere entweder gar nicht, oder auf dem eingeschlagenen Wege nicht wollen. Der Herr von Wessenberg theilte mit seinem Bischofe die Ansicht, daß nur durch eine bessere und höhere Bildung der Geistlichkeit, durch einen gründlichern Volksunterricht, und durch einen allgemein ansprechenden, den religiösen Sinn mehr belebenden Cultus die sinkende Kraft des Christenthums gehoben, und seinen heilbringenden Lehren und Tröstungen der ihnen gebührende Einfluß auf Geist und Herz immer mehr gefördert und verstärkt werden könne. Was dieser würdige General-Vicar für die Verbesserung der Volksschulen gethan, wie er für eine gründlichere und vielseitigere Bildung der Theologen in den Lehr-Cursen und Seminarien gesorgt, die bereits im Amt befindlichen Geistlichen durch die angeordneten Pastoralconferenzen und durch Preisaufgaben im fortschreitenden Studium erhalten, sie in eine thätigere, ein- und umsichtsvollere Amtswirksamkeit eingeübt, durch Einführung eines verständlichen Kirchengesangs die Erbauung des Volks belebt und erhöht habe; dieses alles ist durch das im öffentlichen Druck erschienene

Archiv der Pastoralconferenzen des Bisthums Constanz, durch das gleichfalls gedruckte bischöflich-Constanzische Gesangbuch hinreichend beurkundet, und durch das wirkliche Dasein eines höher gebildeten Clerus, und besser unterrichteten Volkes so ausser Zweifel gesetzt, daß hierin die nützliche Wirksamkeit des Herrn von Wessenberg durchaus nicht mißkannt werden kann. Bis zum Jahre 1814 war dieses nicht nur die öffentliche, sondern auch die allgemeine Meinung, welche man in Deutschland von dem Herrn General-Vicar von Wessenberg hegte. Einzelne seiner Verfügungen hatten indessen Tadler gefunden, und es erhoben sich nach und nach sogar Gegner, welche ihn deßfalls bei seinem Bischof dem Herrn Fürsten Primas, und endlich auch zu Rom denuncirten, und ihm Grundsätze zu unterlegen strebten, welche auf seine Orthodoxie ein nachtheiliges Licht werfen sollten, wodurch es ihnen wirklich gelungen ist, selbst den heil. Vater ihm abgeneigt zu machen. Die gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen werden in diesem Gutachten besonders geprüft, und ihr Gehalt erwogen werden. Hier mag also, um die Geschichtserzählung nicht zu unterbrechen, die Bemerkung genügen, daß alles dieses den Herrn Fürsten Primas nicht abgehalten hat, den Herrn von Wessenberg mit Einstimmung des Constanzer Domcapitels und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden als Landesherrn zum Coadjutor des Bisthums Con-

stanz zu ernennen. Da aber bei dem am 10. Febr. 1817 erfolgten Ableben des Herrn Fürsten Primas die päbstliche Bestätigung zur Coadjutorie noch nicht erfolgt war; so fand das Domcapitel zu Constanz aus Anerkenntniß der Verdienste und Würdigkeit des Herrn von Wessenberg sich bewogen, ihn unter dem Zutritt des landesherrlichen Placet, mittelst einer am 17. Februar desselben Jahres ausgestellten Urkunde als Bisthumsverwalter aufzustellen. Kaum hatte aber das Domcapitel diese Aufstellung zu Rom berichtlich angezeigt, als demselben ein päbstliches Breve vom 15. März zukam, welches die Erklärung enthielte, daß Seine Heiligkeit die Wahl des Herrn von Wessenberg als Capitular-Vikar nicht gut heiße, und denselben in dieser Eigenschaft nicht anerkenne, sondern dem Domcapitel zu erkennen gebe, daß es mit Beseitigung der Wahl des Herrn von Wessenberg einen andern Capitular-Vicar erwählen solle, welcher bei allen Katholiken einen guten Namen habe. Die Großherzoglich-Badische Regierung erfuhr das Dasein dieses Breves zuerst durch die öffentlichen Blätter, in denen es sich vollständig abgedruckt befand, bevor noch die Einsendung an dieselbe von Seiten des Domcapitels hatte geschehen können. Die Regierung fand sich durch einen solchen zur Publicität gelangten Vorschritt veranlaßt, zur Wahrung der landesherrlichen Gerechtsame dem päbstlichen Breve alle und jede Wirksamkeit in dem Großherzogthum bestimmt zu

versagen. Darauf erschien im Laufe des Monats Juni desselben Jahrs der Herr Carl Zen, Erzbischof in partibus und päbstlicher Nuntius in der Schweitz, zu Carlsruhe, und überreichte Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog ein neues, unterm 21. Mai ausgefertigtes päbstliches Breve, worin Seine Heiligkeit den an das Domcapitel zu Constanz gegen die Wahl des Herrn von Wessenberg gethanen Vorschritt eröffnet, und die Hoffnung landesherrlicher Hülfe und Unterstützung ausspricht, damit der Herr von Wessenberg von der Bisthumsverwaltung ausgeschlossen, und dem Domcapitel zu Constanz die Wahl eines andern Verwalters frei gelassen werde. Dieser Antrag ward von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog mit der Bemerkung abgelehnt, daß, da der Herr von Wessenberg nach dem Zeugnisse aller geistlichen und weltlichen Behörden im Großherzogthum ein tugendhafter, verdienstreicher und dieses Amts würdiger Geistlicher sey, welcher auch beim Clerus und Volk im besten Rufe stehe, derselbe geschützt und gehandhabt werden würde, bis er nach Vorschrift der Concordate vor Gericht gestellt, und canonischer Hindernisse überwiesen sey. Als jedoch bald nachher der Herr von Wessenberg den Wunsch äusserte, sich selbst nach Rom zu begeben, um Seiner päbstlichen Heiligkeit seine persönliche Ehrfurcht zu bezeigen, und über die ihm noch nicht mitgetheilten Denunciationen, welche zu jenen

gegen ihn erlassenen Breven die Veranlassung gegeben haben möchten, Aufklärung zu erhalten; so ward ihm höchsten Orts diese Bitte nicht nur gewährt, sondern auch ein ministerielles Schreiben an den päbstlichen Herrn Cardinal-Staatssekretär Consalvi ausgefertigt, um ihn zur Erreichung seines Zweckes zu empfehlen.

Ohngeachtet der freundlichen Aufnahme, welche derselbe nach seiner am 18. Juli erfolgten Ankunft in Rom beim Herrn Staatssecretär Consalvi fand, mußte er doch, ohne bei Seiner Heiligkeit zur Audienz zu gelangen, sieben Wochen warten, bis ihm die gegen ihn eingekommenen Beschwerden, um deren Mittheilung er angestanden hatte, nur erst, mittelst einer Note, vorgelegt wurden. Die vom Herrn von Wessenberg darauf ertheilte Antwort ward in einer zweiten Note des Herrn Staatssecretärs vorzüglich deßwegen nicht für genügend erklärt, weil, wie in ihr behauptet wird, mehrere Beschwerden, welche einen Conflict zwischen den bischöflichen mit den päbstlichen Rechten betreffen, durch die in jener Antwort enthaltenen Aufklärungen nicht gehoben seyen. Diese Note bestand zugleich, wie die erstere auf der doppelten Forderung, daß der Herr von Wessenberg die Stelle eines Bisthumsverwesers niederlege und das angeblich gegebene Aegerniß wieder hebe. Herr von Wessenberg hielt es der Verehrung gegen den heiligen Vater angemessen, anstatt sich auf das Detail der Beschwer-

den weiter einzulassen, in einer ehrfurchtsvollen Erklärung den Geist und die Tendenz seiner früheren Denkschrift noch mehr ins Licht zu stellen, und die Hoffnung auszudrücken, daß der heil. Vater, zu welchem er als ein mit Ehrfurcht ergebener Sohn rede, ihn als liebevoller Vater behandeln werde. Allein die darauf erfolgte dritte Note des Herrn Staatssecretärs ließ keinen Zweifel übrig, daß der römische Hof von der oben angeführten doppelten Forderung der Niederlegung des Amts, und einer öffentlichen Mißbilligung dessen, was als mißbilligungswerth in Rom war angebracht worden, nicht abgehen wolle.

Diese Forderung glaubte Herr von Wessenberg als Vorstand eines deutschen Bisthums, welcher die Rechte desselben, so wie jene der deutschen Kirche, und die seiner Würde und seines guten Namens zu bewahren verbunden ist, um so weniger erfüllen zu können, als er zugleich ohne Genehmigung seines Souverains sein Amt, welches er mit landesherrlicher Zustimmung übernommen hatte, nicht einmal niederlegen durfte, sondern er fand sich unter diesen Umständen veranlaßt, die Stadt Rom, wo seine Anwesenheit weiter von keinem Nutzen mehr seyn konnte, zu verlassen, und nach Hause zurückzukehren, um die Acten seiner persönlichen Verhandlung seinem Landesherrn vorzulegen, um dessen weitere Entschliessungen in Ansehung des Schutzes für die Landeskirche und der Wahrung ihrer und

des Staates Rechte abzuwarten. Die Großherzoglich-Badische Regierung fand sich unter den vorliegenden Umständen veranlaßt, ein Manutenenz-Decret zum Schutze des Herrn von Wessenberg in der ihm übertragenen Bisthumsverwaltung, ergehen, und allen geistlichen und weltlichen Behörden im Großherzogthum bekannt machen zu lassen.

Stellt man diese durch öffentliche Blätter und Denk- und Streitschriften schon zur allgemeinen Publicität in Deutschland gediehene Angelegenheit unter die Gesichtspuncte des allgemeinen deutschen Kirchen- und Staatsrechts, sieht man dabei auf die Geschichte der römischen Ansprüche, Anmaßungen und ihrer nachtheiligen Einwirkungen auf das öffentliche Wohl Deutschlands zurück; worüber an Reichstagen, in Chur- und Fürsten-Vereinen, nicht weniger auch in erz- und bischöflichen Beredungen so viele Beschwerden erhoben worden sind: so können die deutschen Katholiken, welche die Rechte ihrer vaterländischen Kirche kennen und achten, eben so wie die von Katholiken bewohnten deutschen Staaten mit Recht glauben, in dieser Sache nicht mehr einen blos die Rechte der Landeskirchen und ihrer Schutzherren angreifenden Vorschritt erkennen zu dürfen, sondern ein Unternehmen, wodurch die wohlbegründeten Rechte und Freiheiten der deutschen Nationalkirche völlig vernichtet, und die Verwaltung der deutschen Landeskirchen, mit Umgehung der Landesherren selbst, in die Hände curialistischer Vicarien

gebracht werden soll, und wobei den Souveränen höchstens nur die Mitwirkung gestattet bleibe, die von Rom aus, ohne ihr Wissen und Genehmigung, ergangenen Befehle in Vollzug setzen zu helfen.

Würde ein solcher Versuch in einem deutschen Bundesstaate entweder gelingen, oder nur so viel Erfolg haben, um im Clerus und Volke eine Parthei gegen die landesherrlichen Anordnungen und die nach den Kirchengesetzen rechtmäßig aufgestellten geistlichen Behörden und ihre Verfügungen zu gewinnen, so könnte dieses Beispiel weiter greifen, wodurch eine für Staat und Kirche gleich gefährliche Spannung entstehen möchte. Eine Angelegenheit, welche, ihrer möglichen Folgen wegen, der näheren Aufmerksamkeit der deutschen Staaten ganz vorzüglich würdig ist, da sie, ihres zeitgemäßen Interesses wegen, schon allgemeines großes Aufsehen erweckt hat. Hier soll sie daher in allen ihren rechtlichen Momenten erwogen werden.

Nach genauer Sichtung der in der Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofes bei der Ernennung des General-Vicars Freiherrn von Wessenberg zum Nachfolger im Bisthum Constanz und zu dessen Verweser u. s. w. Carlsruhe 1818 und in andern Actenstücken und Schriften dem Publicum zur Einsicht und Beurtheilung vorliegenden Materialien, stellen sich eigentlich zwei Hauptgesichtspuncte heraus, unter welche sie sämmtlich gefaßt, und damit vollständig erörtert werden können. Ein

Theil der Gegenstände, und der davon abhängigen Fragen sind nämlich kirchenrechtlicher, der andere Theil, und die daraus herfließenden Folgerungen sind staatsrechtlicher Natur. Da die Sache ursprünglich die kirchliche Verwaltung betrifft, und dann auch in den dabei Statt gefundenen Vorschritten den Statt und dessen Rechte berührt, so scheint es die natürliche Ordnung der Behandlung zu erfordern, daß man, auf die vorhergegangenen kirchenrechtlichen Erörterungen, die staatsrechtlichen folgen lasse, und somit folgt nun nach der im I. Abschnitt vorausgeschickten Geschichtserzählung der

II. Abschnitt,

die kirchenrechtlichen Erörterungen enthaltend.

Hierbei bieten sich als Untersuchungspuncte dar:

1) das Recht des Constanzer Domcapitels, nach dem Ableben des Herrn Fürsten Primas als Bischofs zu Constanz einen Bisthumsverwalter aufzustellen.

2) Die, in Form Rechtens, von demselben wirklich geschehene Aufstellung eines solchen in der Person des Freiherrn von Wessenberg.

3) Zu dieser Aufstellung ist, damit sie gültig sey, eine päbstliche Bestätigung nicht erforderlich.

4) Ob aber, unter welchen Umständen, und wie der Pabst einen Bisthumsverwalter suspendiren, oder absetzen könne.

5) Ob, im vorliegenden Falle, die päbstlichen Breven gegen die allgemeinen und die besondern deutschen Kirchenrechtsgrundsätze und gültigen Gesetze anstoßen, und

6) ob hierein zugleich gegen die Staatsgerechtsame ein anmaßender Vorschritt geschehen sey.

7) Ob der Staat demnach berechtigt gewesen sey, nicht etwa nur das Placet zu verweigern, sondern, erforderlichen Falls, auch eine förmliche Cassation der päbstlichen Breven eintreten zu lassen.

8) Aus welchem Gesichtspunct die persönliche Präsentation des Herrn von Wessenberg in Rom zu betrachten sey.

9) Ob die in Rom, auf sein Verlangen, ihm vorgelegten Beschwerden der Art seyen, daß sie ihn zum Bisthumsverwalter, oder auch zum Bischof untauglich machen.

10) Ob die dem Herrn von Wessenberg, in der dritten Note des Herrn Cardinal-Staatssecretärs Consalvi, zugekommene Entschließung des heil. Vaters als eine päbstliche Sentenz anzusehen sey.

11) Ob der Herr von Wessenberg die ihm in jener Note angesonnene Niederlegung seines Amts und den verlangten Widerruf oder Mißbilligung habe bewilligen und leisten können. Also:

1) das Recht des Domcapitels zu Constanz, bei der Erledigung des Bisthums, einen Capitular-Vicar aufzustellen.

Die Trienter Kirchenversammlung bestimmt im 16. Capitel der 24. Sitzung, welches auch in Deutschland durch die Uebung recipirt ist, daß bei Erledigung eines bischöflichen Sitzes das Domcapitel innerhalb 8 Tagen einen Vicarius aufstellen soll: das Constanzer Domcapitel hat bereits am 17. Febr. 1817, als der Bischof am 10. desselben Monats verstorben war, folglich am 7. Tage nach dessen Tode den Freiherrn von Wessenberg zum Bisthumsverwalter aufgestellt, es hat mithin den gesetzlichen Termin von 8 Tagen eingehalten. Der Landesherr hat zu dieser Ernennung sein Placet ertheilt, und damit das Recht des Domcapitels in der That anerkannt, der Pabst zieht das Recht des Domcapitels ebenfalls nicht nur in keinen Zweifel, sondern er erkennt es förmlich an, da er im Breve vom 15. März jenes Jahres den Constanzer Domherren aufgiebt, mit Beseitigung der Wahl des Herrn von Wessenberg, einen anderen Capitular-Vicar zu erwählen. Die Befugniß des Constanzer Domcapitels, im vorliegenden Falle der Sedisvacanz einen Bisthumsverwalter aufzustellen, ist mithin rechtlich dargethan, und factisch anerkannt, und zwar so einleuchtend, daß darüber von keiner Seite her der mindeste Zweifel obwaltet.

2) Die vom Constanzer Domcapitel vorgenommene Aufstellung des Herrn von Wessenberg als Capitular-Vicar ist, als Thatsache, durch das Domcapitelsche Schreiben an denselben vom 17. Februar 1817 eben so wohl außer Zweifel gesetzt, als durch den von gedachtem Domcapitel nach Rom erstatteten Bericht vom 19. Februar desselben Jahres, welcher das päbstliche Breve vom 15. März veranlaßt hat, und dessen dieses gleich im Eingange Erwähnung thut. Weder gegen die Thatsache dieser Aufstellung, noch gegen die rechtliche Form derselben wird im päbstlichen Breve eine Erinnerung gemacht. So wenig also gegen das Recht des Domcapitels eine Einwendung Statt findet, eben so wenig waltet demnach gegen die Form der Ausübung dieses Rechts im vorliegenden Falle irgend eine Ungewißheit oder Bedenklichkeit ob.

3) Zur Rechtsgültigkeit der Aufstellung eines Bisthumsverwalters durch das Domcapitel ist eine päbstliche Bestätigung nicht erforderlich.

Weder in den kirchlichen Gesetzen und Gewohnheiten vor dem Concilium von Trient, wo die Domcapitel, und früher die Presbyterien, in deren Rechte sie eingetreten sind, die Diöcesanverwaltung während der Sedisvacanz selbst führten, noch in den Bestimmungen dieses Conciliums, welches hier-

in eine Aenderung vornahm, indem es verordnete, daß das Capitel innerhalb 8 Tagen nach dem Tode des Bischofs einen Vicarius aufstellen soll, findet sich die mindeste Spur der canonischen Nothwendigkeit einer päbstlichen Bestätigung der eintretenden Verwaltungsbehörde. Hieraus ergiebt sich schon von selbst, daß es eine neue seither unerhörte Anmaßung des römischen Hofes gegen die deutschen Kirchenrechte und Freiheiten sey, wenn von demselben ein Bestätigungsrecht der Capitular-Vicarien, wobei sogar eine Verweigerung der angemaßten Confirmation soll eintreten können, in Anspruch genommen wird. Diese einzige Betrachtung könnte hinreichen, um den Schluß zu ziehen, daß Staat und Kirche im Vaterlande sich vereinigen müssen, um diesen neuen Versuch, die deutsche Kirche völlig um ihre Rechte zu bringen, kräftig von sich abzuhalten; allein die Wichtigkeit dieses Gegenstandes erheischt eine genauere Erörterung desselben, weil dadurch der wahre Zustand der Gefahr, in welche die deutsche Kirche hinsichtlich ihrer Rechte und Freiheiten bereits versetzt ist, am richtigsten erkannt werden kann. Eine Erörterung, welche in den gegenwärtigen Verhältnissen um so nothwendiger, oder wenigstens um so nützlicher ist, als sie zugleich auf die bei der von den deutschen Staaten beabsichtigten Herstellung der deutschen Kirchen etwa zu ergreifenden Maasregeln hindeuten wird.

Nach der ursprünglichen, und wie sich der berühmte deutsche Canonist Zallwein *) ausdrückt, apostolischen Kircheneinrichtung bildete das Presbyterium, an dessen Spitze der Bischof als dirigirender Vorsteher sich befand, die Repräsentation und damit zugleich die oberste Verwaltungsbehörde der Diöcese; Cyprian **) nennt das Presbyterium sacrum, venerandumque consessum, Hieronymus ***) nennt es senatum Christi, die apostolischen Constitutionen geben ihm den Charakter als Concilium ecclesiae****). Ignatius ermahnt die Epheser, dem Bischof und dem Presbyterium unterthänig zu seyn, und an die Trallianer schreibt er, sie sollen dem Presbyterium gehorchen, als den Aposteln Jesu Christi, und die Presbyter sollen sie verehren ut consessum dei et conjunctionem Apostolorum. In einem Schreiben an die Magnesianer lobt er den Scotion, daß er dem Bischofe, als der Gnade Gottes, und dem Presbyterium, als dem Gesetze Christi unterthänig sey (quod subditus Sit Episcopo ut gratiae dei, et presbyterio ut legi Jesu Christi.) Der Bischof wird

*) Principia jur. eccles. autore P. Greg. Zallwein ord. S. Benedicti universitatis Salisburgensis Rectore magnifico etc. Tom. IV. quaest. II. cap. 3.

**) Epist. 55.

***) In Isaiae cap. 3.

****) Lib. 2. cap. 28.

hier als der belebende Geist, und das Presbyterium als die gesetzgebende Behörde in der Diöcese dargestellt. *) Ganz genau und bestimmt aber spricht sich hierüber aus das vierte Carthaginensische Concilium, welches im 22., 23. und 32. Capitel den Bischöfen bei Strafe der Nichtigkeit verbietet, irgend ein wichtiges Geschäft in der Kirche ohne Mitwirkung des Presbyteriums vorzunehmen. Der Bischof soll ohne den Beirath seiner Geistlichkeit keine Cleriker ordiniren, soll ohne deren Gegenwart in Klagsachen kein Verhör halten, sonst soll die von ihm gegebene Entscheidung ungültig seyn. Soll ohne Zustimmung und Unterschrift der Geistlichkeit keine gültige Schenkung, Verkauf oder Tausch von Kirchensachen vornehmen können. In Cap. 23. Dist. 86. wird dem Bischof aufgegeben, in Gegenwart des Presbyteriums die Wahrheit der gegen Geistliche erhobenen Klagen zu erforschen. In der Diöcesanverwaltung war daher der Bischof nur der Director des Presbyteriums. War der Bischof gestorben, oder auf sonst eine Weise wegen Abwesenheit, Krankheit oder Gefangenschaft ausser Thätigkeit, so führte das Presbyterium die ganze Diöcesanverwaltung in gewohnter Ordnung fort. Als das Presbyterium zu Carthago im 3. Jahrhundert nach Rom schrieb, daß ihr Bischof Cyprian

*) Man sehe Bingham christliche Alterthümer. 2. Buch 19. Cap. 8. §.

wegen Verfolgung seine Kirche habe verlassen müssen und es nun die Diöcesanverwaltung allein führe, antwortete das römische Presbyterium, welches eben auch nach erfolgtem Absterben des Pabstes Fabian die römische Kirche allein verwaltete, unter andern Folgendes: et cum incumbat nobis, qui videmur Praepositi esse, et vice Pastoris custodire gregem, si negligentes inveniamur, dicetur nobis, quod et antecessoribus nostris dictum est, qui tam negligentes Praepositi erant. *) Der heil. Ignatius ermahnet die Presbyter zu Antiochien: Presbyteri, pascite eum, qui in vobis, gregem usquequo ostendat deus eum, qui vobis principabitur.

Dieses Verwaltungsrecht des Presbyteriums, welches sich Vorstand der Kirche und Stellvertreter des Hirten nennt, und welchem nach dem Zeugniß des heil. Ignatius das Weiden der Heerde zusteht, ist ein ihm eigenthümliches und wie sich hier deutlich zeigt, durch apostolische Einrichtung und kirchliche Observanz ordentlicher und gesetzlicher Weise zuständiges Recht, welches bei dem Daseyn des Bischofs selbst weder

*) Hieraus zieht van Espen J. Eccl. P. I. Tit. 9. cap. 1. den Schluß: proin a patrum descendit traditione, quod in capitulum cathedrale clerum Ecclesiae repraesentans dioeceseos regimen, ipsaque Episcopalis auctoritas sede vacante devolvatur.

aufgehoben, noch vermindert, sondern nur in so weit in Ansehung seiner Ausübung modificirt wird, daß der Bischof, sobald er in sein Amt eingesetzt ist, nur an die Spitze der Diöcesanverwaltung tritt, und sie blos als dessen Vorstand zu leiten hat. *) Die Pontificalhandlungen dagegen, und was damit in unzertrennlicher Verbindung steht, gehört ihm vorzüglich zu. Deswegen sagen auch die Canones, die vorzüglichste Verrichtung des Bischofs sey die Ordination der Geistlichen. Die enge Verbindung, worin das Presbyterium mit dem Bischof als ein den Clerus repräsentirendes Collegium steht, stellt sogar noch das Decretalrecht unter dem Bilde eines Leibes dar, wovon der Bischof das Haupt sey. **)

*) Das Presbyterium war eigentlich das die Diöcese verwaltende Collegium, und hies daher Concilium des Bischofs, von dessen Einwilligung die Gültigkeit der bischöflichen Verfügungen abhängig war, wie schon gezeigt ist, und auch noch erhellet aus C. XII. q. 2. c. 73., welches aus dem dritten Concil zu Toledo genommen ist. Es ließe sich noch eine große Menge Stellen aus den Schriften der Väter und aus Concilien anführen, die dieses erweisen. Man findet sie bei Thomasin V. et N. Eccl. disc. p. I. L. III. Indem aber die Concilien immer die Bischöfe nur auf die alte Ordnung, über welche sich hier und dort einige hinauszusetzen strebten, zurückweisen, so mögen diese wenigen Citate genügen, um die ursprüngliche Kircheneinrichtung zu bezeichnen.

**) Cap. 4. Tit. X. lib. III. schreibt selbst noch der Pabst Alexander III. Novit tuae discretionis prudentia, qualiter tu et fratres tui unum corpus sitis ita, quod tu caput et illi membra esse probantur, unde non decet te, omissis membris, aliorum consilio in Ecclesiae tuae negotiis uti, cum id non sit dubium et honestati tuae et sanctorum patrum insti-

In der französischen Kirche hat daher immer der Grundsatz gegolten: der Episcopat stirbt nicht, indem das Presbyterium, oder (wie es später hieß) Domcapitel die Diöcesanverwaltung fortführt. Diese Rechte der Presbyterien sind nemlich auf die Domcapitel, welche bei Gelegenheit der Einführung des gemeinschaftlichen Lebens der Cathedral-Geistlichkeit in deren Stelle getreten oder vielmehr in einer andern Form erschienen sind, übergegangen, und auch sie treten daher mit dem Tode des Bischofs in die ordentliche, aus eigenem Rechte herfließende Verwaltung der Diöcese ein. Diese freie und eigene Diöcesanverwaltung haben die Domcapitel ohne die mindeste Dazwischenkunft und Autorisation des Pabstes, selbst noch nach den Decretalen cap. 11 und 14 de major. et abed., cap. 9 de Haeret, cap. 1 und 2 de Instit. in 6to und mehreren anderen. Nur ist nach und nach das capitularische Verwaltungsrecht in verschiedenen Stücken,

---

tutionibus contraire. Also des Beistands des Presbyteriums soll sich der Bischof bedienen, nicht aber ein besonderes Vicariat halten, das oft sogar aus Presbyter, die von der Seelsorge wenig verstanden zusammengesetzt war. Freilich konnte den Domcapiteln, wie sie seither gebildet waren, die Diöcesanverwaltung auch nicht anvertraut werden, allein daraus folgt nur, daß diese eine bessere Bildung hätten erhalten sollen, die sie dadurch, daß nur tüchtige und verdiente Männer in sie eintreten, erhalten werden. Aber neben dem Domcapitel noch ein Vicariat einrichten, oder bestehen lassen, ist gegen das angeführte Kap. 4, und die wahre Kirchenverfassung selbst.

vorzüglich in Ansehung der Güter und Beneficien deswegen beschränkt worden, weil hierin die Capitel, nach der zwischen ihnen und dem Bischofe geschehenen Vermögenstrennung oft ein dem bischöflichen entgegengesetztes Interesse hatten. Diese Beschränkungen sind jedoch nur Ausnahmen von der Regel, und bei den Canonisten steht daher nach der Versicherung des gelehrten von Espen *) und des Cardinals de Luca **) die Regel fest: die Domcapitel vertreten bei der Sedisvacanz die Stellen des Bischofs, und rücken in die ganze ordentliche Jurisdictionsgewalt ein, mit Ausnahme dessen, was ihnen in den Kirchengesetzen ausdrücklich untersagt ist. Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß die in dem Decretalrecht enthaltenen Beschränkungen der Domcapitelischen Verwaltungsgewalt nach dem Geiste der Kirchengesetze alsdann wegfallen, sobald ihr Grund nicht mehr existirt, oder ihre Beobachtung für die Kirche nachtheilig werden würde. Ja die Domcapitel überkommen sogar, fährt von Espen fort, nicht nur die Gerichtsbarkeit, welche dem Bischofe nach dem gemeinen Rechte zusteht, sondern auch jene, die dieser als Ordinarius der Diöcese, vermöge Statuten, Gewohnheiten und Indulten erlangt hat; ihnen als den Inhabern der Grundgewalt zur Verwaltung der Diöcese steht daher auch ein Zuwachsrecht (jus accrescendi) zu.

*) Jus Eccles. Tom. I. pars I. Tit. 9. cap. 1.

**) Dissert. XXXI. in Concil. Trident.

Die Domcapitel bedürfen zur Ausübung dieses ihnen eigenthümlich und gesetzlich zustehenden Verwaltungsrechts durchaus keiner Bestätigung, ja sie dürfen eine solche nicht einmal annehmen, wenn sie ihnen aufgedrungen werden wollte; denn sie sind verpflichtet, ihre Rechte, welche als kirchliche Gesellschaftsrechte sie deswegen überkommen haben, weil sie die Presbyter (die Vorsteher der einzelnen Gemeinden) collegialisch repräsentiren, auch für die Nachfolger unversehrt zu bewahren, welche aber dadurch zweifelhaft werden könnten, wenn sie bei ihrer Ausübung sich erst eine fremde Bestätigung gefallen lassen wollten. Daher haben auch die vier deutschen Erzbischöfe in den Embser Punctationen festgesetzt, daß ein päbstliches Indultum administrationis, welches vorhin jeweil hat aufgedrungen werden wollen, in Zukunft ganz unzulässig sey.

Doch die domcapitelische Verwaltung der erledigten Diöcese ist nach Vorschrift des Conciliums zu Trient auf 8 Tage beschränkt, das getheilte und widerstrebende Interesse der Domcapitel, und des Bischofs, wovon eben die Rede war, und die gemachte Erfahrung, daß die Domcapitel einer dem künftigen Bischof über ihre, während der Sedisvacanz, geführte Diöcesanverwaltung abzulegenden Rechenschaft auf mancherley Art auszuweichen wußten, bestimmten das genannte Concilium zu der Verordnung, daß die Capitel innerhalb 8 Tagen nach dem

Tode des Bischofs einen eigenen Vicarius aufstellen, und dieser dem künftigen Bischof für seine geführte Verwaltung verantwortlich seyn solle. Der Capitular-Vicar erhält mittelst dieser gesetzlichen Delegation der Diöcesan-Verwaltung, welche das Domcapitel bei Strafe, sie mit dem Rechte, einen Vicarius zu ernennen, zugleich zu verlieren, über 8 Tage nicht selbst ausüben darf, eine ordentliche, und durch das Domcapitel willkührlich weder zu beschränkende noch widerrufliche Jurisdiction.

Sie ist ordentlich, wie dieses der gelehrte und in jeder Hinsicht unverdächtige Zallwein am angeführten Orte sehr weitläufig ausgeführt, gegen die Behauptung eines protestantischen Schriftstellers streng bewiesen, und gegen alle Einwendungen sicher gestellt hat (ordinaria), dem Namen und der That nach; 1. weil sie aus einer nothwendigen und gesetzlichen Delegation fließt, sie ist eine delegatio a lege non ab homine; 2. das Domcapitel kann diese von ihm nothwendig zu ertheilende Delegation nicht bedingen, noch beschränken, sondern es muß die Diöcesanverwaltung, ohne sich einen Theil davon vorbehalten zu können, ganz, so wie es dieselbe selbst in den ersten 8 Tagen nach des Bischofs Tode zu führen hat, an den Vicarius übergeben, weil sonst der Zweck dieser gesetzlich nothwendigen Delegation nicht erreicht werden könnte, indem nicht es, sondern der Vicarius dem künftigen Bischof verantwortlich seyn soll, woraus nothwendig folgt, daß

auch nur allein dieser die ganze Diöcesan-Verwaltung zu führen haben muß. Aus eben diesem Grunde der Verantwortlichkeit, welche der Vicarius dem künftigen Bischof schuldig seyn soll, folgt ganz natürlich, daß er selbst dem Domcapitel in seiner Verwaltung nicht unterworfen seyn kann, ja, daß sogar eine vorgeblich, oder wirklich dem Domcapitel abgelegte Rechenschaft ihn gegen die Untersuchung und Strafe des Bischofs, wenn dieser ihn schuldig findet, nicht soll schützen können,*) weil sonst der nachtheilige Einfluß des Domcapitels auf die Diöcesan-Verwaltung, welchen das Concilium von Trient verhindern wollte, demselben nicht nur offen gehalten würde, sondern es auch sogar noch die desfallsige Verantwortlichkeit von sich ablehnen, und auf den von ihm influenzirten Vicarius würde überwälzen können.

Das Concilium von Trient hat mit dieser angeführten Verordnung weder an der Natur noch an dem Umfange der dem Domca-

*) Das Concilium von Trient sagt: Episcopus ad Ecclesiam vacantem promotus ab eisdem . . . Vicario, et aliis quibuscumque officialibus et administratoribus, qui sede vacante fuerunt a capitulo vel ab aliis in ejus locum constituti . . . rationem exigat officiorum, jurisdictionis, administrationis, aut cujuscunque eorum muneris, possitque eos punire, qui in eorum officio seu administratione deliquerint, etiamsi praedicti officiales, redditis rationibus a capitulo vel a deputatis ab eodem absolutionem, aut liberationem obtinuerint Ss. 24. de ref. cap. 16.

pitel zustehenden Verwaltungsgewalt das mindeste geändert, sondern nur verfügt, daß ihre Ausübung von ihm selbst nicht länger als 8 Tage besorgt, nachher aber einem dem künftigen Bischof verantwortlichen Verwalter (Stellvertreter, Vicarius) übergeben werden soll. Es hat, um diese Uebergabe als gesetzlich nothwendig zu bezeichnen, die Unterlassung derselben sogar verpönt. Daraus folgt mithin klar, daß der vom Domcapitel aufgestellte Bisthumsverwalter die ganze Verwaltungsgewalt, wie sie vor dem Concilium zu Trient dem Domcapitel zuständig gewesen, durch seine Anstellung und mit derselben unmittelbar erhält, und sie, gleichwie dieses vor dem Concilium zu Trient dazu berechtigt und verpflichtet war, so lange, bis der bischöfliche Stuhl wieder besetzt ist, fortzuführen hat. Die Quelle, woraus sie fließt, ist die dem Presbyterium als Repräsentation des Clerus vermöge apostolischer Anordnung beiwohnende Diöcesan-Verwaltungsgewalt, welche durch den Tod des Bischofs in dem Leibe, dessen Haupt er gewesen, nämlich im Presbyterium, nicht nur unversehrt fortlebt und fortwirkt; sondern durch Consolidation des bischöflichen Antheils an derselben sich, mit Ausschluß der Pontificalien, zu ihrer vollkommenen Integrität erweitert. Es überkommt mithin der Capitular-Vicar seine Gewalt lediglich vom Presbyterium (Domcapitel) und zwar nicht von dessen Willkühr, als freiwillig, und

unter beliebigen Bedingungen bevollmächtigter Verwalter, sondern als ein aus gesetzlicher Bestimmung nothwendig angeordneter, mit der ganzen Verwaltungsgewalt ausgestatteter bischöflicher Stellvertreter (Vicarius Episcopi, vel vice pastor.) Er erhält seine Gewalt durch die bloße Thatsache seiner vom Domcapitel geschehenen Ernennung, denn dieses handelt hier als Organ der Kirche und vermöge eines kirchlichen Gesetzes. Die Kirche hat dieses Gesetz im Concilium zu Trient, wobei der Pabst als Oberhaupt derselben mitgewirkt hat, ausgesprochen, und die vom Domcapitel in Gemäßheit dieses Gesetzes vorgenommene Handlung der Aufstellung eines Capitular-Vicars hat mithin ihre Gültigkeit in sich selber, ohne daß eine Confirmation derselben nöthig, erforderlich, oder auch nur zuläßig wäre. Daher hat auch das Concilium selbst von einer Confirmation kein Wort gesprochen, und, wenn es eine nöthig erachtet hätte, so würde es dieselbe sicher dem Metropoliten, oder dem nächsten Bischof ertheilt haben, wie es auch nur diesem die Ernennung eines Diöcesan-Verwalters für den Fall aufgetragen hat, wenn das Domcapitel in Erfüllung seiner Pflichten saumselig befunden würde. Gleichwie in diesem, so auch in jenem Falle konnte wohl keinem Mitglied des Conciliums nur der Gedanke an eine päbstliche Dazwischenkunft in den Sinn kommen. Ja es kann

hierbei vernünftiger Weise nicht einmal an das Oberhaupt der Kirche gedacht werden; denn das Concilium sagt ja selbst: l. cit. der Bischof soll von dem Vicarius u. s. w., welche vom Capitel, oder von andern aufgestellt sind (vel ab aliis in ejus locum constituti) Rechenschaft fordern. Unter jenen andern sind doch wohl nur der Metropolit oder der nächste Bischof zu verstehen, von denen das Gesetz im Eingang spricht, also auch hier wird wieder des Pabstes nicht im geringsten gedacht. Der offenbarste Beweis aber, daß der Pabst bei Aufstellung eines Bisthumsverwalters durchaus nicht concurrire, liegt darin, daß, wenn das Capitel der Metropolitankirche den Termin von acht Tagen versäumt, nicht jener, sondern der älteste Bischof der Provinz; und wenn das Capitel einer exemten Kirche in diesen Fall kömmt, der benachbarte Bischof einen Vicarius setzen soll. Damit wird also in der ganzen Sache an gar kein Devolutions- oder Concurrenzrecht des Pabstes gedacht.

Man kann auch hiergegen mit Grund nicht einwenden, daß der vom Domcapitel erwählte Bischof einer päbstlichen Bestätigung bedürfe, mithin wohl auch ein Bisthumsverwalter, denn man darf nur bedenken, daß das päbstliche Bestätigungsrecht der gewählten Bischöfe in Deutschland lediglich in den jüngsten Concordaten des römischen Hofs mit dem ehemaligen deutschen Reiche seinen Grund hat; wollte man daher auch auf diese mit dem Reiche

selbst erloschenen Verträge zurückgehen, so ist klar, daß die aus einem Vertrage erworbenen Rechte gegen den Erwerber an sich schon streng, gegen den andern Theil aber durchaus nicht ausdehnend ausgelegt, und eine analogische Folgerung gegen diesen schlechthin nicht gezogen werden könne. Eine solche Folgerung wäre auch hier um so weniger passend, weil der Bischof die Diöcese aus eigenem vollen Rechte und für immer zu verwalten hat, der Bisthumsverwalter aber in seiner nur interimistischen Verwaltung schon an mehrere beschränkende Gesetze gebunden, *) und am Ende derselben dem künftigen Bischof verantwortlich ist. Diese Ungleichheit ist offenbar, und was von dem einen gilt, kann auf das andere nicht angewendet werden. Will man aber in dieser Hinsicht eine Aehnlichkeit aufsuchen, so besteht sie darin, daß, da der in Einigkeit gewählte Bischof die Diöcese-Verwaltung auf der Stelle antreten kann, ohne irgend eine Bestätigung nöthig zu haben, eben so auch der blos zum Verwalter vom Domcapitel gewählte Vicarius. Von einem päbstlichen Devolutionsrecht kann ohnehin, da es gleichfalls

*) Gallemart sagt in seinen Declarationen über das Concil zu Trient zum oben angeführten Cap. 16. Capitulum sede vacante potest eligere arbitros ad cognoscendum de causis suspicionum, quae contra vicarium ab eo sede vacante deputatum proponuntur, eo modo, quo Episcopus potuisset. Einer römischen Erkenntniß gedenkt er nicht, ob gleich er die Declarationen der Cardinäle über dieses Concilium schrieb.

nur in den mit dem deutschen Reiche entschlafenen Concordaten seinen Grund haben könnte, um so weniger die Rede seyn, als die wirkliche Besetzung der bischöflichen Stühle, bevor diese hergestellt sind, unmöglich, folglich eine Devolution nicht platzgreiflich ist, dagegen aber die Fortdauer der interimistischen Verwaltung nöthig ist, wobei der Pabst nicht concurrirt.

Ueberdem sollen, den Kirchengesetzen gemäß, die bischöflichen Stühle sehr bald wieder besetzt werden, und eben darin, daß recht schnell und leicht ein Bisthumsverweser muß aufgestellt werden können, damit die Verwaltung nicht stille stehe, liegt zugleich ein nicht unwichtiger Grund, der alle diejenigen, von welchen die Besetzung der Bisthümer abhängt, bestimmen soll, zur Erreichung dieses Zweckes ernstlich mitzuwirken. Und wer soll den größten Ernst bei dieser Religions- und Kirchensache beweisen? Wem kömmt es zu, die desfallsigen Anträge zu machen, und mit Nachgiebigkeit zuvorzukommen? den Staatsregenten, oder den Kirchenobern?!

Eben dieser letzte Grund führt uns nun, nachdem bis zur Evidenz dargethan ist, daß ein Capitular-Vicar der päbstlichen Confirmation zu seiner Amtsführung nicht bedürfe, von selbst auf den Standpunkt, woraus sich der gegenwärtige gefahrvolle Zustand der deutschen Kirche am richtigsten beurtheilen läßt.

Der deutsche Episcopat ist nämlich der Gefahr des gänzlichen Aussterbens, wie allgemein bekannt

ist, bereits nahe gekommen. Gänzlich abgesehen davon, ob diese völlige Auflösung der Kirche in Deutschland in der, auf Umstände bedingten, Absicht des Curialismus liege, so ist doch so viel leider nur zu gewiß, daß deutsche Ultramontaner, welche, dem Wohle ihres Vaterlandes und der vaterländischen Kirche sich entfremdend, der Curie ordentlich als geschäftige Diener sich aufdringen, um die Vernichtung der deutschen Kirchenrechte bewerkstelligen zu helfen, und den Ruhm zu erwerben, gegen die Freiheiten ihrer vaterländischen Kirche als Vorfechter gedient zu haben, den Satz aufgestellt haben, daß man den Episcopat in Deutschland aussterben lassen, und dadurch die Deutschen nöthigen müsse, Bischöfe in Rom zu verlangen, wohl aus keiner andern Absicht, als damit sie jede Bedingniß, die ihnen gesetzt wird, unbedingt unterschreiben müssen. Mehrere Bischöfe starben, und man suchte damit zu helfen, daß man Bisthumsverwalter aufstellte. Dabei schien aber eine Bedenklichkeit obzuwalten, nämlich die, ob und in wie weit die Domcapitel noch bestehen, und also einen Capitular-Vicar aufzustellen vermögen. Die deutschen Curialisten gaben sich alle Mühe, diese Bedenklichkeit auch da recht sehr ins Licht zu setzen, wo sie, wegen des noch wirklichen Daseyns eines Domcapitels, nicht vorhanden war, und es wurden noch Bestätigungen für Bisthumsverwaltungen in Rom geholt, die nach den Vorschriften des Conciliums zu Trient

vollkommen gültig aufgestellt waren. Denn die deutschen Ultramontaner suchten jedermann zu bereden, daß für jede erledigte Diöcese ein sogenannter Vicarius apostolicus angeordnet werden möge. Mit fast unglaublicher Leichtigkeit ist es ihnen gelungen, diese allen Kirchenverfassungs-Grundsätzen geradezu widerstrebende Lehre in Deutschland auszubreiten *), welche man neuerdings hier und dort zu behaupten und mit Sophismen zu unterstützen gesucht hat, nemlich alle und jede Kirchenge-

*) Nach der wahren Verfassung der katholischen Kirche können nur solche Diöcesanvorsteher werden, seyen sie Bischöfe, oder Bisthumsverwalter, welche aus der Wahl der Geistlichkeit hervorgehen. Ehemals wirkte zwar auch das Volk mit, allein seine Mitstimme konnte um so sicherer entbehrt werden, als alle Kirchengemeinden (nach ordentlich geschehenen Pfarreieintheilungen) ihre Presbyter, und damit ihre Repräsentanten erhalten hatten. In Deutschland ist der Clerus im rechtlichen und factischen Besitz des Wahlrechts seiner Bischöfe, welches ihm daher, weder vom Landesherrn, noch vom Pabste entzogen werden kann. Als Franz I. mit Leo X. 1515 das französische Concordat schloß, in welchem der König mit Aufhebung des Clericalischen Wahlrechts die Ernennung zu den Bisthümern erhielte, sagten die Parlamente und der Clerus mit Recht: beide hätten de jure tertii contrahirt. Eben so ist der Clerus im rechtlichen und factischen Besitz, daß die Domcapitel die Bisthumsverwalter wählen, und zwar als seine Repräsentanten wählen; ist daher kein Domcapitel vorhanden, so geht diese Wahl auf die Repräsentirten, nämlich den Gesammtclerus zurück. Ein päbstlicher Vicarius ist mithin unzuläßig, und deutet dahin, als wäre die Kirche eine Monarchie, wo alle Gewalt sich im Souverain befindet, welche Ansicht aber, wie bekannt, gänzlich falsch ist.

walt sey nur dem Pabste und den Bischöfen eigen. Daß also im Presbyterium keine kirchliche Verwaltungsgewalt wohne, woraus denn ganz natürlich folgen muß, daß, nach dem Absterben des Bischofs, der für ihn eintretende Vicarius nothwendig vom Episcopat, also vom Pabste? seine Bevollmächtigung einzuholen habe. *) Auf diese Art ließe sich denn leicht berechnen, daß, nach dem Absterben aller Bischöfe in Deutschland, in der ganzen deutschen Kirche kein Funken eigener kirchlichen Gewalt sich mehr vorfinde, und somit hätte Deutschland aufgehört, eine eigene Kirche, oder Kirchen oder überhaupt nur kirchliche Rechte zu haben, es wäre, wie Irland, eine terra missionis geworden, in welche sogenannte apostolische Vicarien geschickt werden, denen man nach Belieben von der Kirchengewalt so viel mitgibt, und für sich ergebende Fälle auf ihr Ansuchen (für die Reservaten) nachschickt, als eben für nothwendig, oder räthlich erachtet wird. Unter solchen Voraussetzungen wäre dann

*) Wenn es auch wahr wäre, was nach obiger Ausführung grundfalsch ist, daß im Presbyterium, und in der von ihm repräsentirten Gesammtheit der Presbyter wirklich keine kirchliche Verwaltungsgewalt wäre, müßte man denn deswegen gerade nach Rom gehen? um einen Vicarius aufzustellen, den der nächste beste Bischof, und sogar der Clerus selbst aufstellen kann. Ja sogar die nächsten Bischöfe können auch für die vacanten Bisthümer selbst ohne weiters Bischöfe weihen. Dist. LXV. c. 9., worauf ich unten zurückkommen werde.

der Pabst nicht bloß der Mittelpunkt der Einigkeit des Glaubens, der Erste unter den durchaus sich gleichen Bischöfen (primus inter pares) uud das Oberhaupt der Kirche, sondern der alleinige Inhaber, und die einzige Quelle aller kirchlichen Gewalt. Das Kirchenrechtssystem des falschen Isidors, welches von den curialistischen Canonisten gegen die französischen, spanischen und deutschen National-Kirchenrechtsgrundsätze, sonderbar genug, noch immer behauptet werden will, obgleich die Unterschobenheit der falschen Decretalen längstens aufgedeckt ist, würde hiermit in Deutschland zum erstenmal auf eine so auffallende Weise factisch durchgeführt, daß die Geschichte dieser drei Nationen kein ähnliches Beispiel aufzuweisen hat.

Wenn dieser Plan, in Deutschland die absoluteste römische Kirchenmonarchie, im neunzehnten Jahrhundert, in einer Art festzugründen, wovon selbst Gregor VII. schwerlich eine Idee gehabt hat, gelingen würde; so könnte die deutsche Geschichte nicht läugnen, daß Rom, in dieser jüngsten Zeit, Gelegenheit gefunden habe, der stets nach gesetzlicher Ordnung strebenden deutschen Nation ihr Bemühen, zum Schutze ihrer Kirchenfreiheiten Fürstenconcordate zu machen, und sie in kaiserlichen Wahlcapitulationen beschwören zu lassen, sich gegen apostolische Nuntien und ihre Eingriffe zu wehren, und in Emser Punctationen nach Herstellung des alten, wah-

ren, und ursprünglichen Kirchenrechts zu streben, auf eine die Nation selbst demüthigende Weise gänzlich zu vereiteln, und ihr Gesetze vorzuschreiben.

In der Angelegenheit des Herrn von Wessenberg handelt es sich wirklich um die Zulassung des letzten Schritts, den Rom noch zu thun, oder vielmehr, wenn ihm nachgesehen wird, wirklich schon gethan hat, um seinen Plan zu vollenden, denn, wird man in Deutschland gestatten, und selbst, nachdem die Sache streitig geworden ist, nachgeben, daß sogar die Capitular-Vicarien erst eine Bestätigung in Rom holen müssen, um die Diöcese verwalten zu können; so kommt die Verwaltungsgewalt nicht mehr vom Presbyterium her, sondern von Rom, und auf diese Weise ist denn nicht nur das curialistisch-monarchische Kirchensystem in Deutschland practisch, sondern es werden sich dergleichen gravissimae causae leicht und stets auffinden lassen, die man in ein Verwerfungsbreve, ohne sie specifisch anzugeben, legen kann, wenigstens werden die deutschen Denuncianten immerhin, wie sie auch gegen den Herrn von Wessenberg gethan haben, ganze Volumina von Anschuldigungen gegen alle, die nicht in ihrem Systeme sind, nach Rom wandern lassen. Und auf diesem Wege des Verwerfens ist denn auch per indirectum das Ernennungsrecht der Bisthumsverwalter, selbst für die Domcapitel, vernichtet, und für die verwerfende

Behörde acquirirt, weil sie so lang verwerfen kann, bis der rechte Mann gewählt wird.

So verderblich nun die hier dargelegten Folgen nicht nur für das eigentliche, und wahrhaft katholische Kirchensystem, welches allen Monarchismus gänzlich verschmäht, *) sondern auch für die Ausübung der deutschen Kirchenrechte sind, so sind doch die Gefahren, welche hierbei der deutschen Kirche drohen, noch nicht entschöpft, sondern es ist noch eine Rücksicht übrig, welche, besonders bei der jetzt beabsichtigten Herstellung der Kirche in den deutschen Staaten, von ganz vorzüglicher Wichtigkeit ist. Läßt man einmal den Satz gelten, daß im Presbyterium keine kirchliche Verwaltungsgewalt wohne, die es ohne päbstliche Confirmation an den Vicarius übertragen kann, sondern gibt zu, daß diese vielmehr in Rom mittelst einer Confirmation geholt werden müsse; so läßt sich ohne römische Mitwirkung die Herstellung der deutschen Kirchen nicht einmal als möglich denken, und Rom kann dann den deutschen Katholiken, und beziehungsweise auch ihren Regierungen unbedingt Gesetze vorschreiben. Bis zu diesem Grade der Erniedrigung soll es aber doch,

*) Petrus nennt sich I. Br. V. mit eben so viel Wahrheit als Bescheidenheit Mitältesten der Aeltesten der in Pontus, Galatien u. s. w. zerstreuten Christen, er ermahnet sie: nicht als Gebieter über die Auserwählten sich zu benehmen, sondern als Vorbilder. Wo ist ein Fürst der Apostel; oder ein Gebieter?

so Gott will, mit der deutschen Kirche, trotz aller Anstrengungen und Umtriebe der deutschen Curialisten, nicht kommen; denn so gewiß alle deutschen Katholiken den Pabst als den Mittelpunkt der Glaubenseinigkeit, als das Oberhaupt der Kirche, und als den Primas der Bischöfe erkennen, und verehren, zu einem blinden Gehorsam gegen willkührliche Befehle, zur Annahme des Isidorischen Kirchensystems, mit Aufopferung ihrer eigenen vaterländischen Kirchenrechtsgrundsätze und Freiheiten, können und dürfen sich die Deutschen nicht verstehen, ohne die von den Vätern ererbten, in ihrer Ueberzeugung feststehenden, Grundsätze der Wahrheit, des Rechts, und der Moral zu verletzen, und damit die Religion selbst in ihrer tiefsten Wurzel zu zerstören. Halten wir dagegen das Episcopalsystem fest, welches im christlichen Alterthum als das allein wahre, durch die Praxis der bessern Jahrhunderte geheiligte Kirchenverfassungssystem bewährt, und von der deutschen Nation durch das Acceptationsinstrument der Baseler Decrete in seiner Reinheit, wenigstens zum Theil, *) wieder hergestellt worden ist; so bewahren wir uns mit der Ehre, in Behauptung unserer Nationalkirchenrechte und Freiheiten, unse-

*) Das Acceptationsinstrument der Baseler Decrete sagt nämlich im 27. Artikel, daß in den Kirchen Deutschlands noch mehrere Mißbräuche einheimisch seyen, deren Abschaffung durch das Concilium man noch entgegensehe. Vid. Gärtner Corp. Jur. Eccles. Catholicorum novioris T. I. Pag. 58.

rer kraft- und einsichtsvollen Voreltern würdig zu seyn, zugleich die Mittel, unsere Kirchenverfassung, selbst in dem unglücklichsten Falle wieder herzustellen, wenn gegen besseres Hoffen und Vermuthen, der römische Hof auf gerechte, billige und sehr gemäßigte Vorschläge, welche die deutschen Staaten zu machen im Begriffe sind, nicht eingehen *) sollte, denn da die Domcapitel als Nachfolger der alten Presbyterien, so wie diese, nichts anders sind, als eine Repräsentation der gesammten Presbyter, indem nur nach und nach, erst der Land-, dann der Stadt-Clerus durch die Cathedralgeistlichkeit von den Geschäften des Presbyteriums ausgeschlossen worden ist, so kann, wenn auch ein Domcapitel factisch, oder rechtlich nicht mehr existirt, der Clerus einer Diöcese, oder eines Landes, welches sich bey Auflösung des vorhinigen Diöcesanverbandes zu einer neuen Diöcese **) bildet, eine neue Re-

*) Man dürfte eigentlich gar nicht daran zweifeln, daß Rom in billige Vorschläge eingehen werde, allein die deutschen Ultramontaner werden nicht versäumen, in Rom so viele theils Hoffnungen theils Bedenklichkeiten aufzuregen, an welche man daselbst gar nicht gedacht hätte, daß bei dem besten Willen der Contrahenten die Uebereinkunft sich verzögert, und nur erschwert wird, denn diese suchen nur Zwietracht.

*) Die kirchlichen Diöcesen und Provinzen haben sich im altrömischen Kaiserreich nach den politischen Grenzen der gleichnamigen Gebiete des Staats, wie Dupin darthut, und der Name bezeichnet, gebildet, folglich nach dem, in dem politischen Verhältniß gegründeten, kirchlichen Bedürfniß, welches auch oft die Kaiser bestimmt haben, wie z. B. Justinian in Nov. XI.

präsentation, anstatt der Domcapitel, aus seiner Mitte aufstellen, von der die Diöcesanverwaltung vermöge apostolischer Einrichtung, welche ewig gültig bleibt, und es noch ist, interemistisch und bis zur

---

gethan hat. Sind die Diöcesen aufgelöst, wie dergleichen mehrere, deren Cathedral man unterdrückt hat, ohne eine neue anzuweisen, wovon man Stücke abgerissen, ohne andere anzufügen, es wirklich sind, und mit der Unterdrückung der Metropolitan-Autorität des erzbischöflichen Stuhls zu Regensburg auch diese Diöcese aufgelöst wird, so steht jedes Decanat allein, es können sich dergleichen mehrere, je nachdem ihr im politischen Verhältniß des Staats begründetes Bedürfniß es erfordert, zusammenschließen, um eine neue Diöcese zu bilden. Denn diese Verbindung ist ein Act der Freiheit der Presbyter, nachdem ihr früherer Diöcesanverband einmal gelöst ist. Eine Diöcese ist ja doch nichts anders, als eine Vereinigung mehrerer Pfarrgemeinden, um einen eigenen Bischof zu haben, dem sie ihr Vertrauen als obern Seelenhirten schenken, und sich desfalls seiner Leitung unterwerfen. Supprimirt der Pabst die bischöflichen Sitze, ohne neue zu errichten, wie dieses mit Speier, Worms, Kölln, Trier und neuerdings mit Regensburg geschehen ist, wobei er mit Einverständniß des Landesherrn, in deren Gebiet die Cathedrale gelegen ist, gehandelt hat; so können nun die Decanate, welche Trümmer der erloschenen Bisthümer sind, im Einverständniß mit ihren Landesherren, die bei jener Suppression nicht einmal gefragt worden sind, eine neue Diöcesanverbindung eingehen, und die Landesherren können jede auswärtige geistliche Einwirkung verbieten, kurz sie können, wie Justinian in der Nov. XI., welche noch gilt, und wie der jüngste Reichstag 1803, Diöcesaneinrichtungen mit voller Rechtsgültigkeit in ihren Landen machen. Die päbstliche Concurrenz ist hierbei, als einer bloßen Gebietseintheilung, wobei nichts Geistliches vorkömmt, schon an sich gar nicht nöthig, und diese Concurrenz verliert Rom dadurch, wenn es, aufgefordert durch das Bedürfniß der Kirche und so gar auch vom Staate, das *ausserwesentliche* Primatrecht, bei Errichtung

Aufstellung des Bischofs geführt wird. Es kann ferner von diesem Presbyterium, als der Repräsentation des Clerus, ein Bischof gewählt, und vom Landesherrn in genehmigender Form anerkannt

neuer Bisthümer mitzuwirken, nicht ausüben will. Die Gesammtheit des Clerus, welche in der Diöcesanverwaltung vom Presbyterium, in der Provinzialverwaltung vom Provinzial-Concilium repräsentirt wird, kann ohne Anstand für sich handeln, wenn seine Repräsentation fehlt. Thomasin am a. O. sagt: Epistolae Cyrilli, imo et totius Ephesini Concilii, scriptae ad presbyteros, oeconomos, aliosque clericos Ecclesiae Constantinopolitanae super depositione Nestorii: Eae, inquam epistolae hoc ipsum evincunt, non Vicarios, (auch keine apostolicos), non selectos quospiam, sed ipsum cleri universi Collegium in curam et regimen totius Ecclesiae successisse. Setzt man die deutschen Kirchen, indem man sie aufzulösen strebt, in die Nothwendigkeit, zu den ältesten Verfassungsformen zurückzugehen, so können sie dieselben mit eben dem Rechte wieder einführen, mit welchem sie im Mittelalter abgeändert worden sind. Eben darin, daß die Kirche mehrere sehr verschiedene Verfassungsformen gehabt hat, liegt der unwidersprechlichste Beweis ihrer freien Selbstständigkeit, womit sie sich den Staats- und Zeitverhältnissen in Ansehung ihrer Einrichtungen angeschlossen hat. Früher wurden diese Einrichtungen auf den Synoden verabredet. Diese Synoden wurden aber späterhin seltener, und ihre Rechte wußte Rom an sich zu ziehen. So bald nun die Synoden sich wieder constituiren, so greifen sie ganz natürlich zu ihren Rechten wieder zurück. Der deutsche Clerus kann eben so gut, wie der französische, über die Einrichtung seiner gesellschaftlichen Verbindung Synoden halten, oder wenn er lieber will, durch seine Repräsentanten die Einrichtungen verabreden und vollziehen lassen, alles nach apostolischer Einrichtung, welche offenbar die beste war, und wovon man nie hätte abweichen sollen, und wenn Umstände ihre Modification veranlaßten, so nöthigen sie jetzt diese Modificationen wieder aufzuheben.

werden. Damit erhält denn die Diöcesanverwaltung ihren festen und geregelten Gang wieder, ohne daß nach Rom recurrirt werden müsse; denn ein solcher von den Presbytern gewählter Bischof bedarf einer weiteren Bestätigung nicht, um sogleich die Verwaltung der Diöcese zu übernehmen, indem sogar das Decretalrecht in Cap. 44. de elect. (lib. I. Tit. 6.) allen in Einigkeit erwählten Bischöfen ausser Italien die Diöcesanverwaltung zugesteht, bevor sie die Confirmation ihrer Wahl, selbst wenn sie dem Pabste unmittelbar zusteht, erhalten haben.

Die Confirmation der deutschen Bischöfe hat der Pabst ohnehin erst in den Aschaffenburger Concordaten erlangt; da dieselben mit dem deutschen Reiche untergegangen sind, so ist auch dem Pabste jetzt ein Confirmationsrecht der Bischöfe nicht mehr zuständig; es bedarf mithin auch schon in dieser Hinsicht der, vom Clerus durch dessen Repräsentanten gewählte, Bischof einer päbstlichen Confirmation nicht, um an die Spitze der Diöcesanverwaltung der Geistlichkeit, die ihn gewählt hat, zu treten. Ist der Neugewählte selbst ein bereits ordinirter Bischof in partibus, so wird er durch die bloße Wahl schon ordinarius, denn ein Bischof wird nach göttlichem Rechte durch die Weihe selbst Bischof für die ganze Welt; es ist bloß menschliche Anordnung, daß ihm eine bestimmte Diöcese angewiesen zu werden pflegt, auf deren Gebiet er seine

Wirksamkeit einschränken soll, damit durch wechselseitiges Eingreifen verschiedener Bischöfe nicht Verwirrung angerichtet werde; wenn aber in einer Gegend gar kein Diöcesanbischof vorhanden ist, und die Geistlichkeit und das Volk verlangen den in ihrer Mitte befindlichen Weihbischof, der eine bloße Namensdiöcese hat, die nicht mehr existirt, so stört es keine Kirchenordnung, wenn er eine wirkliche Diöcese besorgt, ja er hat die Pflicht, dem Wunsche der Geistlichkeit nachzugeben. Denn welcher Bischof in einer bestimmten Diöcese das Hirtenamt ausüben soll, das hängt, den ursprünglichen kirchlichen Einrichtungen gemäß, von der Wahl des Clerus und Volkes ab, welchem sie ihr Vertrauen schenken, und seiner Leitung sich unterwerfen wollen, daher geschahen die Wahlen früher immer von der gesammten Geistlichkeit und dem Volke; der Metropolit und die benachbarten Bischöfe erkundigten sich, ob der Gewählte würdig sey, und segneten ihn dann ein. Nach Rom geschah nur die Anzeige, daß dieses ordnungsmäßig geschehen und der neue Bischof ein rechtgläubiger, tugendhafter und allgemein geachteter Mann sey, so war die Sache zu Ende. Das Urtheil über die Würdigkeit des Gewählten lag in der Wahl selbst, und der Metropolit, oder die einweihenden Bischöfe forschten nur nach, ob nichts gegen ihn sey. Unterwerfen sich also die Presbyter einer Diöcese, welche als Pfarrer zugleich ihre Gemeinden repräsentiren, einem

schon geweiheten Bischofe durch freie Wahl, so wird er ihr Diöcesanbischof, ihr Ordinarius in gesetzlicher Form, und nach göttlichem und kirchlichem Rechte. Das erste ist aus dem eben Angeführten von sich klar, und für das letzte spricht selbst der berühmte Pabst Leo zu einer Zeit (ao. 443) wo die Kirche noch eine unverdorbene Verfassung hatte, er schreibt nämlich dem Bischof von Narbonne: Es ist nicht zulässig, diejenigen unter die Bischöfe zu zählen, welche weder von der Geistlichkeit erwählt, noch von dem Volke begehrt, oder von den Mitbischöfen der Provinz mit Einstimmung des Metropoliten geweiht sind. Dist. 62. C. 1. Um mithin ein wahrer Bischof zu seyn, mußte man jene Erfordernisse haben, denn von einem Nominations-Indult wußte Leo noch nichts. Ein Bischof also, den der Clerus und das Volk verlangt, ist ein rechtmäßiger Bischof, daran kann kein einsichtsvoller Katholik zweifeln; indem sogar das Cap. 2. de Elect. sagt, daß ein solcher die Confirmation der Obern nicht bedürfe. *)

*) Wie sieht es diesemnach aber aus mit den bloß vom Staate ernannten Bischöfen? wo ist die Wahl des Clerus? wo das Begehren des Volkes? In welchem Kirchengesetz ist ein römisches Indult gegründet? Hier wäre die beste Gelegenheit für gewisse Broschürenschreiber, die immer gegen Hofcanonisten, wie gegen Windmühlen kämpfen, sich einen Kampfplatz zu eröffnen, allein da sind sie sehr bereit, ihren Verstand gefangen zu geben. Es wäre manchen Höfen zu wünschen, daß sie schon früher tüchtige Canonisten gehabt hätten. Doch in Frankreich

In den deutschen Bundesstaaten befinden sich noch geweihte Bischöfe, welche auf diese Weise ohne Anstand Ordinarii werden können. Der älteste Bischof in der Provinz übt die Metropolitanrechte ohnehin aus, wenn der Metropolit gestorben ist, er kann mithin die Confirmation und Consecration der vom Clerus neu gewählten Bischöfe ohne weiteres vornehmen.

Auf diese Weise ist also, wenn man das ächtkatholische Kirchensystem unerschütterlich, und in strengster Consequenz fest hält, und folglich, um nicht aus der Bahn zu weichen, ein päbstliches Confirmationsrecht des Capitular-Vicars schlechthin weder anerkennt, noch ausüben läßt, unserer deutschen Kirche, unter Wahrung ihrer Rechte und Freiheiten, der Weg zu ihrer Herstellung offen gehalten, wozu demnach aufs dringendste zu rathen ist.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß hier nur der canonische Weg angedeutet werden soll, auf welchem man im unglücklichsten Falle, wenn nämlich den Deutschen die Aufopferung ihrer National-Kirchenrechte und Freiheiten abgedungen werden wollte, um ihnen Bischöfe zu geben, zur Herstellung der katholischen Kirchenverfassung in Deutschland gelangen kann. Selbst wenn alle Bischöfe in Deutschland gestorben wären, so geben die Kirchen-

---

haben sie sich in den Kammern vorgefunden. Und in Deutschland gehen sie wahrscheinlich aus den Ständen hervor, da, wo es Noth thut!!

gesetze doch noch Mittel an die Hand, den Episcopat herzustellen, ohne sich jene eben bemerkte Bedingungen gefallen zu lassen. Das Cap. IX. der Dist. LXV. sorgt für das Aussterben des Episcopats auf eine sehr zweckmäßige Art, es sagt: Si forte in Provincia unum tantum contigerit remanere Episcopum, superstes Episcopus convocet Episcopos vicinae Provinciae, et cum eis ordinet comprovinciales Episcopos. Quod si facere neglexerit, populi conveniant Episcopos Provinciae vicinae, et illi prius commoneant Episcopum, qui in eadem provincia commoratur et ostendant, quod populi petant sibi Episcopum rectorem, et doceant justum esse, ut veniat ipse, et cum eis ordinet Episcopum. Quod si litteris conventus tacuerit et dissimulaverit, nihilque rescripserit, tunc satisfaciendum est populis, ut conveniant ex vicina Provincia Episcopi, et ordinent Episcopum. Diese Fürsorge der benachbarten Provinzialbischöfe, wobei einer päbstlichen Concurrenz nicht gedacht ist, müßte um so mehr und zuverlässiger eintreten, wenn gar kein Bischof mehr in einer Provinz vorhanden wäre, denn es ist einerlei, ob der noch vorhandene Bischof unthätig, oder nicht da ist. Daß diese Vorschrift zu der ächtkatholischen Kirchenverfassung gehöre, ist daraus unwidersprechlich, weil dieselbe in dem Concilium zu Sardica im Jahre 347, wobei der Abge-

sandte des Pabstes Julius I., Bischof Hosius von Corduba, den Vorsitz führte, gegeben worden ist; sie macht das Cap. 5. des Conciliums aus. Da die deutschen Concordate erloschen sind, so ist, wie schon bemerkt ist, das päbstliche Confirmationsrecht, welches bloß in denselben gegründet war, zugleich miterloschen, und die alte oben angeführte Procedur zur Aufstellung von Bischöfen tritt wieder ein, weil sie gemein Rechtens ist, wovon die Concordate eine bloß tractatmäßige Ausnahme gemacht hatten. Die in Oestreich, Frankreich, den Niederlanden, und Pohlen befindlichen Kirchenprovinzen und resp. ihre Bischöfe können nach obiger Kirchenvorschrift von den verwaisten deutschen Kirchen in Anspruch genommen werden, um Bischöfe zu ordiniren, selbst wenn auch in Deutschland kein einziger Bischof mehr vorhanden wäre. Wer hierbei an ein Schisma denken wollte, der müßte den Pabst Julius, und das ganze Concilium zu Sardica für schismatisch erklären. *)

*) Wäre man stets bei der ächten und wahren Kirchenverfassung, wie sie in den apostolischen Einrichtungen und in den alten Concilien vorgezeichnet ist, stehen geblieben, so wären viele Verwirrungen und Trennungen in der Kirche nicht entstanden. Gerade durch die Rückkehr zu jener alten ächtkatholischen Verfassung wird jede Veranlassung zum Schisma beseitigt. Hätten aber die deutschen Bundesstaaten sich zur Organisation einer Nationalkirche, etwa so, wie sie in meinen Kirchenrechtlichen Untersuchungen über die Grundlage zu den künftig katholisch-kirchlichen Einrichtungen in Deutschland, Frankfurt 1816.

4) **Ob, unter welchen Umständen, und wie der Pabst einen Bisthumsverwalter suspendiren, oder absetzen könne?**

Ein Bisthumsverwalter, welcher vom Domcapitel förmlich aufgestellt ist, führt, wie aus der vorhergegangenen Untersuchung erhellt, die Diöcesanverwaltung **vermöge gesetzlicher Vollmacht der Kirche**, und übt eine ordentliche geistliche Gerichtsbarkeit als Stellvertreter des Bischofs. Er kann in Ausübung seines Amts vom Domcapitel weder gehemmt, oder beschränkt, noch weniger von demselben entsetzt werden. Van Espen meint zwar, das Domcapitel könne dem Capitular-Vicar die ertheilte Vollmacht zur Verwaltung wohl nicht so leicht, wie der Bischof seinem General-Vicar, jedoch aus einer gerechten und vernünftigen Ursache (ex justa et rationabili causa) zurücknehmen; allein diese unstatthafte Meinung gründet sich in der Ansicht, daß die Sorge für die Diöcesanverwaltung dem Capitel, auch nachdem es den Vicarius aufgestellt hat, fortan in der Art noch obliege, als ob der Bisthumsverwalter Vicarius des Capitels selbst wäre, daß aber diese Ansicht irrig sey, folgt aus der Erörterung der vorhergehenden Frage, und vorzüglich daraus, daß der Capitular-Vicar **vom**

Seite 30 vorgeschlagen ist, oder auf eine ähnliche Art, verstehen wollen, wie sie sich zu einer Militärverfassung verstanden haben, so wäre den kirchlichen Bedürfnissen ohne Schwierigkeit, und am zweckmäßigsten abgeholfen worden. Auch jetzt ist diese Einrichtung noch möglich, so bald man nur will.

Gesetze selbst als Stellvertreter des Bischofs (Vicepastor) delegirt ist, und daher nach der Verordnung des Tridentinums nur dem nächstkünftigen Bischof verantwortlich seyn soll, folglich vom Capitel hinsichtlich seiner Vollmacht, welche ihm die Kirche, deren bloßes Organ das Domcapitel hier ist, ertheilt, eben so unabhängig ist, als der Bischof selbst, denn der Capitular-Vicar ist wahrer Vicepastor und das Domcapitel steht in Ansehung der Diöcesanverwaltung in dem nämlichen Verhältniß zu ihm, wie zum Bischof selbst.*)

Ein solcher von der Kirche, vermöge ihrer Verfassung, mit der zur interimistischen Bisthumsver-

*) Zu den bereits oben angeführten Gründen, daß die so genannten Vicarii apostolici kirchenverfassungswidrig sind, gehört auch noch dieser, daß jede Diöcesanverwaltung, um gesetzmäßig zu seyn, collegialisch seyn muß. Neben dem Bischof steht verfassungsmäßig das Presbyterium, späterhin das Domcapitel, ohne welches er selbst noch nach dem Decretalrecht manches nicht gültig verfügen kann. Dem Capitular-Vicar bleibt gleichfalls das Domcapitel und zwar mit noch mehreren Rechten zur Seite. Nun soll aber auf einmal, da wo die Kirche weder Bischof noch Domcapitel hat, ein einzelner Vicarius die ganze Diöcesanverwaltung allein führen. Dieses ist offenbar gegen die Kirchensatzungen. Die Verordnung des Conciliums von Trient in C. 16. ss. 24. de Ref. hat alle römische Concurrenz bei der Bisthumsverwaltung ausgeschlossen, und dem Domcapitel seine Rechte gesichert, nur gegen seine etwaige Nachläßigkeit hat es Vorkehrung getroffen. Da nun das Domcapitel in die Stelle des Presbyteriums getreten und mithin die Repräsentation des Clerus bildet, so folgt ganz natürlich, daß eine Diöcesanverwaltung nur gesetz- und rechtmäßig sey, wenn sie von einem Vicepastor unter Beistand eines den Clerus repräsentirenden Collegiums geführt wird.

waltung erforderlichen Gewalt versehener Vicepastor repräsentirt den Bischof in allen Stücken, und kann mithin auch nur aus den nämlichen Ursachen in der nämlichen Form Rechtens, wie ein Bischof suspendirt oder abgesetzt werden. Dieser rechtliche Zustand hat sich durch die gegenwärtigen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche um so fester gegründet, da ohne den Zutritt des landesherrlichen Placet, *) in den souverainen Bundesstaaten eine kirchliche Gerichtsbarkeit weder jemanden übertragen, noch die einmal übertragene zurückgezogen werden kann. Daß aber, den Kirchengesetzen gemäß, die Klagen gegen Bischöfe sowohl, als überhaupt die Behandlung aller Kirchengeschäfte von Wichtigkeit auf den Provinzialsynoden erledigt worden seyen, erhellet sogar aus dem Gratianischen Decret selbst

*) Das landesherrliche Recht, kirchengesellschaftlichen Einrichtungen, Vorschriften und Anordnungen das Placet zu ertheilen, oder zu verweigern, ist ein Majestätsrecht, worüber ein Vergleich nicht statt findet, denn der Staatsregent kann es weder veräußern, noch es von einem fremden Souverain beschränken lassen. Es gründet sich in dem Oberaufsichtsrecht über jede im Staate bestehende Gesellschaft. Ist die Kirchengesellschaft vom Staate nicht blos tolerirt, sondern auch förmlich recipirt, so vereinigt sich mit dem Oberaufsichtsrecht auch noch das Schutzrecht des Staats, gemäß welchem derselbe die recipirte Kirche nicht nur im Innern des Staats, sondern auch gegen Kränkung ihrer Rechte, welche Kirchengesellschaften und Kirchenvorsteher ausserhalb des Staats sich erlauben wollen, in Schutz nimmt. Wenn daher Differenzen entstehen, so steht der Staat seiner Kirche so lange bei, bis eine gesetzmäßige Untersuchung und Entscheidung und zwar unter der Aufsicht des Staats selbst, erfolgt ist.

in caus. VI. quaest. 4. can. 1. bis 5. Unser deutsches Kirchenrecht bestimmt im Tit. III. Cap. 2. §. 3. des Acceptationsinstruments der Baseler Decrete ausdrücklich, *) daß alle Klagsachen über die Führung des bischöflichen Amtes, die geistliche Jurisdiction und Administration in der Provinzialsynode rechtlich untersucht, und die schuldig befundenen verbessert und bestraft werden sollen. Das Concilium von Trient hat zwar in Cap. 5. ss. 24. de Ref. das Erkenntniß in schweren Criminalklagen gegen Bischöfe, worauf Absetzung oder Entziehung von Rechten folgen könnte, dem Pabste vorbehalten, die Untersuchung aber, bis sie zum Endurtheil reif ist, soll mittelst eines speciellen von Seiner Heiligkeit eigenhändig unterzeichneten Commissoriums Bischöfen der Provinz übertragen, oder wenn die Sache von minderem Belang ist, von der Provincialsynode, oder von Synodaldeputirten abgethan werden. **)

---

*) In quibus quidem, heißt es dort, conciliis (provincialibus) de corrigendis excessibus . . . . . caeterisque ad officium Episcopale ac jurisdictionem et administrationem eorum in spiritualibus et temporalibus quomodo libet spectantibus se gesserint, et praesertim, an a simoniaca labe manus innoxias servent, diligens inquisitio secundum juris dispositionem fiat, ut omnes, qui in praemissis deliquisse comperti fuerint, per concilium ipsum corrigantur et puniantur.

**) Man kann hierüber so wie über vieles andere hier einschlagende eine weitere Erläuterung finden in den Kirchenrechtlichen Untersuchungen.

Wollte aber Rom die Klagen gegen einen Bisthumsverwalter nicht als eine so wichtige Sache ansehen, als wenn sie einen wirklichen Bischof betrifft; so müßte sie blos von Synodalrichtern untersucht und ohne alle römische Concurrenz gänzlich abgethan werden. Da nun das Concilium von Trient in allen nicht dogmatischen Bestimmungen, wie bekannt ist, in Deutschland nicht einmal weder im Ganzen, noch auch in dieser besondern Verfügung recipirt ist, so muß es um so mehr bei den Bestimmungen des eben gedachten Acceptations-Decrets bleiben. Wenn aber auch das Concilium von Trient in dieser Verfügung recipirt wäre, welches aber einzeln factisch nachgewiesen werden müßte, so würde doch selbst nach dessen eigenen Bestimmungen eine Evocation weder Statt finden können, noch würde ein deutscher Souverain eine Aburtheilung eines seiner Unterthanen ausserhalb des Landes, wenigstens des deutschen, in einem Staatenbunde vereinigten Vaterlandes eben so wenig gestatten, als die französische Kirche dieses zuläßt.

Die Redner des Königs von Frankreich auf dem Concilium zu Trient haben nämlich gegen das angeführte Cap. 5, sobald es gefaßt war, auf der Stelle mit der Bemerkung protestirt, daß ein französischer Unterthan nur in Frankreich selbst gerichtet werden könne. Synodalrichter können in Deutschland noch täglich aufgestellt werden, indem noch

Diöcesen bestehen, die bis jetzt auch in einem Metropolitenverband vereinigt sind, und selbst bei der Unterdrückung der Metropolitanwürde des Regensburgischen Bischofsstuhls *) können sich die noch übrigen Diöcesen ausser Baiern in ihrem Provinzialverband erhalten, wenn sie es für gut finden; denn mit der Trennung des baierischen Antheils an der Kirchenprovinz und der Unterdrückung der Metropolitan-Autorität des Stuhls zu Regensburg ist die Provinz selbst noch nicht aufgelößt; der König von Baiern kann als Souverain allerdings sein Land schliessen, aber die Auflösung der Provinz kann einseitig und ohne Zustimmung der interessirten Theile von Niemanden, auch selbst vom Pabste nicht, decretirt werden. Ein Synodalgericht aufzustellen, findet daher, wenn es nöthig seyn sollte, keine Schwierigkeit, und nur von einem solchen kann die Klagsache gegen einen Bisthumsverwalter verhandelt und derselbe, wenn er schuldig erkannt wird, verurtheilt und dann erst vom Pabst die Absetzung ausgesprochen werden.

5) Hierbei entsteht von selbst die Frage, ob im vorliegenden Falle die

*) An diesen Metropolitansitz haben bekanntermaßen in kirchlicher Hinsicht alle zu der Erzbischöflich-Regensburgischen Provinz gehörigen Bisthümer und Bisthumstheile ihre Ansprüche. Die Verwirrungen in der Kirche würden dadurch vermehrt werden, wenn ohne weitere Rücksprache mit den interessirten Theilen, dessen wirkliche Unterdrückung zum wirklichen Vollzug käme.

päbstlichen Breven vom 15. März und 21. Mai 1817 gegen die allgemeinen und die besondern deutschen Kirchenrechtsgrundsätze und Freiheiten anstoßen? Das erste Breve legt den Domherren zu Constanz aus apostolischer Auctorität auf, die bereits canonisch vollzogene und vom Gewählten angenommene Wahl ohne Weiteres zu beseitigen, und einen andern Capitular-Vicar zu erwählen; es verlangt unbedingten Gehorsam gegen diese, einen weder gehörten, noch verurtheilten, in einer ansehnlichen Würde stehenden Geistlichen verwerfende Verfügung. *) Da die Domcapitel bekanntermaßen

*) Das Breve sagt zwar; die Verwerfung des Herrn von Wessenberg sei ob gravissimas causas geschehen, allein diese causae beruhen nothwendig in Thatsachen. Es fragt sich also: Welches sind diese Thatsachen? wo sind die Kläger? wo die Beweise? wo ist der Beklagte gehört? wo und wie hat er sich vertheidigt? wer ist sein Richter gewesen? sind die Instanzen eingehalten worden? ist das Gericht competent gewesen? kann der Beklagte nicht exceptionem incompetentiae einlegen? hat er nichts gegen die Personen der Kläger, der Zeugen zu sagen? — Und eine solche Verfügung soll gültig, soll gerecht sein? Wo soll es hinkommen mit der öffentlichen Gerechtigkeit, wenn solche Vorschritte praktisch werden können?!! Soll die apostolische Auctorität alles Fehlende ersetzen? allein hinter ihr stehen die Ankläger, und wollen sich mit diesem heiligen Schilde decken. Seine Heiligkeit Pius VII. ist persönlich allgemein verehrt. Allein nur durch die Ankläger sind die Thatsachen, welche gegen den Herrn von Wessenberg zeugen sollen, Ihm zu Ohren gekommen. Nur üble Rathschläge konnten es dahin bringen, daß über die Form Rechtens hinaus das gedachte Breve erlassen wurde!! Das Concilium von Constanz hat

das ihnen im Tridentinum zugewiesene Recht und Verbindlichkeit nur durch eine canonische Wahl rechtsgültig erfüllen können, da, wie oben bewiesen ist, eine päbstliche Bestätigung zur Gültigkeit der Wahl eines Capitular-Vicars nicht erforderlich ist, so sind dem Gewählten mit der Wahl selbst Rechte erworben worden, die ihm das Domcapitel nicht mehr entziehen kann, nachdem er den Capitelsbeschluß angenommen hat. Eine dem Domcapitel gemachte Zumuthung dieser Art fordert von ihm etwas, was ihm zu leisten, rechtlich unmöglich ist, wenn nicht der Gewählte sich freiwillig seines Rechts begeben will. Ja sogar in dem Falle, daß eine päbstliche Confirmation erforderlich wäre, so konnte doch selbst nach dem Cap. 3. de Elect. *) der Gewählte nicht gradezu verworfen werden, sondern es müßte, wenn ihm Hindernisse im Weg zu stehen schienen, eine Untersuchung an Ort und Stelle, also in Constanz, vorgenommen werden. Der Aufforderung zu einem unbedingten Gehorsam konnte das Domcapitel um so weniger Genüge leisten, als ein solcher mit den die Säcular-Geistlichkeit betreffenden Kirchengesetzen nicht übereinstimmt, denn

---

wohl recht gehabt, zu verordnen, daß die Cardinäle aus allen Nationen genommen werden sollen, damit der Pabst wohl berathen werden könne.

*) Dort wird verordnet: Confirmationem petentium desideria, si nihil est, quod electum impediat, impleantur. Cujus vita vel actus, quia melius possunt, ubi est conversatus, cognosci, inquirantur ibidem.

diese haben dem Clerus nicht, wie den Mönchen, blinden Gehorsam d. h. blos Pflichten aufgelegt, sondern auch Rechte ertheilt, welche von ihnen zum Besten der Kirche geübt und gehandhabt, aber auch von den Kirchenobern um so mehr als unverletzlich geachtet werden müssen, weil es kirchliche Verfassungsrechte sind.

Der Herr von Wessenberg konnte gleichfalls, ohne seine Ehre und die Würde seines rechtlich erlangten Amtes zu compromittiren, die einmal angenommene Stelle eines Capitular-Vicars nun, nachdem man unbestimmte Beschuldigungen als den Grund seiner Entfernung von derselben angegeben, und öffentlich in Zeitungen*) bekannt gemacht hatte, nicht niederlegen, sondern er mußte um so fester darauf bestehen, erst gehört und geurtheilt zu werden, weil ein solches willkührliches Verfahren gegen deutsche Geistliche, sowohl den deutschen Kirchenrechten und Freiheiten, wie in der vorigen Erörterung bis zum Ueberfluß dargethan ist, als auch der Praxis der deutschen Kirche ganz zuwider

*) Die ganze Streitsache ist eigentlich nur durch die voreilige Bekanntmachung des päbstlichen Breve's vom 15. März 1817, in den Zeitungen veranlaßt worden. Der Hamburger unpartheiische Correspondent vom 16. April 1817 liefert dieses Breve ins Deutsche übersetzt wörtlich, unter dem Datum Rom vom 19. März, also 4 Tage nach seiner Ausfertigung.

ist. Noch in der jüngsten Wahlcapitulation ist im Art. XIV. §. 1. u. 2., wo von den Beschwerden gegen den römischen Hof gehandelt wird, ausdrücklich bestimmt, daß «die den Erz- «und Bischöfen und den Domcapiteln zustehen- «den Rechte u. s. w. geschützt, und die Bischöfe, «wenn wider sie geklagt werden sollte, ohne «in partibus einzuholende Informa- «tion, auch ohne angehörte Verant- «wortung des Beklagten, wenn zumal «derselbe auctoritate pastorali gehandelt hat, «mit Monitoriis, Interdictis, Com- «minationibus et Declarationibus «censurarum nicht übereilt, oder beschwert werden sollen.»

Die päbstlichen Breven vom 15. März und 21. Mai 1817 beschweren die Rechte des Domcapitels offenbar, indem sie seine Wahl ohne weiters verwerfen, und ein Monitorium zur Beseitigung dieser, und zur Vornahme einer andern Wahl enthalten. Sie verkünden ferner eine Art von Interdict, indem sie die Amtshandlungen des erwählten Bisthumsverwalters nicht anerkennen wollen. Sie enthalten endlich eine Commination, indem sie bestimmt aussprechen, daß die römischen Tribunale keine Zeugnisse, und überhaupt keine Actenstücke von demselben sollen annehmen dürfen.

Die römische Curie ist in einem großen, und durch nichts zu entschuldigenden Irrthum, wenn sie glaubt, durch die Auflösung des deutschen Reichsverbands seyen die Rechte und Freiheiten der deutschen Kirche im mindesten geschwächt, oder geschmälert worden, da sie vielmehr durch das Erlöschen des Aschaffenburger Concordats der von diesem ihnen gesetzten Beschränkungen gänzlich entbunden sind; sie betrügt sich gänzlich, wenn sie meint, an die Stelle des Schutzes, den die deutsche Kirche von Kaiser und Reich genossen, seye kein anderer getreten, und das, was beim Bestand des deutschen Reiches von diesem und der deutschen Nation in der heiligsten Nationalurkunde, in der kaiserlichen Wahlcapitulation nämlich, vor den Augen der Nation und der ganzen christlichen Welt als Nationalbeschwerde gegen den römischen Hof öffentlich und feierlich bezeichnet und ausgesprochen worden sey, könne sie jetzt ohne Anstand und Widerrede als ein ihr zuständiges Recht in Anspruch nehmen, und ausüben. Nein, es kann, es darf ihr, da der Pabst selbst wieder in die Reihe der europäischen Souveräne eingetreten ist, nicht unbekannt seyn, daß die deutschen Souveräne, welche zu seiner Herstellung gleichfalls kräftig mitgewirkt haben, das nämliche Schutzrecht der katholischen Kirche in

ihren Staaten überkommen haben, welches ehedem Kaiser und Reich zuständig war, und daß alle Eingriffe in die deutschen Kirchenrechte und Freiheiten, welche im Reiche unerlaubt waren, auch jetzt und fernerhin unerlaubt bleiben. Mit dieser Erörterung ist dann auch die Frage:

6) Ob hierin gegen die Staatsgerechtsame ein anmaßender Vorschritt geschehen sey, bereits zum Theil beantwortet. Da nämlich, wie eben dargethan ist, Anmaßungen sowohl gegen die Rechte des Domcapitels, und des von ihm ernannten Capitular-Vicars, als auch gegen die kirchenverfassungsmäßige Ordnung, welche der Staat zu schützen hat, geschehen sind, so ist schon hierin dem Staatsschutzrecht über die Kirche zu nahe getreten worden, denn gemäß der öffentlichen Verhältnisse, worin unabhängige Staaten gegen einander stehen, kann keine Justiz- oder Administrationsbehörde des einen, in dem Gebiete des anderen, eine gültige oder verbindliche Gewaltübung vornehmen; es ward aber nicht nur das Breve vom 15. März 1817 erlassen, und ohne das landesherrliche Placet zur Publicität gebracht; sondern in dem vom 21. Mai wird sogar der Landesherr selbst angegangen, jenes, wovon weder derselbe, noch eine Staatsbehörde im officiellen Wege von dem päbstlichen Hofe war in Kenntniß gesetzt worden, geradezu als unabänderliche Entscheidung anzuer-

kennen, und was darin und in dem letzten verordnet war, ohne weiters zu vollziehen.

Wenn die Zumuthung schon stark genug ist, einen Ungehörten, ohne vorliegende und hinlänglich erörterte Beweise als verurtheilt anzuerkennen, und zu behandeln, so ist doch die noch stärker, daß sogar der Landesherr selbst unmittelbar aufgefordert wird, einen fremden Machtspruch in seinem Lande, worin jeder Schatten einer Cabinetsjustiz verbannt ist, vollstrecken zu lassen, und zwar so, als wenn die Staatsobrigkeit hierbei kein Wort zu sagen, sondern nur, dieser Aufforderung nach, zu handeln hätte.

Unwillkührlich wird man versucht, zu glauben, die römische Curie erkenne das Daseyn eines Staats mit einer geordneten Verfassung und Verwaltung gar nicht, und den Landesherrn nur in so weit an, als er die Macht besitze, einen von ihr erlassenen Befehl vollstrecken zu helfen; denn es wird nicht auf eine Untersuchung und Aburtheilung des als schuldig Denuncirten, der als Staatsunterthan auch im Staate, oder durch die Anordnung des Staats sein Gericht finden muß, sondern bloß auf Hülfeleistung zur Ausführung eines in Rom bereits erlassenen, und durch Verbot aller Annahme und Gültighaltung irgend eines von dem Verurtheilten vorgenommenen Acts zum Theil schon vollstreckten Verfügung angetragen.

Daß in solchem Vorschreiten über alle Justiz- und Verwaltungsformen des Staats hinaus, die Staatsgerechtsame aufs höchste verletzt sind, indem sie als nicht existirend behandelt werden, liegt klar vor Augen. Es hat daher

7) der Staat nicht nur das Recht, den beiden Breven das Placet, und damit alle äusserliche Wirkung zu versagen, und, wie solches von der Großherzoglich Badischen Regierung mit eben so viel Weisheit als Ernst geschehen ist, den Herrn von Wessenberg in seinen Gerechtsamen zu handhaben, sondern der Staat kann sich auch wohl, in Hinsicht auf seinen eigenen Zweck, dazu verpflichtet finden, die Existenz einer rechtlichen Ordnung in ihm selber dadurch zu documentiren, daß er jene beiden Breven, als aller rechtlichen Ordnung zuwiderlaufend, für rechtlich nicht existirend erklärt, oder was einerlei ist, sie förmlich cassirt, und daher fernerhin sich auf ihren Inhalt nicht mehr einläßt, auch nicht gestattet, daß ein Staatsunterthan sie anführen, oder sich auf sie beziehen dürfe, und jeder Staatsbewohner, der sich als Vertheidiger derselben aufwerfen wollte, nach den Gesetzen bestrafen läßt.

8) Wenn nun bei der offen vorliegenden Richtigkeit der beiden oft gedach-

ten Breven der Herr von Wessenberg den Entschluß gefaßt hat, sich selbst nach Rom zu begeben, um von den Beschwerden Kenntniß zu erhalten, welche daselbst gegen ihn waren angebracht worden; so konnte es wohl seine Absicht nicht seyn, sich dort einer gerichtlichen Untersuchung gegen ihn zu unterwerfen, indem die deutschen Geistlichen nur in Deutschland gerichtet werden können; sondern diese mit vieler Resignation unternommene Reise hatte keinen andern Zweck, als dem verehrungswürdigen Oberhaupte der Kirche einen Beweis seiner Ehrfurcht, und auch zugleich die Gelegenheit zu geben, die evangelische Zurechtweisung unter vier Augen, wenn sich etwa eine gegründete Veranlassung dazu vorfinden sollte, leicht vornehmen zu können. Als Bisthumsverwalter, welcher bischöflichen Rang hat, konnte er eine Zurechtweisung, wenn sie verdient gewesen, beim Mangel des Metropoliten, nur vom Pabste selbst annehmen.

Der Wunsch des Herrn von Wessenberg, Seiner Heiligkeit seine aufrichtige Devotion persönlich bezeigen zu dürfen, ist nicht gewährt worden, obgleich Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden dem päbstlichen Nuntius unverzüglich Audienz zu ertheilen geruhet hatten. Es scheint nicht so leicht erklärbar, in welchem Character man den Herrn von Wessenberg in Rom angesehen habe.

Als Abgeordneten vom Großherzoglich Badischen Hofe wird er behandelt, indem der Herr Cardinal Staats-Secretär Consalvi einen Notenwechsel mit ihm eröffnet, um seine Angelegenheit in einem diplomatischen Wege zu verhandeln. Aber er kann weder in dieser Eigenschaft, noch als ein in einer hohen Würde stehender Geistlicher zur Audienz bei Seiner Heiligkeit gelangen.

So wenig man übrigens gegen die Art dieser von der Curie selbst gewählten Verhandlung, da sie in diplomatischer Form sich gehalten hat, zu erinnern gedenkt, so offen liegt es vor Augen, daß der Herr von Wessenberg sich weder vor ein römisches Gericht gestellt, noch ein Gericht seine Sache verhandelt und entschieden habe.

Mag immerhin der Pabst eine Commission niedergesetzt haben, um sich Gutachten geben zu lassen, der Herr von Wessenberg ist mit einer solchen, nicht für ihn, sondern für den Pabst selbst, um ihm zu rathen, niedergesetzten Commission, in keine Berührung, am allerwenigsten in eine solche gekommen, in welche der Beklagte mit seinen Richtern gesetzt werden muß. Mit dem Pabste selbst hat er nur mittelst diplomatischen Noten und des Organs seines Staats-Secretärs sprechen können, woraus offenbar hervorgeht, daß hier an eine Stellung vor Gericht, oder an Aburtheilung von einem Gericht nicht gedacht werden kann. Die Sache aber aus dem Gesichtspunct christlicher Zurechtweisung

und Verständigung, welche der Herr von Wessenberg scheint beabsichtigt zu haben, betrachtet, kann von allen Katholiken nur bedauert werden, daß diese Absicht nicht nur nicht erreicht, sondern die Verhandlung mittelst eines Notenwechsels wieder auf den Weg der Oeffentlichkeit hat kommen müssen, der bei dieser in Rom beliebten Form als unvermeidlich vorhergesehen werden konnte und mußte, indem der Herr von Wessenberg die gewechselten Noten seinem Hofe vorzulegen verbunden war. Und da das erste Breve vom 15. März zur Publicität gebracht worden war, so zog diese das Erscheinen der Denkschrift von selbst nach sich.

9) Da in Rom auf die daselbst angebrachten Beschwerden gegen den Freiherrn von Wessenberg ein solches Gewicht gelegt worden ist, daß man ihm die Bisthumsverwaltung nicht anvertraut wissen wollte, so ist es nöthig, diese Beschwerden, wie sie die Noten des Herrn Cardinal-Staatssecretärs enthalten, zu prüfen, um ihren Gehalt zu würdigen.

Diese Beschwerden zerfallen nach der römischen Ansicht selbst in zwei Klassen. Die erste Klasse begreift diejenigen, welche in der zweiten Note des Herrn Consalvi vom 16. October 1817, als durch die Erklärung des Herrn von Wessenberg vom 12. September 1817 nicht hinreichend gehoben, wiederholt vorkommen, und demnach als wichtig und entscheidend angesehen worden sind. Zur zweiten Klasse gehören alle jene, welche zwar

in der ersten Note des Herrn Cardinals vom 2. September 1817 angeführt, in der zweiten aber als durch die Beantwortung des Herrn von Wessenberg erledigt übergangen worden sind.

In der ersten Klasse steht nach Anleitung der zweiten Note des Herrn Cardinal-Staatssecretärs Consalvi oben an die Beschwerde, daß,

1) der Herr v. Wessenberg den Titel eines Capitular-Vicars des Bisthums Constanz fortführe, und an der Bisthumsverwaltung Theil nehme, auch noch nach dem Breve vom 15. März, worin dessen Wahl von Rom aus mißbilligt und verworfen worden sey. Die Antwort des Herrn von Wessenberg, auf welche man um deßwillen hier nur glaubt, sich beziehen zu dürfen, weil die Acten gedruckt in jedermanns Händen sind, verbindet mit der Festhaltung des Rechts, eine hingebende Verehrung gegen den Willen des h. Vaters. Er konnte zwar ein Recht nicht aufgeben, an dessen Behauptung so viele Interessen, wie das des Domcapitels, des Landesherrn, der deutschen Kirche, und seiner Ehre geknüpft waren, aber der Ausübung derselben konnte er sich aus Verehrung gegen das Oberhaupt der Kirche so lange, wie er es auch wirklich gethan hat, wohl enthalten, als zu hoffen stand, die richtige Darstellung der wahren Verhältnisse und Umstände werde in Rom eine Aenderung der, ohne Gehör der Interessenten, gefaßten Entschließung bewirken. Dieser Zweck ist

nun zwar nicht ganz erreicht worden, allein ganz ohne Wirkung ist doch auch die Erklärung des Herrn von Wessenberg in Ansehung dieser Beschwerde nicht geblieben, denn in der ersten Note des Herrn Consalvi wird ihm auch darin eine Schuld beigemessen, daß die Constanzer Diócese einer rechtmäßigen Jurisdiction ermangele; darin war also die Meinung ausgesprochen: die Wahl des Herrn von Wessenberg sey durch das päbstliche Breve vom 15. März wirklich annullirt, denn in dieser Note wird ausdrücklich gesagt: «welche (nämlich die Constanzer «Diócese) der rechtmäßigen Jurisdiction ermangelt, «und in welcher viele nichtige Handlungen in den «wesentlichsten Puncten schon geschehen sind und «forthin geschehen.» In der zweiten Note ändert sich die Ansicht, es soll jetzt dem Herrn von Wessenberg nur die Beschwerde noch aufliegen, daß er gegen das in jenem Breve ausgesprochene Verbot, die Jurisdiction über das Bisthum Constanz noch beibehalte, da er aus Gehorsam gegen dasselbe sich nicht mehr als Capitular-Vicar hätte ansehen sollen. Im Text dieser Note heißt es: «Wer sagt, daß er sich der persönlichen «Ausübung der Jurisdiction enthalte, fährt «fort, die nämliche Jurisdiction für sich beizu-«behalten. Dieses gerade war das Verbot, «(nämlich nicht fortzufahren, die Jurisdiction «beizubehalten) welches das ersagte Breve «vom 15. März enthielt.» Hiermit, und mit dem

Ansinnen der dritten Note, seine Stelle als Capitular-Vicar niederzulegen, welches diese Note so ausdrückt: «indem Sie fortfahren, den Titel «und das Amt eines Capitular-Vicars von Constanz, ohngeachtet des ganz Deutschland bekannten «Breve's vom 15. März beizubehalten, und «geben auch nicht ein einziges Zeichen Ihrer Geneigtheit, sich dieser Würde aus Gehorsam gegen den heil. Stuhl zu begeben,» liegt das Bekenntniß doch recht offen vor Augen, daß der Herr von Wessenberg wirklicher Capitular-Vicar sey. Damit ist denn aber auch eingestanden, daß der Herr von Wessenberg, indem er nach Erscheinung des päbstlichen Breve's vom 15. März sich der Ausübung seiner Rechte enthielte, den unzweideutigsten Beweis von wahrer Verehrung gegen das Kirchen-Oberhaupt an den Tag gelegt hat. Freilich ist die Curie damit nicht zufrieden, sie verlangt vielmehr unbedingten Gehorsam, und in ihren Augen ist jeder Geistliche strafbar, der ihn nicht leistet. Daß aber ein solches Ansinnen an sich ungerecht, und den deutschen Kirchenrechten zuwider sey, ist oben erwiesen. Der Capitular-Vicar konnte und durfte Rechte nicht aufgeben, an deren Behauptung mehrere Interessen, als sein persönliches, geknüpft waren. Aber gesetzt auch, der Herr von Wessenberg hätte weiter kein Interesse, als das seiner Ehre, welche durch das Breve vom 15. März und

noch mehr durch jenes vom 21. Mai, worin er geradezu für verderbt wegen verkehrten Lehren, sehr bösen Beispielen u. s. w. erklärt wird, offenbar gekränkt ist, zu wahren gehabt; gesetzt sogar, seine Ehre wäre durch Vermeidung solcher Ausdrücke nicht gekränkt worden, war es deswegen nöthig, daß er sogleich sein Amt niederlege? Wie konnte das Wohl der Constanzer Diöcese gefährdet werden, wenn derselbe sich mit Vorbehalt seines Rechts der Ausübung desselben provisorisch enthielte? Mußte nun nicht auf der Stelle der Weg des Rechts eingeleitet, und eine Untersuchung gegen ihn an Ort und Stelle vorgenommen werden? Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Baden hat in der Antwort auf das zweite Breve vom 21. Mai deutlich genug erklärt, daß der Herr von Wessenberg werde geschützt werden, bis er förmlich und gesetzmäßig gerichtet sey. Warum machte man keine Veranstaltung zu einem, an Ort und Stelle aufzustellenden Gericht? Wer konnte dabei in Gefahr kommen? Wohl niemand als die Denunzianten!! Der Herr von Wessenberg verdient in aller Rücksicht eben hierin, was ihm zu Rom als Beschwerde aufgerechnet wird, das größte Lob und den Beifall aller Deutschen; denn, wenn der Clerus an einen blinden Gehorsam gegen Roms Anordnungen gewöhnt werden könnte, so würden sich die Ereignisse des 11ten und der folgenden Jahrhunderte sehr leicht wieder erneuern lassen. Keine

Verfassung kann bestehen ohne strenge Handhabung des Rechts, auch jene der Kirche nicht, daher darf auch in dieser Sache, von keinem andern Gehorsam, als nur von jenem gegen die Aussprüche des Rechts die Rede seyn! Der Herr von Wessenberg hat noch mehr geleistet, er hat aus Verehrung gegen die Person des h. Vaters sich der Ausübung seines Rechts enthalten und muß daher durchaus bei dem Rechte selbst gehandhabt, und jedes Ansinnen eines blinden Gehorsams zurückgewiesen werden, wie solches die Großherzoglich Badische Regierung durch ihre Manutenzdekrete sehr ernst und weise verfügt hat.

2) Die Beschwerde, daß vom Vicariat zu Constanz verordnet worden sey: es sollen Eheversprechungen nicht anders gültig seyn, als wenn sie in Gegenwart des Pfarrers und zweier Zeugen eingegangen sind, ist in der Wessenbergischen Erklärung hinlänglich, und mit der Berichtigung gehoben: daß das Dekret des Conciliums von Trient, welches diese Vicariats-Verordnung verletzt haben soll, gar nicht von Eheversprechen rede. Die Beschwerde selbst ist eigentlich gar keiner Widerlegung werth, denn, da die Eheversprechen blose bürgerliche Verträge sind, so hat die bischöfliche Curie selbst seither nur aus Vollmacht des bürgerlichen Gesetzgebers darüber Verordnungen erlassen können. Sie ist mit-

hin nur diesem, nicht aber einer höhern kirchlichen Behörde verantwortlich. Rom will das zwar nicht zugeben, allein die Kaiserlich Oestreichische Gesetzgebung *) und mehrere andere stehen da, und die übrigen in Deutschland werden nachfolgen, und so wird Rom sehr bald die Erfahrung machen, daß der ganze Titel de sponsalibus aus dem canonischen Recht verschwindet. Diese Beschwerde zerfällt mithin in sich selber. Wenn aber hierin irgend jemal eine Beschwerde hätte gefunden werden können, so hätten die deutschen Berichtsteller reichen Stoff gefunden in der Kurfürstlich Baierischen Verordnung von 1779, in den Augsburgischen Concordaten von 1785 und der bischöflich Augsburgischen Declaration über dieselben, worin alles das verordnet ist, was hier dem Herrn von Wessenberg zur Last gelegt werden will. Jene Verordnungen und Concordaten sind öffentlich bekannt, und Professor Schenkel führt sie schon im Jahre 1793 in seinem Kirchenrecht §. 642. als verbindend an, ohne daß irgend woher eine Rüge gegen den Kurfürst von Baiern, den Fürstbischof von Augsburg oder den Professor Schenkel Statt gefunden hätte. Daraus geht ja doch leider nur zu deutlich hervor, daß diese Beschwerde über den Herrn von Wessen-

*) In Oestreich sind die Eheversprechen (Sponsalien) ganz aufgehoben, indem sie weder eine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe, noch sonst irgend eine rechtliche Wirkung nach sich ziehen, vermöge Verordnung vom 30. August 1782.

berg blos gesucht, und nur gegen seine Person gerichtet ist. Es ist ja doch wirklich eine unverantwortliche Unbesonnenheit, den heil. Vater, dessen Gemüth durch harte Schicksale tief erschüttert ist, mit Vorlegung solcher in Deutschland lange hergebrachten und gewohnten Verordnungen unter dem Vorgeben zu behelligen, als sey hier ein Neuerer aufgestanden, welcher den Kirchengesetzen zu nahe treten wolle!! Aber so gelingt es leicht, gehaßte Personen verhaßt zu machen?!

3) Eine völlige Unbekanntschaft mit den Religionsverhältnissen in Deutschland und zugleich eine irrige Ansicht der Sache selbst verräth die weitere Beschwerde, daß das Constanzer Vicariat die Schließung der Ehen zwischen Protestanten und Katholiken durch Dispensation gestatte. *) Es liegt hier die in Deutschland nie angenommene Meinung unter, daß das Impedimentum cultûs disparitatis, zwischen den Katholiken und Protestanten Statt finde, und folglich, wenn dergleichen

---

*) In der ersten Note des Herrn Cardinal-Staatssecretärs heißt es: «Dann ist ein anderes Dekret, welches noch wichti«gern Grund zum Aergerniß gegeben, von Euer ꝛc. am «3. Dezember 1808 über die gemischten Ehen erflossen, in «welchem erklärt wird, daß die Curie von Constanz in be«sondern Fällen keine Schwierigkeit machen wird, solche, ob«gleich von der Kirche sehr verbotenen Ehen zu erlauben, «wodurch sie sich die Gewalt anmaßt, über sol«che Ehe zu dispensiren, eine Gewalt, die ihr «auf keine Weise zusteht.»

sich ehelichen wollen, eine Dispensation nöthig sey, da man in Deutschland nur zugibt, daß dieses Ehehinderniß sich, wie in jedem Lehrbuch des Kirchenrechts zu finden ist, auf Christen und Nichtchristen beziehe. Es ist mithin in Deutschland eine Dispensation des katholischen Theils nicht nöthig, der sich mit einem protestantischen verehelichen will. Wenn daher das bischöfliche Vicariat zu Constanz die Ehen zwischen Katholiken und Protestanten für gültig erklärt, *) so spricht es eines Theils im Sinne des gemeinen Rechts, welches in Causa XXVIII. q. I. can. 15. 16. und sogar noch in Cap. 14. L. V. Tit. II. in 6to, diese Ehen, obgleich es sie mißbilligt, doch nicht für ungültig, also keiner Dispensation bedürftig erklärt, **) andern

*) Die Constanzer Vicariatsverordnung verlangt nur, «daß jeder «einzelne Fall einer gemischten Ehe, vor der Verkündigung, «dieser Behörde angezeigt werden soll, welche die Bewilligung «nicht erschweren wird, wenn nicht besonders wichtige Be«denken vorwalten.»

**) Pabst Benedict XIV. lehrt zwar in seinem Buche de synodo dioeces. L. VI. Cap. 5.: der Priester solle solche gemischte Ehen nicht einsegnen, oder mit sonst einem kirchlichen Ritus heiligen, setzt aber als Ursache hinzu: Quoniam nihil horum, ad matrimonii validitatem intervenire, necesse est. Nach der Verordnung des Tridentinums ss. 24. de Ref. matr. Cap. I. ist nämlich zur gültigen Eheschließung nur nothwendig, daß dieselbe in Gegenwart des eigenen Pfarrers und zweier Zeugen von den Verlobten vorgenommen, oder vielmehr erklärt werde. Eine priesterliche Einsegnung ist zur Gültigkeit der Ehe nicht erforderlich. Hierauf bezieht sich die Erklärung Benedicts XIV., und er eröffnet hiermit den Con-

Theils aber und vorzüglich spricht es im Sinne der deutschen Reichsgesetze, und der deutschen Kirchenpraxis, nach dem Westphälischen Frieden. Dieser Gegenstand liegt übrigens ganz ausser der Competenz des römischen Hofes, als welcher gegen den Westphälischen Frieden protestirt hat, und hier auf indirectem Wege, sogar gegen das gemeine Recht selbst, den Grundsatz geltend machen will: die Ehen zwischen den verschiedenen christlichen Religionsverwandten seyen an sich ungültig, wenn nicht super impedimento cultus disparitatis eine Dispensation eingeholt worden sey, welche, wie die römische Curie will, nicht einmal die bischöfliche Behörde, sondern nur sie selbst und allein soll ertheilen können. Hiermit soll also auch wieder eine neue Reservation eingeführt werden, welche seither in Deutschland unbekannt und unberücksichtigt geblieben ist. Diese Beschwerde ist, wenn man sie nur näher besieht, an sich selbst in Deutschland ganz unzulässig und verdient gar keine Berücksichtigung

---

trahenten einer gemischten Ehe selbst den Weg, eine gültige Ehe ohne eigentliche Mitwirkung der Kirche, damit diese sich blos leidend verhalten könne, schließen zu können. Manches wird von der Kirche mißbilligt, ist aber, nachdem es geschehen, dennoch gültig. Multa, sagt das Cap. 16. de Regular., fieri prohibentur, quae, si facta fuerint, obtinent firmitatem. In den meisten Diöcesen in Deutschland ist bei einer gemischten Ehe eine Anzeige bei der geistlichen Behörde nicht einmal nöthig, und es steht den Verlobten frei, bei welchem Geistlichen sie sich wollen copuliren lassen, indem der andere die Entlassung (dimissoriales) gibt.

als nur die, daß sie ohne weiters als eine Sache abgewiesen werde, welche ganz und gar ausser aller Cognition des römischen Stuhles liegt. Es läßt sich schon nicht wohl einsehen, was die Constanzer Vicariatsverordnung mit dem Zusatze habe sagen wollen, «daß man die Einwilligung zu gemischten «Ehen nicht erschweren werde, wenn nicht be«sonders wichtige Bedenken vorwalten.» Da diesen Ehen ein vernichtendes Hinderniß nicht im Wege steht, wie können sie gehindert werden, wenn die Verlobten fest entschlossen sind, sich zu ehelichen?!

Eben so verhält es sich mit der Religionserziehung der Kinder aus gemischten Ehen. Das bischöfliche Vicariat zu Constanz ist in dieser Hinsicht für den Katholicismus gewiß aufs Höchste besorgt gewesen, wie aus der Verordnung vom 3. December 1808 hervorgeht, denn es befiehlt, daß die katholischen Seelsorger dem katholischen Brauttheile die Ermahnung geben und nachdrucksam ans Herz legen sollen, in dem Ehevertrag auszubedingen, daß alle Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollen. Eher könnten wohl noch evangelische Regierungen durch eine solche Verordnung zu einer andern Beschwerde veranlaßt werden, nämlich: dieselbe Auflage können auch die evangelischen Consistorien ihren Pfarrern machen. Der Eifer der Proselitenmacherei würde dann von neuem entzündet, und dürfte oft zu Persönlichkeiten führen, weil der Geistliche,

welcher nicht obsiegt, sich als von seinem Pfarrgenossen zurückgesetzt ansehen könnte. Die weiseste Staatsverordnung ist daher jene, welche vorschreibt, daß alle Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden sollen, und daß weder vor noch nach Eingehung der Ehe hiergegen ein gültiger Vertrag soll abgeschlossen werden können. Das Proselitenmachen fällt hiermit weg, der Vater als Director des Haus- und Familienwesens bestimmt und leitet auch die religiöse Erziehung der Kinder, und das Weib, welches sich bescheiden muß, daß diese Bestimmung und Leitung nicht ihm, sondern dem Mann zustehe, kann hierin für sich selbst die beste Gewissensberuhigung finden, im Falle ihr später Bedenken darüber einfallen sollten.

Die vierte Beschwerde, in Betreff der Vertheidigung und Rechtfertigung des Professors Dereser und der öffentlichen Lehrer der Philosophie und Theologie am Lyceum zu Luzern, ist der Art, daß sie den unpartheiischen Beurtheiler in desto größere Verlegenheit bringen muß, je aufrichtiger seine Verehrung gegen das Oberhaupt der Kirche ist. Es ist nicht dem geringsten Anstand, oder Zweifel unterworfen, daß es zu den Rechten und sogar zu den Pflichten des Kirchenoberhauptes gehört, über die Erhaltung der Reinheit der katholischen Glaubenslehre zu wachen, und vorzüglich durch seine Brüder die Bischöfe wachen zu lassen; aber eben so gewiß ist es auch, daß die in Rom

geschehene Anzeige: ein öffentlicher Lehrer habe etwas gelehrt, was gegen die katholische Glaubenslehre anstoße, auf der Thatsache, daß dieses wirklich geschehen sey, beruhe. Es gehört ferner zu den unbestrittenen und unbestreitbaren Rechten des Bischofs, dergleichen Beschwerden gegen Lehrer, die in seiner Diöcese das Lehramt verwalten, vorerst selbst zu untersuchen, und darüber zu erkennen. Der Pabst kann der hierarchischen Ordnung gemäß, mit Hintansetzung des Bischofs, keine Untersuchung über dessen Diöcesan-Clerus anstellen, und vor einer Statt gehabten Untersuchung und angehörter Vertheidigung kann ohnehin kein Urtheil über eine Person gefällt werden. Daher ist es denn ganz in der Ordnung, daß dergleichen in Rom angebrachte Klagen an den einschlagenden Bischof gewiesen, und von diesem untersucht, und abgeurtheilt werden, wie solches auch in der Klagsache gegen die Professoren in Luzern und den Professor Dereser geschehen ist. Da in Ansehung jener, nach der Versicherung des Herrn Fürsten Primas, wie sie im Schreiben desselben an die Regierung zu Luzern (Beilage g. zur ersten Note des Herrn von Wessenberg) bestimmt und umständlich ausgesprochen ist, Se. Heiligkeit der jetzige Pabst selbst sich beruhigt hatte, wie kann denn nun diese bereits im Jahre 1807 abgehandelte Sache hier wieder als Gegenstand einer Beschwerde, und überhaupt einer

solchen gegen den Herrn von Wessenberg aufgeführt werden, nachdem in beiden Fällen der Fürst Primas als Bischof von Constanz selbst gehandelt, und entschieden hat, und entscheiden mußte, denn ein General-Vicar kann eine solche Entscheidung, wie bekannt, für sich gar nicht geben, folglich kann sie ihm auch nicht zur Last fallen.

Wie mag aber gar in der Sache gegen den Professor Dereser behauptet werden, ein Breve an den einzelnen Erzbischof zu Cölln erlassen, seye in aller Hände gewesen? habe auch in Constanz Notorietät *) erlangt? und was noch auffallender ist, es habe einen Urtheilsspruch enthalten, da ihm keine Untersuchung, keine Verantwortung und Vertheidigung vorangegangen war, für welches alles, nicht zu Rom, sondern in Deutschland sich das competente Gericht finden mußte, und sich wirklich gefunden hat. Der Herr Fürst-Primas sagt nämlich in dem angeführten Schreiben ausdrücklich: der Erzbischof Maximilian zu Cölln habe die Anschuldigung gegen den Professor Dereser gründlich und ausführlich

*) Es ist nur schade, daß man erst jetzt auf den guten Gedanken gekommen ist, die Breven gleich nach ihrem Erscheinen durch die Zeitungen bekannt zu machen. Hätte man doch diesen Weg schon 20 Jahre entdeckt und betreten, dann würde sich gegen die Notorietät jenes Breve's weniger einwenden lassen, obgleich auch diese Notorietät dem Herrn von Wessenberg nicht nachtheilig seyn könnte, denn das erfolgte Urtheil des Erzbischofs von Cölln sprach ja Deresern von den gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen los.

untersuchen lassen, und der Erfolg sey gewesen, daß die in dem Breve gemachten Beschuldigungen aus unzuverläßigen Gerüchten geschöpft, und in förmlich angestellter Untersuchung als falsch seyen befunden worden, und setzt noch hinzu: es würde der Gerechtigkeit des verehrungswürdigsten Oberhaupts der Kirche entgegen seyn, wenn man diese Aeußerungen und Warnungen, als wirkliche Entscheidungen ansehen wollte; indem dieselben lediglich Aufforderungen an die Bischöfe seyen, um die Sache zu untersuchen. Den Bischöfen läge sodann ob, die Untersuchung vorzunehmen, und hierbei mit unpartheiischer Gerechtigkeitsliebe zu Werke zu gehen. *)

Gleiches Bewandniß hat es mit dem Breve in Betreff der Professoren zu Luzern. Nachdem diese

---

*) Sehr wahr und richtig und schonend zugleich ist diese Bemerkung des Herrn Fürsten-Primas; denn die päbstlichen Erklärungen gegen Schriften, oder Lehren, welche in Rom als gefährlich angezeigt worden, sind eigentlich eine Warnung gegen sie, oder eine Art von Vorbescheid, daß sie zu verwerfen seyen, wenn die Thatsache, worauf die Anzeige beruht, sich wirklich so verhält. Die Untersuchung nun über die Thatsache muß an Ort und Stelle von der Diöcesanbehörde geschehen, der Beschuldigte muß gehört, und ihm Rechtfertigung gestattet werden. Ist ja auch Luther eine mehrfache Verantwortung gestattet worden. Der Unterschied einer vorläufigen und definitiven Entscheidung ist wesentlich verschieden, dieß übersehen die römischen und deutschen Curialisten, und suchen damit die Sache zu verwirren.

eben so wie Dereser, von den inländischen competenten Gerichten ihre Lossprechung erhalten hatten, lag sogar darin eine Schonung des Inhalts jener Breven, wenn sie nicht als ein Urtheil angesehen wurden, und die Achtung gegen den römischen Stuhl konnte sich nicht günstiger aussprechen, als in der Aeußerung, daß jene Breven nur eine Aufforderung an die Bischöfe enthalten, die in Rom angebrachten Beschwerden förmlich untersuchen zu lassen. Es muß einen jeden Katholiken sehr schmerzlich betrüben, wenn er in den Noten des Herrn Consalvi liest, jene Breven gegen Dereser und die Professoren zu Luzern hätten förmliche Verdammungsurtheile über dieselben enthalten, da ihnen weder Verhör und Vertheidigung, noch die Untersuchung vor einem competenten Gericht vorhergegangen, und als ihnen diese vergönnt waren, sie unschuldig sind befunden worden. In welchem Lichte läßt hier die Curie den Pabst erscheinen, da die Erzbischöfe seine Gerechtigkeitsliebe preisen, und sein Ansehen zu wahren und aufrecht zu erhalten suchen? Sind nicht auch hier die Ultra ihres Herrn gröste Gegner?

In der fünften Beschwerde, wegen Abstellung von Feiertagen und Vigilien wird zu Rom der Sache die Wendung gegeben, daß die Vollmacht zu dergleichen Abstellungen dem Bischofe nicht zukomme, sondern dieses ein päbstliches Reservatrecht sey, allein das gemeine Recht spricht in Cap. 1.

dist. III. de consecr. — in Cap. 5. de Feriis. — Cap. 2. de observ. Jejun, und sogar noch in Cap. 12. de Regular. ss. 25. Trid. die Anordnung wegen Festtagen in der Diöcese jedem Bischof zu. Daraus, daß von manchen Bischöfen deßfalls in Rom ist angefragt, auch wohl von ängstlichen Bischöfen eine Vollmacht zur Abstellung von Feiertagen und Fasten, oder Abstinenzen ist verlangt worden, will zwar Rom ein neues Reservatrecht bilden, und begründen, welches aber keinen Rechtsgrund für sich hat, und um so weniger zulässig ist, als in Ansehung dieses gemischten Gegenstandes auch der Staat ein großes Interesse hat, zum Wohl seiner katholischen Unterthanen mitzuwirken. Keine Regierung, die ihre Rechte kennt und wahrt, wird geneigt seyn, in Rom diplomatische Verhandlungen wegen Aufhebung oder Verlegung einiger Feiertage anzuknüpfen, worüber sie sich mit dem Bischof verständigen kann.

Wenden wir dieses Verhältniß zwischen Pabst und Bischof, auf die vorliegende Beschwerde an, so ist klar, daß auf keinen Fall ein General-Vicarius, bei Lebzeiten des Bischofs, einen Feiertag aufheben, oder verlegen kann. Wenn daher auch die zu dem Ende vom Vicariat zu Constanz erlassene Verordnung vom Herrn von Wessenberg unterzeichnet ist, so ist es doch der Bischof selbst, aus dessen besonderen Auftrag es dieselbe hat ergehen lassen. Nichts ist sonderbarer und ungegründeter,

als daß ihm diese Beschwerden zur Last fallen sollen, da der Bischof selbst lebte, und die Diöcesan-Verwaltung leitete, als diese Aufhebungen oder Verlegungen geschahen und das Vicariat ohne bischöfliche Genehmigung keine Verordnung der Art erlassen konnte, oder erlassen hat.

Die 6te Beschwerde, daß Herr von Wessenberg einige Layenbrüder vom Gelübde der Keuschheit dispensirt habe, gehört in die nämliche Cathegorie der vorigen. Nur der Bischof ertheilt solche Dispensen, und zwar sind diejenigen, von welchen hier die Rede ist, zu einer Zeit vom Bischof ertheilt worden, als der päbstliche Stuhl verhindert war, wo mithin der römische Vorbehalt, wenn ihn auch der Bischof, für den Pabst selbst, in Ansehung dieses Gegenstandes anerkennen wollte, von selbst wegfällt. Die Reservation ist nämlich ihrem Begriffe nach: eine Beschränkung der Diöcesangewalt des Bischofs, deren Ausübung in gewissen einzelnen Fällen dem Pabst überlassen ist. Kann sie nun der Pabst wegen Behinderung nicht selbst ausüben, so übt sie ganz natürlich der Bischof wieder aus, da sie eine Ordinariats-Gewalt ist, und mithin von den päbstlichen Behörden, welche zur göttlichen Hierarchie nicht gehören, niemals ausgeübt werden kann, indem die Bischöfe, vermöge der hierarchischen Ordnung und der Einheit des Episcopats, nur mit der Person des Pabstes selbst, und zwar unmittelbar in Verbindung stehen. Daher auch

kein Bischof eine römische Ausfertigung je anerkannt hat, oder anerkennen wird, die nicht vom Pabste in eigenem Namen erlassen, und eigenhändig unterzeichnet ist. Kein Bischof hat oder kann einer römischen Behörde seine Ordinariats-Rechte übertragen, die er etwa, aus Verehrung gegen die Person des Pabstes, ihm als dem Primas des gesammten Episcopats, überlassen mag. Ganz ultramontanisch und durchaus unzulässig ist die Behauptung des Herrn Cardinal-Staatssecretärs Consalvi in seiner zweiten Note, daß, da der Recurs zum apostolischen Nuntius nicht verhindert gewesen, man wegen der erforderlichen Fürsorge an diesen sich zu wenden gehabt hätte, denn diese Fürsorge gehört bei Behinderung des Pabstes seinem Mitbischof, dem Ordinarius der Diöcese, aber keinem Bischof in partibus. Hat man denn in Rom nicht gefühlt, daß schon darin eine wahre beleidigende Zurücksetzung des Diöcesanbischofs enthalten ist, wenn, im Behinderungsfalle des Pabstes, die Ausübung von Ordinariats-Rechten in dessen Diöcese, nicht ihm, sondern einem fremden Bischof übertragen werden soll? Ein solcher Uebertrag ist aber auch durchaus unmöglich, indem der Pabst selbst die ihm zugestandenen Reservatrechte, nur aus Uebertrag des Bischofs und als den Beweis eines besonderen persönlichen Vertrauens des Bischofs auf das Oberhaupt der Kirche, erhalten hat, die dieses an andere nicht dele-

giren kann. Dem Diöcesanbischof ist die Fürsorge für seine Heerde von Gott anvertraut, wer ist berechtigt, ihm einen fremden zu senden, ohne daß er zuvor selbst als des Hirtenamts unwürdig erklärt ist? Der Primas des Gesammt-Episcopats, welcher in der Kirche besteht, ist mit niemanden in engerer und vertraulicherer Verbindung, als mit seinen Brüdern, den Diöcesanbischöfen, welche mit ihm an dem gemeinsamen Episcopat Theil haben. Die Zumuthung eines Recurses, den der Bischof, bei Behinderung des Pabstes, an einen Nuntius nehmen soll, ist dem Wesen und dem Begriffe der Einheit des Gesammt-Episcopats in der Kirche eben so geradehin zuwider, als er für die Diöcesanbischöfe entehrend ist.

Ganz seiner bischöflichen Rechte und Pflichten eingedenk, hat der Herr Fürst Primas, als Bischof zu Constanz, durch sein dortiges Vicariat, die fraglichen Dispensen an die ihrer bedürftigen Layenbrüder ertheilt, dazu war er als Ordinarius befugt, wenn er auch die Reservation des Pabstes hierin anerkannt hat, weil dieser damals verhindert war. Er hat es aber auch als Ordinarius thun können, und brauchte eine päbstliche Reservation gar nicht anzuerkennen, weil in Ansehung der Dispensationen, welche Diöcesanen zu suchen haben, nur der Bischof allein competent ist; denn nur er ist der Hirte seiner Heerde, der ihre Bedürfnisse kennt,

und die Pflicht und folglich auch das Recht hat, ihr Seelenheil zu besorgen. Nur er hat Gott Rechenschaft von der Führung seines Hirtenamtes zu geben, für ihn geht die römische Curie nicht ins Gericht (die aber auch gar kein Hirtenamt auszuüben hat) folglich kann er sie auch in seinem Namen und auf seine Verantwortung nicht handeln lassen.

Die Reservationen der Art gehören, wie auch schon der Emser Congreß erklärt hat, ohnehin zu den, die rechtmässige Gewalt der Bischöfe beschränkenden, Mißbräuchen, und sind selbst von den Landesherren, welche ebenfalls dabei interessirt sind, ferner nicht mehr zu dulden.

Die siebente Beschwerde, über die Einführung des deutschen Gesangs beim Gottesdienst, und auch selbst deutscher Formulare bei der Ertheilung der Sacramente, hat um so weniger Bestand, da diese liturgische Verbesserung, welche übrigens nicht als Neuerung, sondern als Reinigung und Erhebung des religiösen Cultus anzusehen ist, zu den längst gefühlten Bedürfnissen in Deutschland gehört, und jede bischöfliche Behörde sie nicht nur vornehmen kann, sondern auch soll, und nach Umständen immer vorgenommen hat, wie die verschiedenen Ritualien, Meß-Gesang- und Gebet-Bücher in den Diöcesen beweisen, welche vielfältig von einander abweichen. Roms Besorgniß, daß nach und nach der lateinische Cultus ganz in einen deutschen sich umwandeln, und dadurch der Zusammen-

hang mit ihm geschwächt werden möchte, ist gänzlich ungegründet, denn auch ein Theil der griechischen, armenischen und kophtischen Kirche steht mit der römischen in Gemeinschaft, und in Rom selbst wird Gottesdienst in jenen Nationalsprachen gehalten. Was könnte es der Einheit der Kirche schaden, wenn einstens, so wie ein griechischer und armenischer, so auch ein deutscher, französischer, spanischer Gottesdienst in Rom gehalten würde? Wenn man in früheren Zeiten genöthigt war, den Gottesdienst in der lateinischen, theils als einer allgemein verständlichen, theils als einer geregelten Sprache zu halten, weil die übrigen europäischen Sprachen und namentlich die deutsche noch nicht so ausgebildet waren, daß sie zum allgemeinen liturgischen Gebrauche dienlich gewesen wären, so fällt doch dieses Hinderniß nunmehr ganz weg, und so wie die alten Nationen in ihren Muttersprachen den Gottesdienst hielten, so danken wir dem Himmel, daß nun unsre Muttersprache so ausgebildet ist, daß auch wir im Stande sind, in derselben unsern Gottesdienst halten zu können. Aus den Staats- und Gerichtsverhandlungen, und aus sonstigen Geschäften des öffentlichen Lebens, ist die lateinische Sprache, zum Wohle der Nationen, und vorzüglich ihres ungelehrten Theiles, nämlich des Volkes, beinahe verbannt, denn dieses versteht nun, was vorgeht, und lernt über sein Wohl und Wehe selbst urtheilen. Nur in seiner heiligsten Angelegenheit, in der Religion, möchte man

es gerne noch in Finsterniß lassen! Und doch ist das Evangelium ein Licht, welches die Menschen erleuchten soll. Nach der Lehre des Apostels sollen die Christen, von der Kindheit in der Religion, zum Mannesalter heranreifen, und doch soll die wirksamste Erziehungsanstalt, nämlich der öffentliche Cultus, für sie unverständlich, sinn- und gehaltlos bleiben!! Die Disharmonie des unaufhaltsamen Fortschreitens in allen Erkenntnissen, mit dem Verharren in religiöser Finsterniß, ist es eben, was alle denkbare Nachtheile für die Religiösität selbst hervorbringt. Hierin liegt auch ein Schlüssel zum Verständniß unserer Zeit!

Die achte allgemeine Beschwerde, daß der Herr von Wessenberg als General-Vicar doch immer bei den Decreten und Verordnungen, die vom Bischofe ausgegangen seien, mitgewirkt habe, verdient aus dem oben angeführten Grunde keine Berücksichtigung, weil durch den Vicarius nur der Bischof handelt und dieser, nicht aber jener, verantwortlich ist. Dem gehörnten Schlußsatze aber: entweder habe er geglaubt, jene Decrete und Verordnungen seien der Lehre und den Gesetzen der Kirche gemäß, oder sie seien ihnen zuwider, im ersten Falle, habe er zu erkennen gegeben, welches seine Grundsätze seien, im zweiten hätte er zu ihrer Kundmachung und Vollziehung nicht mitwirken sollen, stellt sich der ähnliche Schlußsatz von selbst gegen über: entweder war der Bischof zu Constanz

zu dem, was er durch sein Vicariat verordnen ließ, berechtigt, oder nicht, im ersten Falle kann dagegen durchaus keine Beschwerde erhoben werden, oder er war nicht dazu berechtigt, dann kannte der Pabst den Weg, wie man einen Bischof zurechtweisen und belangen kann. Da aber der Bischof selbst, über diese Gegenstände, gegen den Pabst sich schon erklärt, und so gerechtfertiget hat, daß man in Rom nicht für gut fand, weitere Schritte gegen ihn zu thun, doch wohl, wie sich aus dem Wesen der Sache, die nun öffentlich vorliegt, von selbst ergiebt, deßwegen, weil man gegen den Bischof nicht auszureichen gedachte, so erscheint ein Verfahren gegen den Vicarius des Bischofs, wodurch man ihn nun das will entgelten lassen, worin man dem Bischofe nichts anhaben konnte, in einem so auffallend sonderbaren Lichte, daß jeder billig Denkende, aus Rücksicht für Rom selbst, wünschen muß, es wäre dieses Gegenstandes niemals einer Erwähnung geschehen.

Versucht man nun den Inhalt dieser 8, in der zweiten Note des Herrn Cardinal-Staatssecretärs Consalvi wiederholten, Beschwerden unter einen allgemeinen Gesichtspunkt zu stellen, so macht man sehr leicht die Entdeckung, daß sie alle das Verhältniß der bischöflichen Amtswirksamkeit gegen jene des Pabstes betreffen, und nur dem einzigen Zwecke nachstreben, diese, mit Beschränkung jener, zu erweitern. Die gesetzgebende, und die damit verbundene

Dispensations-Gewalt des Bischofs, ist in der zweiten, dritten, fünften, sechsten und siebenten, die richterliche Gewalt desselben in der vierten, nicht nur bestritten, sondern geradezu so gut wie aufgehoben, indem ihr durchaus nur so viel Wirksamkeit zugestanden wird, als man in Rom für gut findet. In der ersten Beschwerde wird, wie schon angeführt ist, unbedingter Gehorsam gegen römische Verfügungen gefordert, und in der letzten, Verweigerung desselben gegen den Bischof den untergeordneten Geistlichen zugemuthet, wenn sie urtheilen, der Bischof gehe über seine Befugnisse hinaus, vorzüglich jene, die ihm nur von Rom aus zugestanden werden. Wenn demnach Pabst und Bischof, in Ansehung der Rechte dieses über seine Diöcese in Irrung gerathen, so müßte der bischöfliche Clerus, nach dieser Zumuthung, die Parthei des Pabstes gegen seinen Bischof ergreifen. Das System der Alleinherrschaft in der Kirche stellt sich damit von selbst zu augenfällig heraus, als daß etwas mehr nöthig wäre, als nur hierauf und auf den, allen Deutschen besonders wichtigen, Umstand aufmerksam zu machen, daß es sich hier weit mehr um die Festhaltung der deutschen Kirchenrechte und Freiheiten handelt, als um die Person des Herrn von Wessenberg, denn derselbe erscheint in den Augen der Deutschen, die ihre Nationalrechte kennen, achten und zu erhalten wünschen, nicht nur

in allen diesen durchgegangenen Beschwerden gerechtfertigt, sondern auch lobenswerth, wogegen ihn die Curie, welche den entgegengesetzten Maßstab in Ansehung seiner Würdigkeit anlegt, verdammungswerth zu finden glaubt.

Sieht man aber diese Streitsache, hinsichtlich ihres Endurtheils, aus dem Gesichtspunkte des allgemeinen Kirchen- und Staatsrechts an, so wird offenbar, daß hier, nicht sowohl die persönliche Würdigkeit des Herrn von Wessenberg zum Bischofsamt, als vielmehr dessen kirchlich-politische (curialistische) Tauglichkeit zur Ausbreitung des in Deutschland neu erwachten Ultramontanismus, in Frage gewesen sey; nimmt man dazu einen historischen Rückblick, so legt uns die Geschichte des deutschen Episcopats, namentlich auch des Emser Congresses, eine Menge von Beispielen vor Augen, wo Bischöfe und Erzbischöfe alle, oben in Streit gezogenen und noch mehrere, Rechte ausgeübt haben, ohne daß es jemanden in Deutschland oder selbst in Rom eingefallen wäre, deswegen zu behaupten, sie seyen des bischöflichen Amtes unwürdig. Diese Beschwerden sind daher, in Ansehung des Urtheils über die persönliche Würdigkeit des Herrn von Wessenberg, durchaus nicht von der mindesten Erheblichkeit.

Unter den Beschwerden der zweiten Klasse, wozu alle jene gehören, welche die zweite Note des Herrn Cardinal-Staatssecretärs Consalvi übergeht, kommen dagegen einige vor, welche,

wenn sie dem Herrn von Wessenberg wirklich zugerechnet werden könnten, den Pabst berechtigen würden, ihn, nach geschehener Untersuchung und Verurtheilung, von Ausübung des bischöflichen Amts durch Suspension, oder nach Umständen durch Absetzung auszuschließen. Da es die Wichtigkeit dieser öffentlichen Angelegenheit erfordert, sie mit der reinsten Unpartheilichkeit zu behandeln, so sollen auch unter den Beschuldigungen, welche in der ersten Note des Herrn Staatssecretärs enthalten, in der zweiten aber übergangen sind, die wichtigsten, noch eigens geprüft werden, obgleich sie als durch die erste Antwort des Herrn von Wessenberg erledigt angesehen werden könnten.

Diese Beschwerden sind der in der ersten Note des Herrn Consalvi eingehaltenen Reihe nachfolgende:

1tens. In dem 8. Archiv-Hefte der Pastoralconferenzen des Bisthums Constanz von 1810 werde der Inhalt des Buchs: Coopers Briefe, reiner Katholicismus genannt, enthalte aber einen verkehrten Unterricht, welcher dahin gerichtet sey, die katholische Lehre zu verderben, und die Kirche in ihren Grundlagen zu zerstören, und zu diesem Behufe die Gottheit Jesu Christi zu beseitigen, oder wenigstens Zweifel darüber zu verbreiten. Da nun das Archiv der Pastoralconferenzen unter der besondern Leitung und Aufsicht des Herrn von Wessenberg stehe, so habe er den Unterricht dieses Buchs gelobt und gut ge-

heißen, mithin angenommen, und zu dem seinigen gemacht.

Der Herr von Wessenberg hat weder das Buch des Cooper selbst gelesen, noch dessen Anzeige verfaßt. *) Wenn er oder der Zensor der Anzeige gewußt hätte, sagt er in seiner Verantwortung, daß es solche Sätze enthalte, wie sie in der Note des Herrn Cardinal-Staatssecretärs ausgedrückt sind, so würde die Erlaubniß zur Einrückung in das Archiv ganz gewiß versagt worden seyn. Die Redaction des Archivs ist mithin durch die scheinbar unverfängliche Anzeige hintergangen worden, ihr eine Stelle in dieser Zeitschrift einzuräumen. Es entsteht hierbei nur die einzige Frage: ob mit Grund behauptet werden könne, der Herr von Wessenberg habe die Cooper'sche Schrift gebilligt, und ihre Lehren zu den seinigen gemacht?

Jeder, der sich nur eine richtige Vorstellung von dem Gang und den Geschäften der Redaction einer Zeitschrift machen kann, sieht leicht ein, daß der Redacteur und noch mehr derjenige, welcher sich, wegen der Menge anderer Geschäfte, nur der obern Leitung der Redaction annehmen kann, ausser Stand ist, alle die Werke selbst zu lesen,

*) Wer dieser Versicherung des Herrn von Wessenberg keinen Glauben beimessen wollte, der muß beweisen, daß er es wirklich gelesen habe, das liegt in der Natur der Sache.

welche angezeigt werden. Nur die Anzeige selbst kann und wird er lesen, und wie sie vorliegt, prüfen, um zu sehen, ob sie nichts verfängliches enthalte.

Wer nun diese, in das Archiv wirklich eingerückte Anzeige, mit Unbefangenheit liest, *) der wird, wenn er Coopers Briefe nicht selbst gelesen hat, keinen andern Gedanken fassen, als der Katholicismus werde hier, gegen die ihm leider nur zu oft ungerechter und unverständiger Weise aufgebürdeten staatsgefährlichen Behauptungen, vertheidigt, und als eine Religionslehre dargestellt, worüber der englische Staat eigentlich keine Ursache habe, Besorgnisse zu hegen, und daher nicht berechtigt sey, die Katholiken zu beeinträchtigen. Der Leser dieser Anzeige kann vernünftiger Weise nicht vermuthen, daß unter dem Ausdruck: der Katholicismus in seiner reinen Gestalt, ein Gegensatz gegen die römisch-katholiche Kirche verborgen sey, um so weniger, da der Verfasser der römisch-katholischen Irländer sich annehmen zu wollen vorgibt, welches er aber offenbar damit nicht er-

*) Die diese Beschwerde veranlassende Stelle in der Anzeige heißt so: der Verfasser (der Cooperschen Briefe) hat mit eben so viel Scharfsinn als Gelehrsamkeit den Katholicismus in seiner reinen Gestalt den irrigen Vorstellungen davon entgegengesetzt, welche unter den Reformirten in Großbrittanien verbreitet worden sind, und die beharrliche Ausschließung der katholischen Irländer, deren Zahl sich über drei Millionen beläuft, von den meisten bürgerlichen Rechten veranlaßt haben mögen.

reichen kann, wenn er ihrem wirklichen Kirchensystem ein ideales unterschiebt, wie hier, ohne daß es zu vermuthen war, ganz zweckwidrig zum Theile doch geschehen ist. Die brittische Staatsregierung, welche er für die irländischen Katholiken günstiger stimmen wollte, kann ihm entgegnen: dieses sind nicht die wirklichen Grundsätze und Lehren der römisch-katholischen Kirche, und damit ist seine Apologie auf einmal abgewiesen. Aus der bloßen Thatsache des Einrückens dieser Anzeige in das Archiv, läßt sich demnach nicht einmal die Vermuthung, vielweniger die Behauptung herleiten, der Herr von Wessenberg habe die in jenem Buche enthaltene Lehre zu der seinigen gemacht, denn er konnte nicht anders denken, als die wahre römisch-katholische Lehre werde hier so, wie sie wirklich ist, dargestellt und gerechtfertigt. Die Kirchengeschichte ist übrigens voller Beispiele, daß sogar Bischöfe Bücher, die sie gelesen hatten, empfahlen, und nachher, als sie auf die in ihnen enthaltenen Irrthümer, welche ihrer Aufmerksamkeit entgangen waren, aufmerksam gemacht wurden, ihre Empfehlung zurücknahmen. Kein Mensch bezweifelte aber dabei ihre Rechtgläubigkeit.

Daß der Herr von Wessenberg die irrigen Meinungen des Cooper'schen Buches mißbillige, geht aus seiner Verantwortung und dem Anerbieten hervor, eine Beurtheilung desselben, nach den wahren Grundsätzen der Kirche, fertigen und bekannt ma-

chen zu lassen. Er bemerkt dabei noch, daß dieses ohne Anstand sogleich geschehen wäre, wenn der Angeber sich im Geiste der Liebe, welche das Evangelium vorschreibt, an ihn gewendet hätte.

Die Rechtgläubigkeit des Herrn von Wessenberg kann daher in keinen Zweifel gezogen werden, wohl aber die Redlichkeit des Angebers, der die in der ersten Note des Herrn Cardinal-Staats-secretärs aufgeführten Sätze, als in Coopers Briefen enthalten, nach Rom gesendet hat, indem diese in der Art, wie sie aufgestellt sind, sich in dem Buche nicht alle befinden; sondern einige davon sind falsch dargestellt, andere verdreht, um nur das Gehässige noch gehässiger zu machen. Denn 1) heißt es in der Note des Herrn Cardinal-Staatssecretärs: in diesem Buche werde behauptet und gelehrt: daß es Commentare der heil. Schrift gebe, aus denen es sich zeige, daß die ersten Capitel der Evangelien des h. Matthäus und des h. Lukas unterschoben sind, um auf solche Art, die göttliche Empfängniß Jesu Christi im reinsten Schooße Mariens, in Zweifel zu ziehen, als welche grade in den besagten Capiteln beschrieben wird.

Cooper sagt aber dieses nicht, sondern es heißt in seinen Briefen Seite 24. «er getraue sich zu behaupten, daß die anglikanische Kirche, die Lutheraner u. s. w. mit uns (nämlich den Katholiken) in «Betreff folgender, wesentlicher Punkte des christlichen «Glaubens übereinstimmen», und sagt dann, nach-

dem er 4 solcher Punkte angeführt hat, unter 5 folgendes: «daß dieser göttliche Gesandte (der Messias) «in der Fülle der Zeit und in der Person Jesu Chri«sti von einer Jungfrau durch die Kraft des heiligen «Geistes empfangen und geboren wurde:» nämlich darin seien wir alle miteinander einverstanden, verweist nun aber auf die zehnte Note Seite 203, worinn es heißt: «die, welche die ersten Capitel «Matthaei und das erste Capitel Lucä verwerfen, «werden auch gegen diesen Satz allerdings ein«zuwenden haben». Cooper stellt also hier offenbar diese, welche jene Capitel verwerfen, als Gegner des Lehrbegriffs, welchen die Katholiken mit der anglicanischen Kirche u.s.w. gemein haben, auf. Er für sich zieht aber jene Capitel und ihren Inhalt keineswegs in Zweifel. Die unrichtige und ganz verkehrte Darstellung ist hier augenscheinlich; und die Unredlichkeit des Angebers liegt offen vor Augen; ferner

2) wird in der Note des Herrn Cardinals angeführt: in Coopers Briefen werde geäussert: «die höchste Authorität des Pabstes sei ge«fährlich und dem Trojanischen Pferde ähnlich, als «von welcher unermeßliche Uebel, besonders in den «alten Zeiten hervorgekommen seien, wo die römi«schen Päbste, (wie verläumderisch behauptet werde) «ihre Gewalt despotisch über Könige und Fürsten «der Erde geübt haben.» Auch diese Anführung ist wieder entstellt, und hat in Coopers Briefen

einen ganz andern Sinn und Bedeutung. Der Verfasser sagt S. 63.: « Man kann nicht läugnen, « daß die Suprematie des Pabstes und die Resul- « tate, welche daraus unmittelbar zu entspringen « scheinen, von jeher die vornehmsten Hindernisse « gewesen sind, die der Emanzipation der in Groß- « brittanien befindlichen Katholiken entgegen stan- « den. Man war nämlich der Meinung, daß ihre « Anhänglichkeit an eine fremde Macht und die da- « mit verbundene Unterwürfigkeit, unmöglich mit « der, ihrem Landesherrn schuldigen, Treue bestehen « könne, und hielte dieses für eine sehr gegründete « Ursache, sie von den Rechten, Privilegien u. s. w. « anderer brittischen Unterthanen gänzlich auszu- « schließen.

« Man erlaube mir, fährt er nun fort, jenes « in seinen Folgen so schädliche Hinderniß zu be- « seitigen, und zwar mittelst des Beweises, daß die « Lehre, welche den Primat des Pabstes betrifft, « unter gehörigen Einschränkungen und so, wie sie « dermalen, nicht nur von den Katholiken in Groß- « brittanien, sondern auch in andern Ländern all- « gemein verstanden wird, nicht das geringste ent- « halte, was irgend einem Staate, irgend einer « Regierung, zum Nachtheil gereicht, nichts, das « zur Entschuldigung dienen könnte, die, welche « sich zu jener Lehre bekennen, zu proscribiren, « nichts, das einen Vorwand darböte, ihnen das « Bürgerrecht zu verweigern. Ich sagte, so wie sie

«dermalen allgemein verstanden wird,
«denn selbst der eifrigste Papist wird nicht in Ab-
«rede stellen können, daß sie vor Zeiten eine
«gefährliche, sehr gefährliche Lehre war.»

Nun folgt die verdrehte Stelle, welche so heißt:
«so lange sie auf vorgeblicher Infallibili-
«tät beruhete, nicht mittelst der Kirchensatzungen
«eingeschränkt war und von eben so stolzen als, herrsch-
«süchtigen Päbsten in Anwendung gebracht wurde,
«mußte sie nothwendiger Weise gefährlich seyn, und
«das war sie auch wirklich. Aus ihr krochen, wie
«aus dem Trojanischen Pferde, eine un-
«geheure Menge Uebel hervor, die eine Zeit-
«lang jede Art von gesetzmäsiger Subordination
«vernichteten, uud sowohl Kronen als Tiaren nach
«Willkühr und dem Gutdünken eines unumschränk-
«ten geistlichen Despoten uuterwarfen, der über
«einen Theil der Welt, wie ein souverai-
«ner Monarch herrschte. Allein diese usur-
«pirte Herrschaft war weder allgemein noch in
«jenem Zeitpunkt, wo sie den äußersten Punkt
«ihrer Höhe erreicht hatte, von langer Dauer.
«Sie fiel weit schneller noch, als sie emporgestiegen
«war. Heutiges Tags ist sie fast ganz in ihr
«voriges Nichts zurückgesunken. Die Könige fürch-
«ten sich nicht mehr vor dem Grimme der Päbste,
«niemand erschrickt jetzt vor dem Bannstrahl des
«Vatikans, Rom selbst spottet über die Infallibi-
«lität der römischen Päbste, und eine päbstliche

«Bulle oder Breve erregt zu Paris, Wien, Madrid «und Lissabon eben so wenig Sensation, wie zu «Petersburg, Berlin, Koppenhagen und London.»

Wer diese Stellen mit Aufmerksamkeit und im Zusammenhange liest, sieht leicht, daß nur der vormalige Mißbrauch der päbstlichen Auctorität als schädlich dargestellt ist, daß die Katholiken solchen Mißbrauch da, wo er jemals statt gefunden, zwar nicht läugnen können, ihn aber auch als solchen verwerfen, und die Auctorität des Pabstes in ihren rechtmäßigen Schranken, die der Verfasser für sich freilich sehr einengt, sowohl für die Kirche als den Staat als ganz ungefährlich betrachten.

3) Daß dem römischen Pabste der Primat der Jurisdiction keineswegs zustehe, sondern einzig ein Primat der Ehre, des Rangs und der Würde, dieses wird zwar in Coopers Werke behauptet, allein der Verfasser ist doch selbst so bescheiden, daß er diese Behauptung blos für seine Privat-Meinung ausgiebt, er sagt nämlich S. 70. ausdrücklich: «in wie «fern diese meine Meinung mit jener der Brittischen «Katholiken übereinstimme, muß ich dahin gestellt «seyn lassen, und eben darum rede ich hier blos in «meinem, nicht aber in ihrem Namen.» Hiermit unterscheidet er offenbar seine Meinung von jener der Kirche, und damit ist wenigstens für die Katholiken die Gefährlichkeit seiner Behauptung verschwunden, da diese sich nicht an Privat-Meinungen

sondern an die Grundsätze der allgemeinen Kirche zu halten gewohnt sind. Auch dieses hätten gewissenhafte Berichtsteller, wenn sie nur Wahrheit und das Wohl der Kirche ohne gehässige Nebenabsicht gesucht hätten, nicht unbeachtet und unangeführt lassen dürfen.

4) Auch die Behauptung, daß die katholische Lehre: es gäbe kein Heil ausser der wahren Kirche Christi, welche die einzige katholische sey, der christlichen Liebe zuwider, falsch und irrig sey, erscheint in Coopers Werke in einer dem Sinn derselben sehr wesentlich mildernden Verbindung mit ihren Nachsätzen, von welchen sie der Berichtsteller nicht hätte trennen dürfen, wenn er sich darüber äussern wollte. Cooper sagt nämlich S. 106. «der Lehrsatz, daß ausser der Kirche niemand die Seeligkeit erlangen könne, sey nicht blos ein Lehrsatz der Katholiken, sondern, unter gewissen Modificationen und Auslegungen, fast von allen christlichen Religionspartheien aufgestellt worden. Es hätten sich jedoch die Theologen bemüht, diesen Lehrsatz zu mildern, die anglicanische Kirche insonderheit gäbe zu, daß man auch in der katholischen Kirche seelig werden könne, und eben so hätten die Theologen der katholischen Kirche zwei Hülfsmittel ausgedacht, den Protestanten zur Seeligkeit zu verhelfen, nämlich: unvermeidliche Unwissenheit und unvermeidliche Nothwendigkeit. Beide Theile

stünden daher hierin gleich, und da keiner die wirkliche Macht und Gewalt besitze, zu verdammen und seelig zu machen, so müsse man sich mit der Ueberzeugung beruhigen, daß der gütige und gerechte Gott dereinst bei Vertheilung von Belohnung und Strafen ganz anders verfahren werde, als unsere hämischen Casuisten sich vorstellen.» Cooper sucht ja hier die Lehre von der alleinseligmachenden Kirche mit der christlichen Liebe in Uebereinstimmung zu bringen, um sie in den Augen der Engländer nicht als falsch, irrig oder als staatsgefährlich erscheinen zu lassen. Daher setzt er weiter hinzu: «Die ältern Kirchen«väter, welche dieser Meinung zugethan waren, «ließen nicht den entferntesten Gedanken statt finden, «als wenn mit derselben irgend eine Art von Ver«folgung verbunden seyn könne. Sie alle lehrten «einstimmig: die Religion müsse durch dieselben «Mittel erhalten werden, durch deren Beihülfe sie «gleich Anfangs gegründet worden sey, nämlich «durch Predigen, verbunden mit Bescheidenheit, «Klugheit, Gedult und Ausübung aller Tugenden.» Cooper verwirft eigentlich die Undultsamkeit, welche in jener Lehre ihre Begründung und Veranlassung gesucht hat, und namentlich die Inquisition, und schließt mit den Worten: «Der Verfolgungsgeist ist «aus der Christenheit entflohen, und wie eben so «sehr zu hoffen, als zu wünschen ist, auf immer «entflohen.» Wenn die Cooperischen Briefe Irrthümer enthalten, so gehört gewiß auch der dazu, daß

der Verfolgungsgeist aus der Christenheit entflohen sei. Die wiedererwachte öffentliche und heimliche Inquisition beweist das Gegentheil. Daß aber der wieder erwachte Verfolgungsgeist keinen schädlichen Unfug treibe, dafür werden die Staaten, welche den Grundsatz der allgemeinen Gewissensfreiheit ausgesprochen haben, Sorge tragen, und damit den Kirchenfrieden kräftig handhaben.

5) Wenn nun ferner die erste Note des Herrn Staatssecretärs noch hinzusetzt: der Innhalt des Cooperischen Buches sei dahin gerichtet, die Gottheit Christi zu beseitigen, oder wenigstens in Zweifel zu ziehen, so kann sich jedermann durch Lesung desselben S. 34. und 46. überzeugen, daß der deutsche Angeber, aus dessen Bericht diese Aeußerung gezogen ist, auch hier wieder lieblos in das Buch hineingetragen hat, wovon sich in den Augen des Unpartheiischen nichts, vielmehr das Gegentheil darin findet; denn Seite 34., wo Cooper die Dogmeneinigkeit zwischen der katholischen und anglicanischen Kirche absichtlich erörtert, sagt er: «Was die Lehre von der Dreieinigkeit, der Menschwerdung u. s. w. Jesu Christi «betrifft, so stimmen wir (die Katholiken) in dieser «Hinsicht mit der anglicanischen Kirche vollkommen «überein.» Da nun die anglicanische Kirche die Gottheit Christi glaubt, und ohne den Glauben an dieselbe von einer Menschwerdung gar keine Rede seyn kann, so wird hiermit die Gottheit Christi offen anerkannt.

Ferner Seite 46. heißt es: « eine der wichtig-
« sten Streitigkeiten, wodurch die christliche Kirche
« jemals beunruhigt wurde, war die, welche sich in
« Betreff der Gottheit Christi erhob, und wodurch
« wurde sie zuletzt entschieden? Nicht durch die h.
« Schrift, denn beide Partheien appellirten an die-
« selbe, und, nach meiner geringen Einsicht, waren
« die Beweisgründe, welche die Arianer aus dersel-
« ben schöpften von weit mehr Erheblichkeit als die
« der Athanasianer. Eben so wenig wurde diese
« Streitsache vermittelst der Tradition geschlichtet,
« denn beide Partheien führten zu Gunsten ihrer
« Behauptung die Aussagen früherer christlicher
« Schriftsteller an; und ich dächte, man müsse so
« ziemlich überzeugt seyn, daß die Antinicänischen
« Väter eben so keine verwerflichen Zeugen waren.

Der Verfasser führt dieses nur gelegentlich an, um zu beweisen, daß die h. Schrift eine entscheidende Richterin in Betreff streitiger Glaubenspuncte nicht sey, sondern daß dieses, von den Aposteln her, stets die Synoden, mittelst ihrer Aussprüche durch Stimmenmehrheit, gewesen seyen.

« Wie wurde dann nun diese Streitigkeit endlich entschieden? » fragte er nun weiter. « Je nun
« durch die Stimmenmehrheit eines aus 318 Bischö-
« fen bestehenden Conciliums, kraft deren die Con-
« substanzialität des Sohns mit dem Va-
« ter für einen Artikel des christlichen Glaubens
« erklärt wurde, und dieser Glaubensartikel

«macht noch dermalen einen Theil in «dem Glaubensbekenntniß sowohl der «Protestanten als auch der Katholiken «aus. In der Protestantisch-anglicanischen Kirche «hält man besonders das Nicänische Concilium auf «eben die Art für eine Richtschnur des Glau-«bens, wie in der römischen Kirche, und «diese wie jene läßt solches in ihrer Liturgie öffent-«lich ablesen. — Auch hier ist das Bekenntniß der Gottheit Christi wiederholt. Wenn nun gleichwohl Cooper noch hinzusetzt: «ob dergleichen «Synodal-Entscheidungen immer gerechte Entschei-«dungen waren, oder nicht, dieß muß ich für dies-«mal dahingestellt seyn lassen. Ich will nicht in «Abrede stellen, daß manche derselben eine «Folge der Partheilichkeit und des Vorurtheils ge-«wesen seyn möge, ich wünsche blos darzu-«thun, daß nie eine Streitigkeit, die entweder «den Glauben, oder die Kirchendisciplin betraf, «durch die h. Schrift an sich beigelegt wurde», so ist es doch wirklich eben so wenig mit den Grund-sätzen der Exegetik, als der christlichen Nächstenliebe zu vereinigen, diese allgemeine Aeußerung über Synoden, blos auf jene zu Nicäa und insbesondere auf die Entscheidung der-selben über die Gottheit Christi zu deuten, welche der Verfasser S. 34. ausdrücklich als katholi-sches Dogma bekannt hat. Er spricht ja hier in diesem Satze nicht blos von allgemeinen, sondern

auch von Particularsynoden, auch nicht blos von Entscheidungen in Dogmen, sondern auch in der Disciplin, mithin offenbar nicht von dem einzelnen Dogma des Glaubens über die Gottheit Christi, und nur gehässige Verdrehung kann diesen allgemeinen Satz dahin beziehen und beschränken.

Obgleich noch mehrere in der ersten Note des Herrn Cardinal-Staatssecretairs aufgeführte Sätze des Coopers in dessen Buche nicht in dem Sinne, wie sie hier ausgesprochen werden, enthalten sind, so mag doch die Berichtigung dieser fünf genügen, um eines Theils die offenbar verkehrte, oder doch unrichtige Darstellung, andern Theils die lieblose Verdrehung der Cooperischen Sätze, vor Augen zu legen, um die Redlichkeit und Glaubwürdigkeit des deutschen Angebers in das gehörige Licht zu setzen. Es ist wirklich zu bedauern, daß solche Berichte in Rom mit zu vielem Glauben und Vertrauen beehrt werden. Würden solche Anzeigen, wenn sie auch mit scheinbar glaubenswürdigen Belegen unterstützt in Rom ankommen, stets unmittelbar an die einschlagende Behörde in Deutschland zurück gesendet, so würde eines Theils der geheimen Angeberei ein Ziel gesetzt, andern Theils wäre der Unschuld der Weg der Rechtfertigung geöffnet, und weder der öffentliche gute Ruf des Angeschuldigten, noch das Aufsehen der obersten Kirchenbehörden würde compromittirt und den Collisionen zwischen diesen unter sich sowohl, als mit den Staaten würde vor-

gebeugt werden. Allein diese Verwirrungen scheinen gerade in der Absicht der Angeber zu liegen. Sie wollen den römischen Stuhl zu Maasregeln verleiten, welche, einmal ergriffen, schwer aufzuheben sind, um den Angeklagten, wenn er sich auch rechtfertigt, doch als Opfer der Verhältnisse fallen zu sehen. Diese Berichtigung soll übrigens keineswegs dazu dienen, das Coopersche Buch in dem, worin es irrige Behauptungen aufstellt, in Schutz zu nehmen, oder zu rechtfertigen, sondern es soll damit, neben der Rüge der Unredlichkeit des Berichtstellers, nur dargelegt werden, daß auch dem Herrn Cardinal Consalvi eben das nämliche unangenehme Geschick begegnet sey, wie dem Herrn von Wessenberg, nämlich: durch fremde Anzeigen getäuscht und hintergangen worden zu seyn. Die Cooperischen Sätze hat der Herr Cardinal Consalvi in seine Note, so wie sie darin angeführt sind, aufgenommen, nicht weil er (oder auch eine römische Behörde) das Buch gelesen und selbst ausgezogen, sondern weil man ihn versichert hat, sie fänden sich so in demselben. Eben so hat auch der Herr von Wessenberg die Anzeige jenes Buches auf Treue und Glauben des Rezensenten, welcher darin anführte: in dem Buche des Cooper sei der reine Katholicismus dargestellt, angenommen und in das Archiv der Pastoral-Conferenzen einrücken lassen, ohne das Buch selbst ge-

lesen zu haben. Keinem von diesen würdigen Männern kann die untergelaufene Unrichtigkeit persönlich zugerechnet werden, weil sie auf gleiche Art getäuscht worden sind. Ein Schicksal, welches den erhabensten und redlichsten Männern leider schon oft begegnet ist.

2) Die Beschuldigung: unter den Büchern, die der Herr von Wessenberg verfaßt, gutgeheißen oder genehmigt habe, befinde sich auch ein Werk mit der Aufschrift: die deutsche Kirche, das gleichfalls von Irrthümern und falschen Grundsätzen und Maximen voll sey, die schismatisch seyen, oder zum Schisma führen, ist in der Antwort des Herrn von Wessenberg gehoben, indem niemand für den Inhalt eines anonimen Buches verantwortlich zu seyn braucht, wenn aus dem Buche selbst nicht offenbar für die Ruhe der Staaten oder für die Religion verderbliche, oder sonst ehrenrühriſche, oder lästernde Sätze angeführt werden können. Daß Er der Verfasser davon sey, ist nicht erwiesen, und trägt aus den angeführten Gründen nichts aus. Nach sorgsamer Prüfung des Buches selbst, läßt sich aber auch nichts der Art, was ihm zur Last gelegt werden will, darin finden. Das einzige, was jene obige Behauptung hat veranlassen können, als seyen Maximen darin enthalten, welche zum Schisma führen, ist wahrscheinlich der darin geäusserte Vorschlag, daß

eine Nationalkirche unter einem Primas in Deutschland errichtet werden möge. Wie ungegründet und völlig unrichtig aber die untergeschobene Besorgniß sey, als werde hiermit ein Schisma beabsichtigt, liegt klar vor Augen, wenn man nur das Werkchen: die deutsche Kirche, mit einiger Aufmerksamkeit liest; denn die deutsche Nationalkirche soll ja, dem darin geäusserten Vorschlage nach, nur durch Einverständigung mit dem Pabste und mittelst eines Concordats errichtet und der National-Primas selbst nur vom Pabst bestätigt werden, alle anderen Erz- und Bischöffe sollen gleichfalls vom Pabst ihre Bestätigung erhalten und ihm den Eid des Gehorsams leisten, auch in richterlichen Entscheidungen zwischen Bischöffen soll der päbstliche Stuhl die höchste Instanz bilden u. s. w.

Wo ist denn hier, darf man die deutschen Angeber wohl fragen, auch nur die mindeste Spur von einer schismatischen Gesinnung zu entdecken? Wenn aber jemand schon vor dem Gedanken eines National-Primas erschrickt, so mahlt ihm freilich die geängstigte Phantasie allerlei Schreckbilder vor Augen, welche ein ruhiger, unbefangener Sinn nirgends wahrnimmt. Sich vor einer Nationalkirche zu fürchten, dazu ist gar kein Grund vorhanden, da die Eintheilung der Kirche nach Nationen selbst im Concilium zu Nicäa geheiligt und bis zur Zerstörung der christlichen Kirchen in Asien und Afrika durch die Saracenen, mit großem Nutzen für die Kirche selbst,

erhalten worden ist. Die von einigen deutschen Ultramontanern neu aufgeregte Besorgniß, es möge sich ein Constantinopolitanisches Patriarchat und daraus ein Schisma bilden, beweist nur ihre Unkenntniß der Geschichte, denn nicht darin lag der Grund zum griechischen Schisma, daß es Nationalkirchen gab, sondern in ganz andern Umständen und Verhältnissen, wozu sogar die Unterdrückung und Unterordnung dreier National-Primaten, nämlich jenes in Thrazien mit 6, jenes in Asien mit 11, und jenes in Pontus gleichfalls mit 11 Kirchenprovinzen, unter den Patriarchen zu Constantinopel nicht wenig beigetragen hat. Nicht die im Alterthum so heilsame kirchliche Verfassungsform der Eintheilung der Christenheit in Nationalkirchen, sondern die von dem Geiste des Hochmuths eingegebene, und dem Dämon der Herrschsucht ausgeführte Zerstörung der Nationalkirchen-Verfassungsform, hat die Spaltung zwischen der orientalischen und occidentalischen Kirche, und eine Menge anderer Uebel in die Kirche und die Staaten hereingeführt. Diese Veranlassungsgründe existiren nirgends weniger als in Deutschland, Zeuge davon ist seine Verfassung nicht minder als der Geist seiner Bewohner.

Man kann übrigens den deutschen Angebern bei dieser Denunziation nicht absprechen, daß sie die am leichtesten verwundbare Stelle der römischen Curie damit richtig getroffen haben, daß sie demjenigen, welchem sie schaden wollen, die Tendenz eines Schis-

ma's aufzubürden bemüht sind. So völlig ungegründet diese Beschuldigung ist, so sehr legt sie ihre Schlangen-Klugheit zu Tage; nur Schade, daß dabei die christliche Tauben-Einfalt, die Redlichkeit des Herzens, um so tiefer in Schatten zurücktritt.

3) Die Beschuldigung endlich, daß der Herr von Wessenberg mit fünf anderen, sehr schlechten Geistlichen, deren Namen nur zu sehr bekannt seyen, das abscheuliche Vorhaben gebildet und kund gegeben habe, in dem kurzen Zeitraum von zwei Jahren, jede Idee von der Gottheit Christi aus Deutschland zu verbannen, ist so abentheuerlich, daß sie keiner weitern Antwort werth ist, als jener, welche der Herr von Wessenberg darauf ertheilt hat. Man darf nur sehr wenige Kenntniß der Kirchengeschichte besitzen, um zu wissen, daß die Arianer, von Kaisern und später von Königen unterstützt, Jahrhunderte lang gegen die Lehre der Gottheit Christi die angestrengtesten Kämpfe gewagt und nicht obgesiegt haben. Man darf nur bemerken, daß der Socinianismus, und ähnliche Systeme, im katholischen Deutschland durchaus ohne Aufnahme geblieben, und nirgends in Deutschland, unsers Wissens, ein katholischer Schriftsteller mit einer Behauptung gegen die Gottheit Christi aufgetreten sey, um sich zu überzeugen, daß eine solche Angabe in die Klasse misantropischer Dichtungen gehöre, wobei jeder Unbefangene, der den Zustand der religiösen

Bildung und Gesinnung des katholischen Deutschlands nur einigermaßen kennt, in Versuchung geräth zu zweifeln, ob sich der Kopf oder das Herz des Angebers in dem krankhaftesten Zustande befinde.

Die Aeusserung, sechs Geistliche wollen innerhalb zwei Jahren jede Idee von der Gottheit Christi aus Deutschland verbannen, ist nicht so schnell ausgesprochen, als sie durch sich selbst widerlegt ist.

Von minderem Belang sind die übrigen Beschwerden, welche die erste Note des Herrn Cardinals Consalvi noch angeführt hat, daher hat sie auch die zweite Note nicht einmal wiederholt. Der Hauptvorwurf, welcher in den drei Noten des Herrn Staatssekretärs wiederholt, und in der letzten vom 11. December 1817 ausdrücklich und förmlich als die Hauptquelle von Roms Unzufriedenheit mit dem Herrn von Wessenberg dargestellt wird, ist das vorgebliche Widerstreben desselben gegen die Verfügungen des h. Stuhls. Hieraus wird sogar, vermittelst einer ganz eignen Art zu schließen, die Folge gezogen, daß, weil er gegen die Befehle des Oberhaupts der Kirche sich widerspenstig zeige, er auch auf den bisher geäusserten Lehren und Grundsätzen, welche im Breve vom 2. November 1814 als irrig seyen erklärt worden, beharre. In diesem Breve war aber auch nur im Allgemeinen von verkehrten Lehren, bösen Beispielen und verwegenen Widerstrebungen gegen die Befehle des h. Stuhls,

ohne auch nur eine einzige Thatsache anzuführen, Meldung gethan worden.

Unter solchen Voraussetzungen und nach dieser Form zu schließen, ist mithin jeder, der die römischen Befehle nicht unbedingt anerkennt und vollzieht, auch stets ein Irrlehrer und giebt böse Beispiele und damit kommt man stets auf den ganz einfachen Satz zurück, welcher der Schlußstein des Curialistischen Systems ist, nämlich: auf die römische Machtvollkommenheit, welcher in allen kirchlichen Gegenständen unbedingter Gehorsam muß geleistet werden. Dieser Satz ist auch klar ausgesprochen in der eben angeführten Note des Herrn Cardinals Consalvi. Nachdem nämlich der Herr von Wessenberg in seiner Antwort vom 16. December 1817 geäussert hatte: «ich habe besondere Verpflichtungen gegen «das Domcapitel und die Geistlichkeit des Bis«thums Constanz, ich habe ihrer gegen meinen «Landesherrn, ich habe ihrer endlich gegen Deutsch«land im allgemeinen, sie müssen mir um so unver«letzlicher seyn, als sie nicht anders als im Ein«klang mit denen gegen die Kirche und ihr Ober«haupt seyn können», wird ihm in der obengedachten Note darauf erwiedert: «Er mache die be«sondern Verpflichtungen geltend, welche er habe. «Diese, heißt es dann in der Note weiter, sind ent«weder, wie er annehme, mit denen, welche er «gegen die Kirche und ihr Oberhaupt habe, im

«Einklang, und in diesem Falle stellen sie ihm «kein Hinderniß zur Erfüllung dessen entgegen, «was er der Kirche und ihrem Oberhaupte schuldig «sey, oder sie sind damit nicht im Einklang, und in «diesem Falle gebe er in blos geistlichen und kirch-«lichen Gegenständen jenen Verpflichtungen den «Vorzug, daher beharre er ohngeachtet aller Ver-«sicherung von Unterwürfigkeit gegen den h. Stuhl «und die Person des h. Vaters, in der That in «Widerstrebung gegen den ausdrücklichen Willen des «h. Vaters.» Hiermit wird ziemlich deutlich zu erkennen gegeben, daß in blos geistlichen und kirchlichen Sachen der Willen des Pabstes allein entscheidend sey; gleichsam als wenn die Rechte des Domcapitels, des von demselben gewählten Capitular-Vicars, und die Landesherrlichen Hoheitsrechte über die Kirche, entweder gar nicht existirten oder in Rom ganz nach Belieben als nicht existirend angesehen, und behandelt werden könnten. Hierbei muß man auch nicht unbemerkt lassen, daß der Pabst stets als die Kirche dargestellt wird, und seine, oder vielmehr seiner Curie Befehle, sollen als Aussprüche der Kirche gelten, damit ein Widerstreben gegen curialistische Anmaßungen, in dem gehässigen Lichte eines Widerstrebens, gegen die Kirche, erscheine, da doch hier eben behauptet wird: Nach kirchlicher Satzung und Ordnung habe der Pabst das Recht nicht, in der Art gegen den Herrn

von Wessenberg zu verfahren, als es in jenen zwei Breven geschehen. Eben darin, daß man die Verfassungsrechte der Kirche gegen curialistische Anmaßungen behauptet, gehorcht man der Kirche und erwirbt sich Verdienste um sie. Wie hätten denn sonst die deutsch-katholischen Reichsstände in die Kaiserliche Wahlcapitulation einen eigenen Artikel (XIV) unter der Aufschrift: von den Beschwerden gegen den römischen Hof, einrücken können? und zwar zum Schutze der Kirche selbst!!

Aus allem diesen zeigt es sich nun, daß die persönliche Würdigkeit des Herrn von Wessenberg weder von Seiten seiner Orthodoxie, noch von Seiten seiner geführten Amtsverwaltung als General-Vicarius, am wenigsten aber wegen Widerstrebung gegen das Oberhaupt der Kirche, in Gemäßheit der vorliegenden Actenstücke, mit Grund und Bestand in Anspruch genommen werden könne. Es ergiebt sich vielmehr, daß er in Ansehung seiner Lehren überall nicht nur mit der Katholischen Kirche übereinstimme und jeden entgegenstrebenden Lehrsatz verwerfe, sondern sich auch ihrem Urtheile in dieser Hinsicht stets und mit aller Bereitwilligkeit unterwerfe, so wie er es auch an Beweisen von Ehrfurcht gegen die Person des h. Vaters und seinen Willen nicht hat fehlen lassen. Nur in Ansehung solcher römischen Verfügungen, welche den deutschen Kirchenrechten und Freiheiten, den Rechten der geistlichen Behörden in

Deutschland, und jenen der deutschen Staaten und Souveraine entgegenstreben, und welche demnach als unbefugte Anmassungen des römischen Hofs sogar nach dem Inhalt der jüngsten Kaiserlichen Wahlcapitulation, zurück gewiesen werden müssen, hat der Herr von Wessenberg sich nicht willfährig beweisen können. Damit hat er aber nicht nur nicht gefehlt, sondern er hat sich vielmehr in Handhabung vaterländischer Rechte eben sowohl als würdiger Geistlicher, dem das wahre Wohl der deutschen Kirche am Herzen liegt, als auch als standhafter Vaterlandsfreund gezeigt, und damit, neben dem Verdienst um die vaterländische Kirche und die Constanzische Diöcese, den Anspruch auf standhafte Handhabung in seinem Wirkungskreise erworben.

Dieser Handhabung hat man in Rom nichts als irrthümliche, unrichtige Angaben und unbefugte Anmaßungen entgegenzusetzen gewußt, welche daher keine Rücksicht verdienen.

Der Herr Fürst Primas hat daher als Bischof zu Constanz nicht nur recht, sondern auch sehr weise gehandelt, den Herrn von Wessenberg, nach dem an ihn erlassenen päbstlichen Breve vom 2. Nov. 1814, worin derselbe im allgemeinen verkehrter Lehren und böser Beispiele, die aber nirgends nachgewiesen, noch weniger bewiesen waren, beschuldigt ward, mit Beziehung auf die bereits unterm 4. Nov. 1813 ausgefertigte Urkunde über dessen Ernennung zum Coadjutor des Bisthums Constanz, Sr. König-

lichen Hoheit dem Großherzog von Baden dringend zu empfehlen, indem dieses eine Veranlassung gab, den Informativproceß über die Würdigkeit des Ernannten einzuleiten, wodurch dann diese Sache zur gesetzlichen Entscheidung hätte kommen müssen. Jedermann weiß, daß man zu Rom auf diesen Informativproceß nicht eingegangen, sondern die Coadjutoriesache hingehalten hat, so daß bei dem am 10. Febr. 1817, also nach Verlauf von Jahren, erfolgten Tod des Herrn Fürsten Primas, noch keine römische Entscheidung erfolgt war. Man enthält sich hierbei gerne jeder Bemerkung, da die blose Erzählung dieser Umstände das Urtheil über die Sache hinreichend vorbereitet. Nur die beiden Urkunden über die Ernennung des Herrn von Wessenberg zum Coadjutur sollen, weil sie der Denkschrift nicht beigefügt sind, hier noch wörtlich nachgetragen werden, wie sie aus guter Quelle mir zugekommen sind. *)

---

*) Ernennung des Herrn von Wessenberg zum Coadjutor und Coadministrator des Bisthums Constanz.

Nos Carolus Dei gratia S. sedis Ratisbonensis Archiepiscopus, per Germaniam Primas, Episcopus Constantiensis, magni Ducatus Francofurtensis magnus Dux etc.

Amplissimae Nostrae dioecesi Constantiensi ea, qua par est, solicitudine, praeesse, et gregem Nobis a Deo concreditum pascere, senio, negotiorumque multitudine, quibus hisce

10) Wenn nun aus den seitherigen Erörterungen hervorgeht, daß die in den Noten des Herrn Cardinals Consalvi enthaltenen, und zum Theil nach der speciellen Beantwortung des Herrn von Wessenberg wiederholten Beschwerden des römischen Hofes gegen denselben, nicht Grund und Bestand genug haben, um ihn von der Verwaltung des bi-

---

temporibus premimur, impediti, jam pridem ad vices Nostras gerendas, et in partem solicitudinis pastoralis vocavimus dilectum Henricum liberum Baronem de Wessenberg, Ecclesiae cathedralis Constantiensis canonicum capitularem, et vicarium Nostrum generalem, qui officii Nostri partes, muniaque in se suscepit, ut hac ratione et Dioecesi Nostrae et animarum saluti provideretur.

Absque summo laetitiae sensu exprimere non valemus praefatum vicarium Nostrum generalem in regenda Nostra dioecesi, obeundisque muneribus se ita hucusque exhibuisse, ut semetipsum in aedificationem fidelium praebuerit exemplum bonorum operum, in doctrina, in integritate et gravitate.

Ad septuaginta annorum aetatem provecti, et gravissimis in hoc rerum discrimine curis obruti, ex officii Nostri munere esse existimamus, ut gregi Nostro, quantum in Nobis est, de pastore legitime delegato, qui praesens oves Nobis commissas in nomine Nostro pascat, prospiciamus.

Quapropter dilectum Henricum liberum Baronem de Wessenberg vicarium Nostrum generalem, cujus virtutes penitus perspectas ac cognitas habemus, in regenda ad tempus vitae Nostrae dioecesi, constituimus et nominamus Coadjutorem et Coadministratorem, eumque in Domino exhortantes, ut praefatae Nostrae Ecclesiae Constantiensi, eodem animarum et sacrae doctrinae zelo et virtutum exemplis, nomine et autoritate Nostra praesit, quibus hactenus eadem dioecesis ab eo in veritate et charitate jam fuit administrata.

schöflichen Amtes auszuschließen; auf der andern Seite aber die dritte und letzte Note des genannten Herrn Staatssecretärs vom 11. December 1817 mit der Erklärung schließt: daß das Schreiben des Herrn von Wessenberg vom 18. Nov. desselben Jahrs die päbstliche Zufriedenheit nicht habe erreichen können, so darf, um den Gegenstand möglichst zu entschöpfen,

Optantes desuper, ut illi, ad quos post obitum Nostrum nominatio episcopi pertinebit, Coadjutorem et Coadministratorem nostrum ceu virum de dioecesi nostrae prae aliis optime meritum, pleno successionis jure, Cathedrae episcopali imponant.

In quorum omnium fidem, litteras has manu propria subscriptas et Sigillo Nostro majori munitas expediri jussimus. Constantiae die quarta Novembris anno millesimo octingentesimo decimo tertio.

(L.S.)

CAROLUS
Episcopus Constantiensis.

Schreiben Seiner Excellenz des Großherzoglich-Badischen Herrn Ministers von Berkheim, an Seine Eminenz den Herrn Fürsten-Primas.

Euer Eminenz hochverehrl. Schreiben d. d. 19. Mai d. J. habe ich nicht verfehlt, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge, meinem gnädigsten Herrn, ehrerbietigst vorzulegen, und, zu gleicher Zeit, mittelst einer abschriftlichen angebogenen Note, die unterm 4. November 1813 von Höchstdenselben zu Constanz in forma legali ausgestellte Original-Urkunde der Ernennung des General-Vicarius Freiherrn von Wessenberg zum Coadjutor und Coadministrator des Bisthums Constanz, mit dem Wunsche der dereinstigen Nachfolge im Bisthum.

Seine Königliche Hoheit, als Großherzog von Baden, finden dabei nicht nur ganz kein Bedenken, sondern es gereicht Höchst-

die nähere Erörterung der Frage nicht übergangen werden: in welcher rechtlichen Lage denn die obwaltende Streitsache mit dem Schlusse jenes Notenwechsels geblieben sey? Denn Minderunterrichtete könnten vielleicht in Versuchung gesetzt werden, zu glauben, daß diese vom Pabste verweigerte Anerkennung des Herrn von Wessenberg als Bisthums-Verwalter, für

denselben zum eignen Vergnügen, der von Euer Eminenz, als Bischofe zu Constanz, geschehenen Ernennung des Freiherrn von Wessenberg zum Coadjutor und Coadministrator dieses Bisthums, wie solche in der oben gedachten Urkunde ausgesprochen ist, und zwar mit dem Recht der Nachfolge, das landesherrliche Placet zu ertheilen. Zu dem Ende lassen Serenissimus eine besondere von Höchst-Ihnen unterzeichnete Bestätigungs-Urkunde ausfertigen, und dem hier anwesenden General-Vicar von Wessenberg mit dem Anfügen zustellen, daß sich Seine Königliche Hoheit die Dotation des künftigen Bisthums sowohl, als dessen Grenzen-Bestimmung ausdrücklich vorbehalten, und inzwischen der baldigen Einweihung des ernannten und bestätigten Coadjutors zum Bischofe entgegen sehen. Seine Königliche Hoheit sind von der Wichtigkeit der von Euer Eminenz Höchstdenselben vertrauensvoll eröffneten Wünsche vollkommen überzeugt, und auf das lebhafteste durchdrungen, und werden Ihrer Seits noch ferner gerne alles beitragen, was auf diesem Wege das Wohl der Badenschen Katholischen Landeskirche zu sichern vermag.

Indem ich die Ehre habe, diese landesväterlichen Gesinnungen des Durchlauchtigsten Großherzogs Euer Eminenz mitzutheilen, benutze ich mit Vergnügen die Gelegenheit, Höchstdenselben die Versicherung jener ausgezeichnetsten Verehrung zu erneuern, mit welcher stets beharret

Euer Eminenz.

Carlsruhe 26. August 1815.

eine gegen ihn ergangene päbstliche Sentenz, oder Urtheil zu halten sey. Eine irrige Ansicht, welcher des Mißbrauchs wegen, der daraus folgen könnte, vorgebeugt werden muß.

Ein Urtheil ist eine, nach ordnungsmäßig vor Gericht verhandelter Streitsache, vom gesetzlichen Richter gefällte Entscheidung derselben. Ein solches Gericht kann aber, wie oben in der vierten Frage bereits hinreichend auseinander gesetzt ist, nur in Deutschland aufgestellt, und nur von deutschen Richtern, nach der in Form Rechtens verhandelten und beendigten Streitsache, ein Urtheil gefällt werden. Eine jede Bestimmung des gemeinen canonischen Rechts, welche diesen deutschen Kirchenfreiheiten zuwiderläuft, ist in Deutschland unanwendbar und gänzlich aufgehoben. Es kann sich Niemand mit Bestand auf solche gemeinrechtliche Bestimmungen beziehen, weil sie durch das Acceptations-Instrument der Baseler Decrete, und durch die deutsche Kirchenpraxis, wie sie der 14. Artikel der Wahlcapitulation enthält, vernichtet sind.

Jedes auswärtige Gericht ist daher in dieser Sache incompetent. Indessen ist auch der Herr von Wessenberg vor einem Gericht in Rom nicht erschienen, wie solches in der Erörterung der achten Frage dargethan ist. Es ist mithin an ein Urtheil in dieser Sache bis jetzt noch nicht zu denken, da durchaus eine richterliche Verhandlung derselben noch nicht statt gefunden hat. Ist daher der wohlgemeinte und

mit großer Aufopferung und Selbstverleugnung unternommene Versuch des Herrn von Wessenberg, durch persönliche Verehrung und in eigener Gegenwart zu ertheilende Erläuterungen dem h. Vater eine günstigere Meynung von sich einzuflößen, nicht nach Wunsch gelungen, so hat doch der stattgehabte Notenwechsel über die in Rom angebrachten Beschwerden, und die von der Curie gefaßten Ansichten der Sache, so viel Licht verbreitet, daß jeder Unbefangene erkennt, der h. Vater, dessen persönlichen Tugenden die ganze christliche Welt Gerechtigkeit widerfahren läßt, und die gebührende Verehrung gerne zollt, sey durch üble Einflüsterungen unverständiger oder hämischer Denunziationen hintergangen, und durch Einwirkung ultramontanischer Curialisten mißleitet *), welche diese Zeit der Verwirrung als sehr

*) Es bedarf kaum bemerkt zu werden, daß die römische Curie von dem römischen Pabste sehr zu unterscheiden sei. Der Person des Pabstes, als dem wirklichen und individuellen Oberhaupte der römisch-katholischen Kirche widmet gewiß jeder zu dieser Kirche gehörige Christ seine aufrichtigste Verehrung. Der Herr von Wessenberg fügte sich auch, ohne den kirchlichen Verfassungs- und den persönlichen und Standesrechten etwas zu vergeben, dessen provisorischen Anordnungen, indem er sich der Ausübung seiner Administration enthielte. Der Primat ist ein jus personalissimum des Pabstes, bei dessen Ausübung sollte ihm nach der Verordnung des Concils von Constanz ein Cardinals-Collegium, welches aus 24 Mitgliedern, die aus allen Nationen genommen sein sollen, zur Seite stehen, damit er wohl berathen werden könne. So lange diese weise Conciliarvorschrift nicht erfüllt ist, herrscht der alte einseitige Curialismus fort, und die Tendenz der römischen

günstig, zu benutzen gedenken, um auch in Deutschland, auf die Trümmer der National-Kirchenrechte und Freiheiten, ihr Isidorianisches Kirchenrechtssystem festzugründen, und nun, was ihnen seither nicht gelungen war, ganz zur Vollendung zu bringen.

Dieses ist die gegenwärtige Lage der Streitsache, und der in und mit ihr zugleich äusserst gefährdeten deutschen Kirche. Ein Zustand, welcher die interessirten Theile in Deutschland berechtigt, mit Handhabung der Rechte der deutschen Kirche, des Souverains, des Domcapitels und des von ihm aufgestellten Bisthums-Verwalters, jeden römischen Vorschritt dagegen, mittelst Cassation desselben, abzuhalten, und wenn zu einer gütlichen Ausgleichung, bei welcher jene Rechte aufrecht erhalten werden müssen, keine Geneigtheit gezeigt werden sollte, auf einer förmlichen, in Deutschland vorzunehmenden Untersuchung unerschütterlich fest zu bestehen. Wenn aber fernere Einflüsterungen die Religiosität des h. Vaters mißbrauchen und ihn auch gegen ein Synodalgericht abgeneigt machen sollten, wie es schon deutsche Curialisten in Schriften versuchen, so muß man doch in Festhaltung deutscher Rechte, selbst alsdann nicht wanken, wenn Rom glauben wollte, die

Behörden muß von dem Sinne des Pabstes unterschieden werden. Zu den römischen Behörden aber, da sie zur kirchlichen Hierarchie nicht gehören, steht ohnehin kein Katholik in einem Subordinations-Verhältniß, denn selbst das Cardinals-Collegium kann, wenn der heil. Stuhl erledigt oder verhindert ist, kein einziges Primatrecht ausüben.

Deutschen von Behauptung ihrer Rechte mit Drohungen zurückschrecken zu können, sondern man muß vielmehr in diesem Falle, den verehrungswürdigen Pabst Pius, mit aller Ehrerbietung an den Pabst Alexander erinnern, welcher dem Erzbischof von Ravenna schrieb: «Wir werden es geduldig tragen, «wenn ihr dem nicht gehorchen werdet, was uns «durch böse Einflüsterungen eingegeben «wurde, oder wozu wir beredet worden «sind».

11) Hierbei stellt sich denn noch die letzte Frage von selbst dar, ob der Herr von Wessenberg die ihm in Rom wiederholt angesonnene Niederlegung seines Amts und den verlangten Widerruf oder Mißbilligung habe bewilligen und leisten können.

Es ist schon oben erörtert worden, daß mit der Niederlegung dieses Amts vielerlei Interessen in Verbindung stehen, nämlich: die Rechte des Landesherrn, des Domcapitels und des Clerus, denen es nicht gleichgültig seyn kann, wer die Diöcesan-Verwaltung führt, dann die Rechte des Bisthumsverwalters selbst auf die Erhaltung seiner Ehre und seines guten Namens, welche die in öffentlichen Blättern, ohne alle Schonung, geschehene Bekanntmachung des Breve vom 15. März vor der ganzen christlichen Welt, dann der Inhalt jenes vom 21. Mai 1817 wieder eigens

vor dem Landesherrn doch offenbar compromittirt haben, indem seine Nichtanerkennung in dem ersten auf das Vorhandenseyn wichtiger Ursachen gegründet wird, und er im letzten verkehrter Lehren, böser Beispiele und freventlichen Widerstrebens gegen päbstliche Verfügungen geradezu beschuldiget ist; endlich die Rechte der deutschen Kirche im Allgemeinen, welche gegen die Versuche, das curialistische Herrschaftssystem, dessen Gefährlichkeit bei Gelegenheit der dritten Frage dargestellt worden ist, in Deutschland einzuführen, nur dadurch geschützt werden kann, daß die Zumuthung eines blinden Gehorsams standhaft abgewiesen und überall auf den Vollzug rechtlicher Ordnung bestanden wird, wie das in jeder gesetzlich geordneten Gesellschaft nothwendig ist, wenn sie bestehen soll. Welche Verwirrung würde auch in der deutschen Kirche entstehen, wenn mit gänzlicher Vernichtung ihrer Rechte und selbst ihrer Existenz *) überall sogenannte

*) Die Existenz der deutschen Kirche kann in doppelter Hinsicht betrachtet werden, nämlich 1) in so weit die deutsche Nation ihre eigenen Nationalkirchenrechte und Freiheiten hat, die sich entweder von den Zeiten der Stiftung derselben in Deutschland, wo das Decretalrecht noch nicht in der Welt war, herschreiben, oder durch das Acceptations-Instrument der Decrete des Baseler Conciliums, gegen vorher eingeschlichene Mißbräuche wieder hergestellt worden sind. Es ist bekannt, daß die Beschlüsse selbst eines allgemeinen Conciliums in Disciplinarsachen erst dadurch für die einzelnen Kirchen Gültigkeit und Verbindlichkeit erlangen, wenn die Kirchen sie recipirt haben. Diese Annahme (ein Act des freien Ent-

apostolische Vicarien aufgestellt würden? Welche Kämpfe würden die Staatsregierungen zu bestehen haben, wenn den Bisthums-Verwaltern, mit Verwerfung aller deutschen Kirchenrechte und Gewohnheiten, ihre Verwaltungsordnung von Rom aus vorgeschrieben würde? Welche Gefahren für die Ruhe der Staaten, wenn, in einem Mißverständniß zwischen der Staats- und Kirchenverwaltung, der vom Staat nicht zu erreichende Vollmachtgeber seinem

---

schlusses ohne Vertrag) geschah nun durch jenes feierliche Instrument und zwar noch vor der Reformation, wo ganz Deutschland noch katholisch war. Der Inhalt desselben macht demnach das deutsche Nationalkirchenrecht aus. Dagegen sind die Concordaten, da sie Verträge zwischen dem Reich und dem römischen Hofe waren, mit dem Reiche als dem einen Contrahenten von sich selbst erloschen, und daher jede, der deutschen Kirche und ihren Rechten nachtheilige Beschränkung aufgehoben, wodurch das vor den Concordaten gültige Recht wieder hergestellt, und in Kraft getreten ist. Die Beschlüsse des Conciliums von Trient in Disciplinarsachen sind dagegen in Deutschland nicht angenommen. Als nach dessen Beendigung der Cardinal Comendonus auf dem Reichstag zu Regensburg erschien, um die Annahme der trientischen Beschlüsse zu bewirken, erklärte ihm der Erzbischof Daniel von Mainz unumwunden, daß man in Deutschland das Concilium im Dogmatischen ohnbezweifelt (sine ulla dubietatione) annehme, nicht aber in Disciplinsachen. Das jetzt noch bestehende und gültige deutsche Kirchenrecht findet sich demnach im gedachten Acceptations-Instrument, und wo dieses keine Auskunft giebt, im alten ursprünglichen Kirchenrecht. Wobei man aber nicht vergessen darf, was der Kaiser Constantin den bei ihm versammelten Nicänischen Vätern sagte: In geistlichen Dingen, so weit sie die Lehre und das Gewissen betreffen (aus den heil. Weihen hervorgehen) seyen sie die Aufseher (Episcopi), in äusserlichen Kirchensachen dagegen

Vicarius auflegte, schlechthin nicht nachzugeben? Wenn die katholischen Unterthanen in der Ueberzeugung lebten, der Pabst habe durch seinen Vicarius alles selbst befohlen, und verordnet, mithin sey an eine Nachgiebigkeit nicht zu gedenken? Nein! Staat und Kirche in Deutschland, welche ihre Rechte kennen, und die Gefahren, welche deutsche und römische Curialisten ihnen bereiten wollen, zu würdigen verstehen, können ein System nicht aufkom-

---

seye er selbst der Aufseher (Episcopus). Das jus circa Sacra des Landesherrn ist also keine neue Erfindung unserer Zeit, wie man hier und dort eben sowohl aus Unkenntniß der Geschichte, als des Rechts hat behaupten wollen, sondern es ist, wie es aus seinem Begriffe selbst hervorgeht, mit der Kirche d. h. mit der Anerkennung einer religiösen Gesellschaft im Staate, selbst entstanden. 2) Die deutsche Kirche, hinsichtlich der Einheit ihrer Verfassung, hat durch den jüngsten Reichsreceß schon eine große Erschütterung erlitten, indem die Oestreichischen und Preussischen Landestheile mit dem erzbischöflichen Stuhl zu Regensburg in keine Verbindung kamen und kommen sollten. Nun sollen auch die Baierischen Bisthümer sich trennen und gar unter zwei Erzbischöfe kommen (nur keine Einheit!!). Da aber das Erzbisthum Regensburg noch nicht unterdrückt ist, so besteht auch in Hinsicht der Verfassung noch eine deutsche Kirche. Daß die französische Kirche immer als Eine Nationalkirche fortbestand, obgleich Frankreich in früheren Zeiten mehrmal unter 2 und 4 Königen vertheilt war, ist jedem Geschichtkenner bekannt. Das Nähere hierüber findet sich in den kirchenrechtlichen Untersuchungen S. 29. Wenn sich dann auch die Verfassungseinheit der deutschen Kirche nicht erhalten läßt, obgleich es so gut, wie ehemals in Frankreich, geschehen könnte, so bleibt doch die Einheit der Kirchenrechtsgrundsätze und Freiheiten noch stehen.

men lassen, welches auf der einen Seite Willkühr und auf der andern blinden Gehorsam als seine Grundlagen aufstellt. Der Herr von Wessenberg hat Einsicht genug gehabt, es zu durchschauen, und Standhaftigkeit genug, um sein Gelingen in einem Zeitpunkt, wo Alles auf dem Spiele stand, mit kluger Vorsicht zu vereiteln.

Uebrigens hat der Herr von Wessenberg sich und seine Lehren und seine Verwaltung dem Urtheile der Kirche und ihres hinreichend unterrichteten und wohlberathenen Oberhauptes unterworfen, jedes rechtliche Verfahren will er sich demnach gefallen lassen, nur keine Willkühr. Daher kann auch von einem Widerruf nur dann die Rede seyn, wenn ihm ein Irrthum oder ein Fehler, nach gerichtlicher Untersuchung, förmlich nachgewiesen ist. Welchen Widerruf hätte er denn auch machen, und welches Versprechen hätte er leisten sollen, nachdem er die in Coopers Briefen wirklich vorkommenden Irrthümer in Rom schon verworfen hat? Etwa die deutschen Kirchenrechte aufzugeben, und den Ultramontanismus zu bekennen? Ob er dann noch in Deutschland ein Bisthum mit Nutzen würde verwalten können, ist eine Frage, welche eigentlich nur die deutschen Staaten, in ihrem und der Kirche Namen, deren Schützer sie sind, beantworten können. *)

*) Daß wir in Deutschland andere Bischöfe brauchen, als z. B. in Italien und Spanien liegt klar vor Augen; hier mag

III. Abschnitt.

Allgemeine staatsrechtliche Gesichtspunkte.

Wenn nun aus den vorhergehenden kirchenrechtlichen Erörterungen hervorgeht, daß es für die vaterländische Kirche, ihre Rechte und ihr wahres Wohl, äußerst nachtheilig seyn würde, wenn man dem römischen Versuch, das System der kirchlichen Alleinherrschaft in Deutschland geltend zu machen, nachgeben würde, so wird es zur vollständigen Würdigung dieser Angelegenheit nicht undienlich seyn, diesen Versuch und die Art und Weise, wie er sich ausspricht, und auf welchen öffentlichen Zustand in Deutschland er hindeutet, auch noch unter den Gesichtspunkt des öffentlichen Rechts der deutschen Bundesstaaten zu stellen, um ihn auch noch, von Seiten des Verhältnisses dieser Staaten gegen Rom und gegen eine gewisse Parthei in Deutschland, zu beurtheilen und zu erforschen, ob die beiden oft genannten römischen Breven, nämlich das vom 15. März, und vorzüglich jenes vom 21. Mai 1817, nicht geeigenschaftet seyen, daß sie dem deutschen Bundestage zur förmlichen Kenntnißnahme der Vorschritte, welche ein fremder einflußreicher Hof in deutschen Ländern unternimmt, und des übrigen Inhalts jenes letztern, vorgelegt werden.

---

vielleicht eine inquisitorische Gesinnung den Mann zum Bisthume empfehlen, in Deutschland wird sie ihn dagegen ganz verwerflich machen.

Allen Deutschen ist es bekannt, daß die Beschwerden der deutschen Nation gegen den römischen Hof in der kaiserlichen Wahlcapitulation stets einen stehenden Artikel ausgemacht haben. Darauf hinzuweisen, wenn sich eine gegründete Veranlassung dazu vorfindet, dieses gehört ohne Anstand zu den vaterländischen Rechten und Pflichten der Deutschen. Hierin wird also auch diese Darstellung, ohne gemißdeutet werden zu können, ihre Rechtfertigung finden.

Der §. 1. des 14. Artikels der jüngsten Wahlcapitulation sicherte dem deutschen Episcopat und den Domcapiteln die Aufrechthaltung ihrer Rechte und Gewohnheiten gegen Beschwerung durch römische Rescripte, Reservationen u. s. w.. Im vorliegenden Falle wollen römische Breven dem Domcapitel zu Constanz sein Wahlrecht eines Capitular-Vicars, durch eine neue Reservation, nämlich eine vorgeblich nöthige römische Genehmigung des Gewählten, beschweren.

Im §. 2. des gedachten Artikels versprach der Kaiser abzuwenden und vorzukommen: «daß die «Erz- und Bischöfe im Reiche, wenn wider dieselben von denen ihnen untergebenen Geistlichen oder «Weltlichen etwa geklagt werden sollte, ohne vorherige genugsame Information über der Sachen «Verlauf und Beschaffenheit, (welche, damit keine «sub et obreptio contra facti veritatem «Platz greifen möchte, in partibus einzu-

«holen ist), auch ohne angehörte Verantwortung «des Beklagten, wenn zumal derselbe auctoritate «pastorali zur Vermehrung und Verbesserung des «Gottesdienstes u. s. w. Verfügungen getroffen «habe, mit Monitoriis, Interdictis und comi-«nationibus oder declarationibus Censurarum «nicht übereilt und beschwert werden.»

Es ist aber bereits oben, in der Erörterung der 5. Frage, hinreichend auseinander gesetzt worden, daß und auf welche Art diese Uebereilung und Beschwerung des rechtmäßig aufgestellten Verwalters der Diöcese Constanz, welcher, als Stellvertreter des Bischofs, gleich diesem geschützt werden muß, durch die beiden römischen Breven vorgenommen worden sind.

Im §. 3. des gedachten 14. Artikels der Wahlcapitulation war festgesetzt, daß die deutschen Concordate namentlich auch jenes mit Eugen IV. *, (worin die im Acceptations-Instrument von 1439 enthaltenen Baseler Decrete als gültiges deutsches Nationalkirchenrecht erkläret sind) sodann auch die Privilegien, Statuten und Freiheiten der deutschen Kirche gehandhabt, und den schon lange dauernden Beschwerden der deutschen Nation gegen die Eingriffe

*) Wenn auch dieses Concordat als solches nicht mehr gültig ist, so ist doch das Anerkenntniß des Pabstes, daß die deutsche Nation die Baseler Decrete wirklich acceptirt habe, immer noch wichtig, und beweist ihre Gültigkeit in Deutschland.

des römischen Hofes überhaupt und besonders in Betreff der Nuntien gesteuert werde. Daß und wie die römische Curie, bei der Aufstellung des Herrn von Wessenberg zum Bisthums-Verwalter in Constanz, die ihr günstig scheinende Gelegenheit ergriffen und zu dem Entzweck zu benutzen gesucht habe, um die deutschen Kirchenrechte und Freiheiten völlig zu vernichten, ist in der obigen Beantwortung der dritten Frage hinreichend dargethan.

Damit noch nicht zufrieden, sucht aber Rom auch noch die Diöcese Constanz unter die Nuntiatur zu Luzern zu ziehen, folglich deutsche katholische Unterthanen unter die kirchliche Gerichtsbarkeit und den Gehorsam eines, im Auslande wohnenden, römischen Vicarius zu bringen.

Die Gefahr, welche hiermit dem Staate bereitet wird, ist offenbar, indem derselbe sich der Person dieses Vicarius, wenn dessen Verwaltungsmaaßregeln es veranlassen sollten, nicht versichern und mit Nachdruck zurechtweisen kann.

Durch die Auflösung des deutschen Reichs und seiner Verfassung ist freilich jeder deutsche Souverain in das volle Oberschützherrliche Recht der, in seinem Staate befindlichen, katholischen Landeskirche getreten, allein die deutschen Bundesstaaten haben in Art. 2. der Bundesacte als Zweck ihrer Verbindung ausgesprochen: die Erhaltung der äussern und innern Sicherheit Deutschlands und der

Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten. Es dürfte daher den deutschen Staaten nicht ganz gleichgültig seyn, wenn es dem römischen Hofe gelingen sollte, über die Kirchen in einem deutschen Staate gegen die landesherrlichen Anordnungen, womit er die deutschen Kirchenrechte und Freiheiten zu schützen gedenkt, eine, jene Anordnungen nicht beachtende, sondern eigenmächtige Gewalt zu üben, und Aussprüche in Vollzug zu setzen, die weder von einem competenten Gericht, noch nach Verhandlung der Sache und angehörter Vertheidigung, sondern auf geheime Denunziationen erlassen sind. Würde ein deutscher Landesherr noch Souverain seyn, welcher auf eine nothwendig vorhergehende Untersuchung der Sache dringend, diese im Innlande nicht erlangen könnte, sondern nur der Vollzieher eines ihm unbekannten Urtheilsspruchs über einen angesehenen Staatsbürger und Kirchenvorsteher in seinem Lande seyn müßte, wie solches im römischen Breve vom 21. May 1817 angesonnen worden ist? — Und endlich, welcher Sinn und Deutung liegt den Worten dieses Breves unter? worin ausgesagt wird: «Diese Hülfe, (nämlich zur Absetzung des Herrn von Wessenberg) «verlangen Wir nicht blos wegen der katholischen «Kirche, sondern auch aus Rücksicht Deiner katho«lischen Unterthanen und selbst Deiner Herr«schaft Nutzen und Wohl, denn welches «Ansehen kann dieser Mann bei den Glaubigen

«haben, den alle Guten verabscheuen, den
«sie verachten, von dem sie aus sichern und öf-
«fentlichen Urkunden wissen, daß Wir
«ihn nicht bestätigen, so daß sich auf ihn keine
«Hoffnung, die öffentliche Ruhe zu erhalten, bauen
«läßt, sondern vielmehr zu befürchten steht, daß die
«Gemüther der Katholiken, wegen ihm, ab-
«geneigt und vielmehr aufgebracht werden und eine
«Störung des Friedens und der Ord-
«nung erfolge.

Der ganzen Welt ist die edle Gesinnung Pius VII. bekannt, daß er weit entfernt sey, die Ruhe der Staaten wegen kirchlichen Differenzen gestört zu sehen. Hat ja dieser äusserst gewissenhafte Pabst der Excommunications-Bulle, die er unterm 10. Juny 1809. gegen den Kaiser Napoleon erließ, ausdrücklich das Verbot beigefügt, die Rechte oder Vorzüge der in dieser Censur begriffenen Personen anzutasten. Die angezogene Stelle des Breve vom 21. Mai spricht also, ihrem natürlichen Sinne nach, die Besorgniß aus: ein Theil der Katholiken in der Constanzer Diözese, nämlich die Guten, welche den Herrn von Wessenberg verabscheuen, dürften wohl so aufgebracht werden, daß eine Störung der Ordnung und des Friedens erfolge, wenn der Staat dem Pabste keine Hülfe leiste, ihn von dem Amte eines Capitular-Vicars auszuschließen. Da der biedere Sinn des deutschen Volkes allgemein bekannt, und die Treue der katholischen, seit der

Säkularisation unter den Scepter nichtkatholischer Landesherren gekommenen, Unterthanen in mehreren wichtigen und kritischen Zeitpunkten sich rühmlich erprobt hat, und in dieser Angelegenheit von einer Religionskränkung derselben nicht einmal die Rede ist, so kann die Meynung von einer solchen Besorgniß wohl durch niemanden anders in Rom erweckt worden seyn, als durch deutsche, unredliche Berichtsteller, welche sich selbst mit dem Prädicate: gute Katholiken, beehren.

Die Umtriebe dieser, wie sie sich zeigen, Feinde der deutschen vaterländischen Kirche und Staaten, dürfte allerdings die Aufmerksamkeit nicht blos eines, sonden aller deutschen Bundesstaaten verdienen, um überall die geeigneten Maßregeln zu ergreifen gegen die staatswidrige Absicht, durch Aufreizung des Volks den innern Frieden der Staaten zu stören. Da übrigens auch die strenge Gerechtigkeitsliebe der Deutschen allgemein bekannt ist, mithin in Deutschland Niemand, der seines Amtes nicht förmlich durch richterlichen Spruch entsetzt ist, in der mindesten Gefahr schwebt, gewaltthätig in dessen Ausübung gehindert zu werden, so konnte seitdem der Herr von Wessenberg, wenn und so weit er es für gut fand, sein Amt ruhig ausüben, und wird es auch ferner ohne Bedenken ausüben können.

Sollte es aber auch wirklich an dem seyn, daß einige sogenannte Guten, das ist, Feinde des Herrn von Wessenberg, ihn deßwegen nicht an-

erkennen wollten, weil er von Rom aus als Capitular-Vicar nicht genehmigt ist, so fragt es sich, wem dieses Verhältniß zuzuschreiben sey? und ob ihm nicht damit am sichersten vorgebeugt worden wäre, wenn die, gegen ihn in Rom eingekommenen, Beschwerden vor ein deutsches Synodalgericht gebracht, untersucht und abgeurtheilt worden wären? wie es der rechtlichen Ordnung der deutschen Kirche gemäß ist. Immerhin wird auch jenes Mißverhältniß auf die voreilige Publication jenes Breve vom 15. März 1817 und die Umtriebe einiger verfolgungssüchtiger deutschen Gegner des Herrn von Wessenberg zurückfallen. Doch die bessere Mehrheit steht mit der Regierung auf der Seite des Rechts, welches gehandhabt werden wird.

IV. Abschnitt.

Die Schlußresultate,

aus dem seither Abgehandelten zusammengestellt, sind folgende:

1) Das Domcapitel zu Constanz war berechtigt, unter dem Zutritt der landesherrlichen Genehmigung, einen Bisthums-Verwalter aufzustellen.

2) Dasselbe hat in der Person des Herrn Domcapitularen von Wessenberg einen solchen rechtsförmlich aufgestellt; wozu auch das landesherrliche Placet ertheilt worden ist. Daß das Domcapitel den Herrn von Wessenberg vorzüglich wählte,

war ganz natürlich, da er bereits zum Coadjutor ernannt war. War gleichwohl die päbstliche Confirmation zur Coadjutorie noch nicht erfolgt, so war doch auch der Informativproceß nicht vorgenommen, folglich über dessen Würdigkeit noch nicht erkannt worden. Es für sich hielt ihn für würdig, und wählte ihn daher mit Recht zum Administrator.

3) Zu der Aufstellung eines Bisthums-Verwalters ist eine päbstliche Bestätigung nicht erforderlich.

4) Wenn aber der Pabst über einen rechtlich aufgestellten Bisthums-Verwalter so erhebliche Beschwerden hat, daß er zu der Verwaltung für unwürdig erklärt werden soll, so kann die Untersuchung hierüber nur in Deutschland, und nur von deutschen Richtern vorgenommen und in Form Rechtens die Entscheidung ausgesprochen werden.

5) Die römischen Breven, welche, ohne vorhergegangene Untersuchung nach rechtlicher Form, ergangen sind, um den Herrn von Wessenberg von der Bisthums-Verwaltung auszuschließen, verstoßen gegen die allgemeinen und besonders gegen die deutschen Kirchenrechtsgrundsätze und gültigen Gesetze. Sie enthalten

6) zu gleicher Zeit anmaßende Vorschritte gegen die Staatsgerechtsame, und berechtigen daher

7) den Staat, nicht nur das Placet zu verweigern, sondern, erforderlichen Falls, auch eine förmliche Cassation dieser römischen Breven eintreten zu lassen.

8) Das Großherzoglich Badische Ministerium ist jedoch zur Zeit noch bei der bloßen Verweigerung des Placet stehen geblieben, weil der Herr von Wessenberg sich entschlossen hatte, in Rom selbst eine Ausgleichung der entstandenen Differenzen zu versuchen.

9) Die bei dieser Gelegenheit ihm vorgelegten Beschwerden sind, wie aus der hier mit strenger Rechtlichkeit vorgenommenen Prüfung derselben erhellet, nicht von der Art, daß sie zur Ausschließung vom Bischofsamte hinreichen. Es haben sich vielmehr die Verdienste des Herrn von Wessenberg, in unerschrockener Behauptung der deutschen Kirchenrechte, in dem schönsten Lichte gezeigt, und ansehnlich erhöht und vermehrt. Da

10) In dieser Sache, selbst auch in der dritten Note des Herrn Cardinal-Staatssecretärs, an kein päbstliches Urtheil gedacht werden kann und

11) der Herr von Wessenberg weder der Angesinnung zur Niederlegung seines Amts, noch auch zu einem Widerruf oder Mißbilligung seines seitherigen amtlichen Benehmens sich willfährig zeigen konnte, indem er seine Lehre (welche im Constanzer Catechismus und Gesangbuch ächt zu finden ist), seine Verwaltung und sein Betragen einem richterlichen Urtheil in gesetzlicher Form willig unterwirft, so folgt, daß die ganze Streitsache sich jetzt noch in der nämlichen Lage befindet,

wie sie vor dem Erscheinen des ersten Breve's vom 15. März 1817, welches eben so, wie das zweite, ohne alle rechtliche Wirkung ist, gestanden hat, und demnach dem Herrn von Wessenberg die Rechte eines Bisthums-Verwalters zustehen, worin er auch bis zu einer rechtlichen Entscheidung, oder gütlichen Ausgleichung um so mehr zu schützen ist, weil hiermit die Aufrechthaltung mehrerer Rechte, und selbst die Existenz der deutschen Kirche, in Hinsicht auf die deutschen National-Kirchenrechte und Freiheiten, innigst verbunden ist. Deswegen ist denn auch die Handhabung des Herrn von Wessenberg in dem Rechte der Bisthumsverwaltung als eine Sache der deutschen Nation anzusehen.

12) Jeder deutsche Katholik, welcher die Rechte seiner vaterländischen Kirche kennt, und an ihrer Erhaltung Antheil nimmt, wird es dankbar anerkennen, daß die Großherzoglich Badische Regierung die deutschen Kirchenrechte, so wie die Rechte des Domcapitels und in diesen, jene der Geistlichkeit, deren Repräsentanten die Domherren sind, nicht minder jene des Staats vollkommen gewahrt hat, indem sie durch eigene Manutenenzdecrete den Herrn von Wessenberg in dem Besitze seiner Würde und Rechte, als wirklichen und rechtmäßigen Capitular-Vicar des Bisthums Constanz, geschützt und gehandhabt hat.

13) Da die beiden oft erwähnten römischen Breven ihrem Inhalte nach nichtig sind, so hängt es lediglich von der Großherzoglich Badischen Regierung ab, ob sie, in Hinsicht auf dieselben, bei der bloßen Verweigerung des landesherrlichen Placet (Verweigerung aller Wirkung) stehen bleiben, oder, bewandten Umständen nach, sie förmlich cassiren, d. h. als völlig nichtig erklären will. Die Cassation würde zur Folge haben, daß sich nicht nur niemand auf sie beziehen, sie anführen, oder sich auf sie stützen könne, sondern daß auch jeder, welche dieselben verbreiten, für gültig ausgeben, und sie vertheidigen würde, um die Gemüther zu beunruhigen, der Auflehnung gegen die rechtmäßige geistliche, vom Staate als solche anerkannte, Obrigkeit sich schuldig und strafbar machen würde.

14) Der Großherzoglich Badischen Regierung dürfte es wohl nicht zu verdenken seyn, wenn sie aus den, im 13. Abschnitt dieses Gutachtens entwickelten, Gründen sich veranlaßt fände, bei dem deutschen Bundestage über die, in Deutschland statt findenden, Umtriebe einer Parthei, welche von dieser Streitsache Veranlassung nimmt, Beunruhigungen der Gewissen und der Gemüther zu verbreiten, eine beschwerende Anzeige zu machen, und dessen Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu lenken. Im Gefühle ihrer Kraft und der Würde der deutschen Nation werden die Staaten hinreichende Mittel finden, die

deutschen Kirchenrechte und Freiheiten zu schützen und ihren katholischen Unterthanen den innern Kirchenfrieden gegen Partheisucht zu bewahren, so wie ihnen eine den Staats- und Culturverhältnissen angemessene, und mit der ächten Kirchenverfassung übereinstimmende kirchliche Einrichtung zu verschaffen.

Druckfehler.

Seite	24	Zeile	10	von oben	lese	Stelle,	statt	Stellen.
—	61	—	5	v. unten	l.	einer,	—	eines.
—	62	—	6	v. —	l.	jeden	—	jeder.
—	78	—	6	v. —	l.	vor 20 Jahren	—	20 Jahre.
—	79	—	5	v. —	l.	Luthern	—	Luther.

In der Andräeischen Buchhandlung in Frankfurt am Main und in allen guten Buchhandlungen Deutschlands ist zu haben:

Denkschrift

über das

Verfahren des römischen Hofs

bei der Ernennung des General-Vikars

Freiherrn von Wessenberg

zum

Nachfolger im Bisthum Constanz

und zu dessen Verweser,

und die dabei von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden genommenen Maaßregeln.

Mit Urkunden.

gr. 8. Preis 1 fl. 48 kr. oder 1 Rthlr. Sächsisch.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Koch, Johann Ludwig,

Ausführliches Rechtsgutachten über das Verfahren des römischen Hofes in der Angelegenheit der Constanzer Bisthumsverwaltung des Capitular-Vicars Freiherrn von Wessenberg zugleich mit Hinsicht auf Coopers Briefe über den neuesten Zustand von Irland

Frankfurt a. M. 1819

J.can.p. 563 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545558-2